INTERAKTIONSMODELL UND NORMENTSTEHUNG

Zum Beitrag Talcott Parsons' zur Rechtssoziologie

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors der Rechte

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität des Saarlandes

von

Ina Philipps

Saarbrücken 1971

INTERAKTIONSMODELL UND NORMENTSTEHUNG

Zum Beitrag Talcott Parsons' zur Rechtssoziologie

Inauguraldissertation

zur Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors der Rechte

der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Universität des Saarlandes

von

Ina Philipps

Saarbrücken 1971

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Dekan: Professor Dr. Wilhelm Karl Geck
1. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. h.c. Werner Maihofer
2. Berichterstatter: Professor Dr. Günther Jahr
Tag der Disputation: 18. Februar 1971

Inhalt

Zur Einführung: Der Ansatz der neueren Rechtssoziologie.

1. Kapitel: Seite:

Der formale Begriff des Rechts 1

2. Kapitel:

Kritik des formalen Ansatzes 8

Erster Teil: Der Ursprung der Normen in der sozialen Orientierung.

1. Kapitel:

Zur Methode der Untersuchung 22

2. Kapitel:

Ansatzpunkte im Parsons'schen Kategorialsystem 26

1. rights 27

2. permissivness 30

3. Kapitel:

Die Grundzüge des Parsons'schen Systems 31

1. Methodische Grundlagen 32

2. Die Kategorie des Handelns 32

3. Die drei Handlungssysteme 33

4. Motivorientierung und Wertorientierung .. 33

5. Das Schema der pattern variables 42

4. Kapitel: Seite

Soziale Werte und Normen 46

1. Kollektiv und Rollengefüge 47

2. Ökologisches System und Interaktionsnormen 47

5. Kapitel:

Normstrukturen und Berechtigung 65

1. Die zweite Dichotomie und die Kategorie der permissivness 65

2. Die fünfte Dichotomie und die Kategorie der rights 68

3. Berechtigungen im Normsystem der Grundbeziehung 70

4. Berechtigungen im komplexen Sozialsystem 74

Zweiter Teil: Das "gute Recht" und die Rechtsordnung.

1. Kapitel:

Das Ethos des "guten Rechts" 79

1. Die Grundbeziehung als Ausgleich 80

2. Die Generalisierung des konkreten Rechts 84

3. Konkretes Recht und Kollektivnormen .. 87

2. Kapitel:

Konkretes Recht und staatliches Recht 94

1. Normtypen im staatlichen Recht 95

2. Staat und Gerichte als Teil der funktionalen Mechanismen der Gesellschaft .. 100

3. Die Normsynthese im Richterrecht 104

4. Moral und Sitte 118

3. Kapitel:

Das Recht als heterogenes Normsystem 124

1. Die Integration des Rechtssystems ... 124

2. Rechtsachtung und Rechtsgefühl 134

L i t e r a t u r

Abendroth, Wolfgang — Recht und Ideologie, Thesen zu ihrer Verschränkung in den Diskussionen über die Strafrechtsreform, in: Blätter für deutsche und internationale Politik, 12 (1967), S. 56 - 61.

Baum, Karl Berthold — Leon Petracycki und seine Schüler. Der Weg von der psychologischen zur soziologischen Rechtstheorie in der Petracyckigruppe. Berlin 1967.

Bergmann, Joachim E. — Die Theorie des sozialen Systems von Talcott Parsons. Eine kritische Analyse. Frankfurt 1967.

Bierstedt, Robert — The Social Order. An Introduction to Sociology. New York 1957.

Black, Max — Some Questions about Parsons Theories, in: The Social Theories of Talcott Parsons, S. 268 - 288.

Carbonnier, Jean — Die großen Hypothesen der theoretischen Rechtssoziologie, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, S. 135 - 150.

Coing, Helmut — Zur Geschichte des Begriffs "subjektives Recht", in: Coing-Lawson-Grönfors, Das subjektive Recht und der Rechtsschutz der Persönlichkeit, Arbeiten zur Rechtsvergleichung Heft 5, Frankfurt/M. 1959, S. 7 - 23.

Dahrendorf, Ralf — Struktur und Funktion. Talcott Parsons und die Entwicklung der soziologischen Theorie, in: Köln.Zeitschr. 7 (1955), S. 491 - 519.

_____ — Homo Sociologicus. Ein Versuch zur Geschichte, Bedeutung und Kritik der Kategorie der sozialen Rolle. 4. Aufl., Köln und Opladen 1964.

_____ — Über Gestalt und Bedeutung des Rechts in der modernen Gesellschaft, in: Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- u. Gesellschaftspolitik, 7 (1962), S. 126 ff..

_____	Pfade aus Utopia. Zu einer Neuordnung der soziologischen Analyse, in: Theorie und Praxis, Ausgewählte Aufsätze zur Wissenschaftslehre der Sozialwissenschaften, hergg. v. Hans Albert, Tübingen 1964, S. 331 - 350.
Davis, F. James	The Treatment of Law in American Sociology, in: Sociology and Social Research, 42 (1957), S. 99 - 105.
_____	Law as a Type of Social Control, in: Society and the Law. New Meanings for an Old Profession, hrgg. v. F. James Davis, Henry H. Forster u.a., Glencoe 1962, S. 39 - 63.
Dictionary of Sociology and Related Sciences	hrgg. v. Henry Pratt Fairchild u.a., Ames 1957.
Eckhoff, Torstein	Die Rolle des Vermittelnden, des Richtenden und des Anordnenden bei der Lösung von Konflikten, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, S. 243 - 270.
Edmunds, Palmer D.	Law and Civilisation, Washington 1959.
Ehrlich, Eugen	Die Erforschung des lebenden Rechts, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 35/1911, S. 129 - 147; zitiert nach: Recht und Leben, Gesammelte Schriften zur Rechtstatsachenforschung und zur Freirechtslehre, hrgg. v. Manfred Rehbinder, Berlin 1967, S. 11 - 27.
_____	Grundlegung der Soziologie des Rechts. München und Leipzig 1913, unv. Neudruck 1929.
Eichler, Hermann	Recht, in: Handbuch der Soziologie, hrgg. v. Werner Ziegenfuß, Stuttgart 1956, S. 913 - 937.
Engisch, Karl	Der rechtsfreie Raum, in: Zeitschrift f.d. gesamte Staatswissenschaft, 1952, S. 385 ff..
Esser, Josef	Schuldrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil. 2. Aufl. 1960.

Evan, William M.	Public and Private Legal Systems, in: Law and Sociology, S. 165-184.
Fechner, Erich	Rechtsphilosophie, Soziologie und Metaphysik des Rechts. 2. Aufl., Tübingen 1962.
————————	Die Bedeutung der Gesellschaftswissenschaft für die Grundfrage des Rechts. Das Naturrechtsproblem im Schatten der Soziologie, in: Naturrecht oder Rechtspositivismus? hrgg. v. Werner Maihofer, Darmstadt 1962, S. 257 ff..
Forsthoff, Ernst	Die Umbildung des Verfassungsgesetzes, in: Rechtsstaat im Wandel, Stuttgart 1964, S. 147 - 175.
Francis, E.K.	Wissenschaftliche Grundlagen soziologischen Denkens. München 1957.
Frey, Peter	Der Rechtsbegriff in der neueren Soziologie. Unveröffentlichte Saarbrücker Dissertation, 1962.
Geiger, Theodor	Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Kopenhagen 1947.
————————	Entwurf der Umrisse und Fragestellungen einer Soziologie des Rechts, in: Arbeiten zur Soziologie, hrgg. v. Paul Trappe, Neuwied 1962, S. 357-363.
Gouldner, Alvin W.	Reziprozität und Autonomie in der funktionalen Theorie, in: Moderne amerikanische Soziologie, S. 293 - 309.
————————	The Norm of Reciprocity: A Preliminary Statement, in: American Sociological Review, 25 (1960), S. 161-178.
Green, Arnold W.	Sociology 1960. An Analysis of Life in Modern Society. 3. Aufl., New York/Toronto/London 1960.
Gurvitch, Georges	Grundzüge der Soziologie des Rechts, hrgg. v. Paul Trappe, Neuwied 1960.
————————	Social Control, in: 20th Century Sociology, S. 167 - 296.
————————	Rechtssoziologie, in: Die Lehre von der Gesellschaft. Ein Lehrbuch der Soziologie, hrgg. v. Gottfried Eisermann, Stuttgart 1958, S. 182 - 234.

Habermas, Jürgen	Zur Logik der Sozialwissenschaften, in: Philosophische Rundschau, Beiheft 5, 1967.
Hägerström, Axel	Inquiries into the Nature of Law and Morals, hrgg. v. Carl Olivecrona, Uppsala 1953.
Hardwig	Soziale Grundstrukturen und Recht, in: Annales Universitatis Saraviensis 4 (1955), S. 315 ff..
Hartmann, Heinz	Stand und Entwicklung der amerikanischen Soziologie, in: Moderne amerikanische Soziologie, S. 1 - 92.
Heck, Philipp	Grundriß des Schuldrechts. Tübingen 1929.
Heller, Hermann	Staatslehre, hrgg. v. Gerhart Niemeyer, Leiden 1934.
Herrfahrdt, Heinrich	Werterkenntnis und Normbedürfnis, in: Festschrift für Hippel, hrgg. v. J. Esser u. H. Thieme, Tübingen 1967, S. 209 - 232.
Hirsch, Ernst Eduard	Stichworte: Rechtssoziologie, Recht und Rechtsbewußtsein, in: Wörterbuch der Soziologie, hrgg. v. W. Bernsdorf u. Fr. Bülow, Stuttgart 1955.
————————	Was kümmert uns die Rechtssoziologie? in: Juristen-Jahrbuch, 3 (1962/63), Köln-Marienburg 1963, S. 131 - 148.
————————	Rechtssoziologie heute, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, S. 9 - 35.
Hippel. Fritz v.	Das Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie. Beiträge zu einem natürlichen System des privaten Verkehrsrechts und zur Erforschung der Rechtstheorie des 19. Jahrhunderts. Tübingen 1936.
Hoche, A.E.	Das Rechtsgefühl in Justiz und Politik. Berlin 1932.
Homans, George Caspar	Social Behavior. Its Elementary Forms. London 1961.
————————	Theorie der Sozialen Gruppe. Köln und Opladen 1960.

Hommel, Karl Ferdinand	Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, hrgg. von John Lekschas u. Walter Griebe, Berlin 1966.
Jellinek, Georg	Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte. Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. Leipzig 1895.
Jerusalem, Franz W.	Soziologie des Rechts, Teil I: Gesetzmäßigkeit und Kollektivität. Jena 1925.
_____	Kritik der Rechtswissenschaft. Frankfurt/M. 1948.
Jhering, Rudolph v.	Der Zweck im Recht, Bd. I und II. 4. Aufl., Leipzig 1904.
Kantorowicz,Hermann	Der Begriff des Rechts. Aus dem Nachlaß hrgg. v. A.H. Campbell, Göttingen o.J.
Kantorowicz, Hermann (Gnaeus Flavius)	Der Kampf um die Rechtswissenschaft, Heidelberg 1906. Zitiert nach: Rechtswissenschaft u. Soziologie, Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftstheorie, hrgg. v. Thomas Würtenberger, Karlsruhe 1962, S. 13 - 39.
_____	Rechtswissenschaft und Soziologie (1910), in: dito, Ausgewählte Schriften zur Wissenschaftstheorie, S. 117 - 144.
_____	Rationalistische Bemerkungen über Realismus (1934), in: Rechtswissenschaft und Soziologie, S. 101 - 116.
Kasper, Franz	Das subjektive Recht - Begriffsbildung und Bedeutungsmehrheit. Karlsruhe 1967.
Kaufmann, Arthur	Das Unrechtsbewußtsein in der Schuldlehre des Strafrechts. Zugleich ein Leitfaden durch die moderne Schuldlehre. Mainz 1949.
_____	Das Schuldprinzip. Eine strafrechtlich-rechtsphilosophische Untersuchung. Heidelberg 1961.
_____	Analogie und Natur der Sache. Zugleich ein Beitrag zur Lehre vom Typus. Karlsruhe 1965.

Kaupen, Wolfgang	Naturrecht und Rechtspositivismus. Ein soziologischer Versuch, in: Köln, Zeitschrift 18 (1966), S. 113 - 130.
Kelsen, Hans	Zur Soziologie des Rechts, Kritische Betrachtungen, in: Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 34 (1912), S. 601 - 614.
————————	Eine Grundlegung der Rechtssoziologie, in: Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 39 (1915), S. 839 - 876.
————————	Reine Rechtslehre, 1. Aufl. Leipzig u. Wien 1934. 2. Aufl. 1960.
————————	Was ist juristischer Positivismus? in: Juristenzeitung 1965, S. 465-469.
König, René	Recht, in: Soziologie, Fischer-Lexikon Bd. 10, hrgg. v. R. König, Frankfurt 1958.
————————	Soziale Kontrolle, in: Soziologie Fischer-Lexikon Bd. 10.
————————	Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normsysteme, in: Studien u. Materialien zur Rechtssoziologie, S. 36 - 53.
Kornfeld, Ignaz	Soziale Machtverhältnisse. Grundzüge einer allgemeinen Lehre vom positiven Recht auf soziologischer Grundlage. Wien 1911.
Kriele, Martin	Kriterien der Gerechtigkeit, Zum Problem des rechtsphilosophischen und politischen Relativismus. Berlin 1963.
Krockow, Christian v.	Soziologie des Friedens. Drei Abhandlungen zur Problematik des Ost-West-Konflikts. Gütersloh 1962.
Landsberger, Henry A.	Parsons' Theories of Organizations, in: The Social Theories of Talcott Parsons, S. 214 - 249.
Laserson, Max	Die russische Rechtsphilosophie, in: Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, 26(1933), S. 289 - 358.

Law and Sociology. Exploratory Essays,	hrgg. v. William M. Evan, New York 1962.
Lawson, Frederick H.	Das subjektive Recht im englischen Deliktsrecht, in: Coing-Lawson-Grönfors, Das subjektive Recht und der Rechtsschutz der Persönlichkeit, Arbeiten zur Rechtsvergleichung Heft 5, Frankfurt/M. 1959, S. 24 - 38.
Legaz y Lacambra, Luis	Die soziale Struktur und die Formen des Rechts, in: ARSP 46 (1960), S. 1 - 15.
Llewellyn, Karl Nickerson	The Normative, The Legal and the Law Jobs. The Problem of Juristic Method, in: The Yale Law Journal, 49 (1940), S. 1.355 ff..
Llewellyn, K.N. und Hoebel, E.A.	The Cheyenne Way. Conflict and Case Law in Primitive Jurisprudence. Norman 1941.
Llewellyn, Karl N.	Eine realistische Rechtswissenschaft, - der nächste Schritt, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, S. 54 - 86.
Llewellyn, Emma C. und Hawthorn, Audrey	Human Ecology, in: 20th Century Sociology, S. 466 - 499.
Lockwood, D.	Some Remarcs on "The Social System", British Journal of Sociology, 7 (1956), S. 134 - 146.
Luhmann, Niklas	Funktionen und Folgen formaler Organisation, Berlin 1964.
Lundstedt, Anders Vilhelm	Die Unwissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft, Bd. I: Die falschen Vorstellungen vom objektiven Recht und subjektiven Rechten. Berlin 1932.
MacIver, R.M. und Page, Charles H.	Society. An Introductory Analysis. 7. Aufl. New York 1957.
Maihofer, Werner	Die Natur der Sache, in: ARSP 44 (1958), S. 145 - 174.
_____	Vom Sinn menschlicher Ordnung. Frankfurt/M. 1956.
_____	Menschenwürde im Rechtsstaat. Hannover 1967.

Malewski, Andrzej	Verhalten und Interaktion. Die Theorie des Verhaltens und das Problem der Sozialwissenschaftlichen Integration. Tübingen 1967.
Malinowski, Bronislaw	Sitte und Verbrechen bei den Naturvölkern. Bern o.J. Nach der 3. Aufl. (1940) übersetzt.
Martin, Alfred v.	Soziologie. Die Hauptgebiete im Überblick. Berlin 1956.
Moderne amerikanische Soziologie.	Neuere Beiträge zur soziologischen Theorie, hrgg. von Heinz Hartmann, Stuttgart 1967.
Morris, Cf. R.T.	A Typology of Norms, in: American Sociological Review, 21 (1956), S. 613 ff..
Morse, Chandler	The Funktional Imperatives, in: The Social Theories of Talcott Parsons, S. 100 - 152.
Nowitzki, I.B.	Die Übereinstimmung der Interessen im sowjetischen Zivilrecht. (Ost-) Berlin 1955.
Nußbaum, Arthur	Theoreme und Wirklichkeit in den allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts (1916); abgedruckt in: Die Rechtstatsachenforschung. Programmschriften und praktische Beispiele, hrgg. v. Manfred Rehbinder, Berlin 1968.
Olivecrona, Karl	Gesetz und Staat. Leipzig/Kopenhagen 1940.
Parsons, Talcott	The Structure of Social Action. Glencoe/Ill., 2. Aufl. 1957.
Parsons, Talcott und Shils, Edward A.	Values, Motives and Systems of Action, in: Toward a General Theory of Action, S. 47 - 278.
Parsons Talcott	The Social System. Glencoe /Ill. 1951, 2. Aufl. 1952.
———————	Systematische Theory in der Soziologie. Gegenwärtiger Stand und Ausblick, in: Beiträge zur soziologischen Theorie, hrgg. u. eingeleitet von Dietrich Rüschemeyer, Neuwied 1964.

Parsons, Talcott	A Sociologist Looks at the Legal Profession, (1952), Glencoe/Ill., 2. Aufl. 1954, S. 370 - 385.
_____	The Law and Social Control, in: Law and Sociology, S. 56 - 72; deutsch: Recht und soziale Kontrolle, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, S. 121 - 134.
Parsons, Talcott und Smelser, Neil J.	Economy and Society. A Study in the Integration of Economic and Social Theory. London 1957.
Parsons, Talcott	General Theory in Sociology, in: Sociology Today, S. 3 - 38.
_____	Structure and Process in Modern Societies. Glencoe/Ill. 1960.
_____	Pattern Variables Revisited, in: American Sociological Review, Bd. 25 (1960), S. 467 - 483.
_____	The Point of View of the Author, in: The Social Theories of Talcott Parsons, S. 311 - 363.
_____	Strukturell-funktionale Theorie heute, in: Köln.Zeitschr. 16(1964), S. 30 - 49.
Petracycki, Leon	Law and Morality. Cambridge/Mass. 1955.
Pound, Roscoe	Sociology of Law, in: 20th Century Sociology, S. 297 - 341.
Quinn, James	Human Ecology and Interactional Ecology, in: American Sociological Review, 5 (1940), S. 713 - 723.
Radbruch, Gustav	Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, (1946), zit. aus: Rechtsphilosophie. 5. Aufl. 1956, S. 347 - 357.
_____	Rechtsphilosophie. 5. Aufl. Stuttgart 1956, hrgg. v. Erik Wolf.
_____	Vorschule der Rechtsphilosophie, hrgg. v. Arthur Kaufmann, 3. Aufl. Göttingen 1965.

Raiser, Ludwig	Der Stand der Lehre vom subjektiven Recht im deutschen Zivilrecht, in: Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, 97 (1961), S. 121 - 152.
Rehbinder, Manfred	Entwicklung und gegenwärtiger Stand der rechtssoziologischen Literatur, Materialien zur Rechtssoziologie, in: Köln.Zeitschr. 16 (1964) S. 533 - 567.
————————	Karl N. Llewellyn als Rechtssoziologe, in: Köln.Zeitschr. 18 (1966), S. 533 - 556.
————————	Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich. Berlin 1967.
————————	Bibliographie der internationalen soziologischen Literatur, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, S. 373 - 412.
Roucek, Joseph S.	Social Control. 2. Aufl., Toronto 1956.
————————	Entwicklung und Stand der Lehre von der sozialen Kontrolle in der amerikanischen Soziologie, in: Köln.Zeitschr. 9 (1957), S. 461 - 475.
Schasching, Johann	Rechtsnorm und soziale Kontrolle, in: ARSP, Beiheft 38 (NF 1) 1960, S. 86 - 102.
Schelsky, Helmut	Ortsbestimmung der deutschen Soziologie. Düsseldorf-Köln 1959.
Selznick Philip	The Sociology of Law, in: Sociology Today, S. 115 - 127.
Sforza, Cesarini W.	Regel, Norm und soziale Struktur, in: ARSP, Beiheft 38 (NF 1) 1960, S. 75 - 85.
Simmel, Georg	Soziologie, Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung. 4. Aufl. Berlin 1958.
Smend, Rudolf	Verfassung und Verfassungsrecht. München und Leipzig 1928.
The Social Theories of Talcott Parsons. A Critical Examination,	hrgg. v. Max Black, Prentice-Hall 1961.

Sociology. A Text with Adapted Readings,	hrgg. v. Leonhard Broom u. Philip Selznick, New York, 2. Aufl. 1958.
Sociology Today. Problems and Prospects,	hrgg. v. R.K. Merton, L. Broom und L.S. Cotrell, New York 1959.
Stone, Julius	The Province and Function of Law. Neudruck 1950, Cambridge /Mass.
Stoop, Adrian	Analyse de la Notion du droit. Harlem 1927.
Studien und Materialien zur Rechtssoziologie,	hrgg. v. Ernst E. Hirsch und Manfred Rehbinder, Sonderheft II (1967) der Köln.Zeitschr. für Soziologie und Sozialpsychologie.
Tenbruck, Friedrich H.	Zur deutschen Rezeption der Rollentheorie, in: Köln.Zeitschr. 13 (1961), S. 1 - 40.
_____	Soziale Normen, in: Das Verhältnis der Wirtschaftswissenschaft zur Rechtswissenschaft, Soziologie und Statistik, hrgg. von Raiser, Sauermann und Schneider, Berlin 1964, S. 270 ff..
Timasheff, N.S.	An Introduction to the Sociology of Law. Cambridge /Mass. 1939.
_____	Wie steht es heute mit der Rechtssoziologie? in: Köln.Zeitschr. 8 (1958), S. 415 - 425.
Toward a General Theory of Action	hrgg. v. Talcott Parsons, Edward A. Shils u.a., Cambridge/Mass. 1951, 3. Aufl. 1954.
Trappe Paul	Die legitimen Forschungsbereiche der Rechtssoziologie. Einleitung zu Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Neudruck Berlin/Neuwied 1964.
_____	Internationale Bibliographie der Rechtssoziologie, 2. erw. Fassung 1964, in: Th. Geiger, Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Neudruck Berlin/Neuwied 1964, S. 421 ff.
_____	Zur Situation der Rechtssoziologie, Tübingen 1968.

Twentieth Century Sociology,	hrgg. v. G. Gurvitch und W.E. Moore. New York 1945.
Ule, Hermann	Das besondere Gewaltverhältnis, in: Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer, Bd. 15, S. 133 - 182.
v.d. Ven, J.J.	Zur Aufgabe der Rechtssoziologie. Eine Auseinandersetzung mit Hugo Sinzheimer, in: ARSP 44 (1958), S. 241 - 251.
----------	Rechtssoziologie, in: Staatslexikon, hrgg. v. d. Görres-Gesellschaft, Freiburg 1961.
Wagner, Helmut R.	Displacement of Scope: A Problem of the Relationship between Small-Scale and Large-Scal Sociological Theories, in: American Journal of Sociology, 69 (1963/64), S. 571-584.
Weber, Max	Wirtschaft,und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. Studienausgabe, hrgg. v. Johannes Winckelmann, Köln/Berlin 1964.
Max Weber und die Soziologie heute	Verhandlungen des 15. deutschen Soziologentages, hrgg. v. Otto Stammer, Tübingen 1965.
Wolff, Hans Julius	Verwaltungsrecht I. Ein Studienbuch. 6. Aufl., München/Berlin 1965.

Das Manuskript wurde im Januar 1969 abgeschlossen.

Abkürzungsverzeichnis:

ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie.
Köln.Zeitschr.	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie.

Zur Einführung: Der Ansatz der neueren Rechtssoziologie

1. Kapitel: Der formale Begriff des Rechts

Es scheint, als habe die Rechtssoziologie nun auch in Deutschland das Stadium ihres Grundlagen- und Methodenstreits weitgehend überwunden. Vergleicht man die soziologischen Beiträge zum Thema "Recht" seit dem Ende des zweiten Weltkrieges, so kann man, abgesehen von gewissen Unterschieden der Terminologie und der Akzentsetzung, ein überraschende Einmütigkeit der Meinungen über Gegenstand, Aufgabe und Methodik der Rechtssoziologie feststellen [1].

So wird nicht mehr in Zweifel gezogen, daß die Soziologie als empirische Wissenschaft sich mit dem Recht nur insoweit beschäftigt, als es Faktum: Wirkendes und Bewirktes im Zusammenhang des gesellschaftlichen Lebens ist, und daß sie den Wissenschaftscharakter wie die Notwendigkeit der dogmatischen Jurisprudenz, die sich auf den Normsinn der Rechtssätze richtet, nicht in Frage stellt. Der Kampf der Rechtssoziologie gegen die Jurisprudenz gehört der Vergangenheit an [2].

---

1) Zu Gegenstand und Methode der Rechtssoziologie vgl. insbesondere HIRSCH, "Rechtssoziologie", in: Wörterbuch der Soziologie; v.d.VEN, "Rechtssoziologie", in: Staatslexikon; KÖNIG, "Recht", in: Soziologie (Fischer-Lexikon); EICHLER, "Recht", in: Handbuch der Soziologie: TIMASHEFF, Wie steht es heute mit der Rechtssoziologie?; v.d.VEN, Zur Aufgabe der Rechtssoziologie. Eine Auseinandersetzung mit Hugo Sinzheimer; SELZNICK, The Sociology of Law; EMGE, Wesen und Aufgabe der Rechtssoziologie; HIRSCH, Was kümmert uns die Rechtssoziologie?; derselbe: Rechtssoziologie heute; FECHNER, Die Bedeutung der Gesellschaftswissenschaft für die Grundfrage des Rechts; TRAPPE, Die legitimen Forschungsbereiche der Rechtssoziologie. Ferner: GURVITCH, Grundzüge der Soziologie des Rechts, insbes. S. 40 ff.; GEIGER, Entwurf der Umrisse und Fragestellungen einer Soziologie des Rechts; FECHNER, Rechtsphilosophie, S. 267; HARDWIG, Soziale Grundstrukturen und Recht, S. 316.

2) Vgl. dazu vor allem GURVITCH, Grundzüge der Soziologie des Rechts, Vorwort zur deutschen Ausgabe, S. 15 ff..

Aufgegeben ist auch der Versuch der frühen freirechtlich - rechtssoziologischen Autoren, die Verbindlichkeitsmomente des Rechts aus der soziologischen Betrachtung völlig auszuklammern und die Regeln des Rechts gleichzusetzen mit den statistischen Normen des tatsächlichen Verhaltens der Gesellschaftsglieder [3].

Ausgehend von Durkheim, der alles gesellschaftliche Verhalten als "geregeltes" Verhalten aufwies, ist in der modernen Soziologie die Einsicht in die Bedeutung normativer Vorstellungen für das menschliche Handeln allgemein durchgedrungen. Die Betrachtung der als verbindlich empfundenen Normen, oder - unter anderem Blickwinkel gesehen - der "sozialen Verhaltenserwartungen", wurde unter der Führung der amerikanischen Soziologen zu einem der wichtigsten Zweige der Sozialwissen-

---

3) Siehe KORNFELD, Soziale Machtverhältnisse, insbes. S. 32: Rechtsregeln seien "Voraussagen des Inhaltes, daß die Rechtsgenossen unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Verhaltensweisen beobachten werden". Vgl. auch die diesbezügliche Kritik v.d.VENs an Sinzheimer, Zur Aufgabe der Rechtssoziologie S. 246. Eugen EHRLICH, dem es grundsätzlich fern lag, das Phänomen des Rechtlichen in die Kategorien der Kausalität bzw. Vorhersehbarkeit zu zwängen, verfuhr in diesem Punkte unklar und widersprüchlich und setzte sich damit der vehementen Kritik Kelsens aus: KELSEN, Eine Grundlegung der Rechtssoziologie, S. 842 ff..
Anders jedoch KANTOROWICZ, Rechtswissenschaft und Soziologie, insbes. S. 118: Er spreche von Rechtssoziologie dann, "wenn das soziale Leben auf seine Beziehung zu den Rechtsnormen hin untersucht wird". Vgl. auch sein Beispiel zu den verschiedenen Weisen der Rechtsbetrachtung, in: Staatsauffassungen, S. 71 f, und vor allem seine Kritik am amerikanischen Rechtsrealismus, dessen typische Vertreter ebenfalls das Recht nicht als System von Sollensnormen, sondern als tatsächliches Verhalten vor allem des Rechtspersonals verstanden: KANTOROWICZ, Rationalistische Bemerkungen über Realismus.

LLEWELLYN selbst, gegen den sich KANTOROWICZs Kritik vor allem richtet, hat allerdings in seinen späteren Schriften die Existenz und Bedeutung von normativen Rechtsregeln eingehend behandelt; siehe z.B. Eine realistische Rechtswissenschaft S. 71 ff., ferner die Darstellung bei REHBINDER, Karl N. LLEWELLYN als Rechtssoziologe, insbes. S. 543 ff., 547 ff..

schaft, den man heute auch in Deutschland überwiegend mit dem amerikanischen Fachterminus "social control" umschreibt [4].

Für diese soziologische Betrachtung der Normen ist das Recht nur ein Ausschnittaus dem Gesamtbereich sozialer Regeln, ein eigener Typus neben Brauch, Sitte, Moral, Zeremoniell, Mode und vielen anderen Weisen sozialer Regulation, die den Menschen zu verstehbarem und berechenbarem Verhalten bewegen und so Ursache und Grundlage aller Ordnung in der Gesellschaft sind [5].

Dabei läßt sich auch in der Frage der Abgrenzung des Rechts von Regeln des Brauchs, der Sitte und der Moral heute eine in Deutschland wie in Amerika zumindest im Schwerpunkt der Argumentation einheitliche Auffassung feststellen. Es ist dies eine Auffassung, die zu einem streng formalen Rechtsbegriff führt, d.h. zu einem Begriff, der nicht durch Inhalt oder auch Struktur des Normsystems, sondern ausschließlich durch die Eigenart der Regulationsmittel und der Kontrollinstanz bestimmt wird.

---

4) Vgl. hierzu vor allem die Darstellungen bei GURVITCH, Social Control; KÖNIG, "Soziale Kontrolle", in: Soziologie; ROUCEK, Entwicklung und Stand der Lehre von der sozialen Kontrolle in der amerikanischen Soziologie. Für unsere Untersuchung wollen wir - uns im wesentlichen dem Vorschlag GURVITCHS anschließend, vgl. a.a.O. S. 290, - im Gesamtkomplex der social control unterscheiden zwischen den Normsystemen bzw. Komplexen von sozialen Werten, deren Beachtung oder Durchsetzung untersucht werden soll, den Mitteln der sozialen Regulation wie z.B. Zwang, Erziehung, Propaganda, mit denen diese Durchsetzung bewirkt wird, und ferner die Kontrollinstanzen , die über die Beachtung der Normen wachen und gegebenenfalls Sanktionen ausüben.

5) Siehe z.B. KÖNIG, "Recht", S. 236; sowie Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normsysteme, passim; DAHRENDORF, Über Gestalt und Bedeutung des Rechts in der modernen Gesellschaft, S. 126 ff.; MACIVER/PAGE, Society, S. 166 ff.; BIERSTEDT, The Social Order, S. 173 ff.; auch GURVITCH, Grundzüge der Soziologie des Rechts, S. 15.

Es hat sich nämlich in der modernen Soziologie [6] weitgehend eine Definition durchgesetzt, die insbesondere von dem amerikanischen Juristen und Rechtssoziologen Roscoe Pound vorgeschlagen worden ist. Pound bezeichnet Recht im soziologischen Sinne als "soziale Kontrolle durch systematische Gewaltanwendung der politisch organisierten Gesellschaft" [7].
In Deutschland verband sich der Einfluß Pounds und anderer amerikanischer Autoren ohne Schwierigkeit mit dem Theodor Geigers, dessen 1947 erschienene "Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts" durch ihre strenge Terminologie und ihre subtilen Analysen des Zusammenhangs von gesellschaftlicher Interpedenz und staatlicher Sanktion die nachhaltigste Wirkung aller deutschsprachigen Veröffentlichungen hervorrief [8]. Auch für Geiger ist dasRecht gekennzeichnet durch die Sanktion der Zentralmacht in einer differenzierten und organisierten Gesellschaft. Die "monopolisierte Reaktionstätigkeit" wird durch richterliche Instanzen in streng geregeltem, förmlichen Verfahren ausgeübt [9]. Recht sind also - nach der Auffassung

---

6) Unter "moderner Rechtssoziologie" verstehen wir dabei Veröffentlichungen von Autoren etwa seit dem Ende des zweiten Weltkrieges, die sich mit dem Recht als sozialem Phänomen beschäftigen und sich dabei weniger der alten Sozialphilosophie als den neueren Versuchen soziologischer Theoriebildung verbunden fühlen. Vgl. die Bemerkungen von HOMANS zur "vierten Soziologengeneration"; Theorie der sozialen Gruppe, S. 30 f.

7) POUND, Sociology of Law, S. 300.

8) Geiger gilt in Deutschland zur Zeit als der bedeutendste Rechtssoziologe, ungeachtet seiner radikal-positivistischen Auffassung von sozialer Wirklichkeit, die seine Einordnung in die "moderne Rechtssoziologie" im oben dargelegten Sinne nur mit Einschränkungen gerechtfertigt erscheinen läßt. Vgl. z.B. Rehbinder, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der rechtssoziologischen Literatur, S. 566; Trappe, Die legitimen Forschungsbereiche der Rechtssoziologie, S. 13; Trappe, Zur Situation der Rechtssoziologie, S. 15 mit Anm. 33.

9) GEIGER, Vorstudien, S. 83 ff., 123.

von Pound, Geiger und vielen anderen Autoren [10] - nur die Normen, die von der Zentralmacht entweder gesetzt oder durch Sanktion anerkannt werden.

Mit dieser Auffassung vom Recht hat sich die moderne Rechtssoziologie radikal gelöst von dem Standpunkt ihrer frühen deutschen Autoren. War es doch das Anliegen Ehrlichs und anderer der Freirechtsbewegung angehörenden oder nahestehenden Autoren, gerade den Rechtscharakter nicht-staatlicher sozialer Normen und vor-staatlicher Ordnungsstrukturen aufzuzeigen, und nicht den Zwang, nicht die Sanktion, sondern das ursprüngliche, aus den Tatsachen des sozialen Zusammenlebens erwachsene Rechtsbewußtsein der Gesellschaftsglieder über die Einordnung einer Verhaltensregel als Brauch, Sitte, Moral oder Recht entscheiden zu lassen [11]. Die Frage nach dem Gegensatz der Rechtsnormen und der außerrechtlichen Normen, schreibt Ehrlich, sei eine Frage der gesellschaftlichen Psychologie: Das Recht unterscheide sich von anderen Arten sozialer Ordnungsmacht durch die Anerkennung"als Recht" und eine eigentümliche Gefühlsreaktion der Rechtsgenossen bei der Beobachtung eines Rechtsbruchs [12].

---

10) Siehe z.B. HIRSCH, "Recht", in: Wörterbuch der Soziologie; DAHRENDORF, Über Gestalt und Bedeutung des Rechts S. 129, und Homo Sociologicus, S. 31/40; KÖNIG, Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normsysteme, S. 46; REHBINDER, Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen Ehrlich, S. 108 f; TRAPPE, Zur Situation der Rechtssoziologie, S. 8 f. Zur amerikanischen Literatur bis 1957 insgesamt siehe DAVIS, The Treatment of Law in American Sociology, insbes. S. 104; im einzelnen MACIVER / PAGE, Society, S. 175 ff., 456; BIERSTEDT, The Social Order, S. 182; BROOM / SELZNICK, Sociology, S. 54; ROUCEK, Social Control, S. 83; Stone, Province and Function of Law, insbes. S. 757; DAVIS, Law as a Type of Social Control, S. 41 ff. Im Grunde zählt hierher bereits TIMASHEFF, der das Recht als "ethisch-imperativ" kennzeichnet; denn auch Sitte und Moral gehören nach seiner Auffassung zu den "ethischen" Normen. Allerdings scheidet TIMASHEFF, indem er das Moment des Imperativen, d.h. des "auf Erscheinungen der Sozialmacht Beziehbaren", nicht als bereits genügendes Spezifikum des Rechts annimmt, Ordnungsregeln, die keinerlei Begründung im Verbindlichkeitsbewußtsein der Gesellschaftsmitglieder finden, sondern allein aus Furcht befolgt werden, aus dem "Recht" aus. Vgl. TIMASHEFF, Instroduction to the Sociology of Law, S. 12 ff., 16. Ähnlich auch GREEN, Sociology, S. 516 ff., 520.

11) und 12) siehe nächste Seite

Geblieben ist von den Erkenntnissen der frühen Rechtssoziologen kaum mehr als die - freilich auch vorher nicht ernsthaft bezweifelte - Überzeugung, daß der staatliche Gesetzgeber seine Normen nicht nach freier Willkür entwerfe, sondern auf den Inhalt der in der Gesellschaft herrschenden Sitten- und Moralvorstellungen zurückgreife und oft ihre Anschauungen und Gebräuche direkt in die Form rationaler Rechtsnormen übernehme.

Vermutlich ist die Fixierung der neueren Rechtssoziologie auf den formalen Rechtsbegriff im Sinne Geigers auch der Grund dafür, daß inhaltlich funktionalistische Konzeptionen, vor allem die Llewellyns einerseits und Gurvitchs andererseits, in Deutschland bis heute nur bruchstückhaft rezipiert worden sind. Die Ansätze lassen sich in der Tat kaum miteinander verbinden. Llewellyn bezeichnet als "rechtlich" (legal) jede Ordnung, die die Integration einer Gruppe bewirkt. Wo immer eine Gruppierung als Ganzheit existiert, gibt es eine Rechtsordnung, gleichgültig ob es sich dabei um einen Staat, einen Stamm, eine Familie, einen Verein oder irgendeine andere Gesellung handelt [13]. Andere Normsysteme, die innerhalb einer Gruppe auftreten, gelten nach seiner Auffassung nur scheinbar für diese Gruppierung als Ganze: Es sind meist Normen von Untergruppen, die für jene Recht sein mögen, für die in Frage stehende Gruppe aber nicht integrationswesentlich und daher - funktional gesehen - nicht Recht sind. Da allein das Recht für die Existenz der Gruppe unerläßlich ist, unterscheidet es sich von anderen in der Gruppe vorkommenden Ordnungen durch seine Autorität, die einerseits auf der besonders geregelten Sanktion und der daraus folgenden grundsätzlichen Überlegenheit der Legalordnung über jede andere soziale Normierung beruht, andererseits aber auf dem Anspruch des Rechts, zum Wohle der Gruppe als Ganzer gesetzt zu sein ("officialdom") [14].

---

11) So vor allem EHRLICH, Grundlegung der Soziologie des Rechts, insbes. S. 9 ff., 110 ff., 132. Siehe dazu die Darstellung bei FREY, Der Rechtsbegriff in der neueren Soziologie, S. 61 ff.. Ähnlich JERUSALEM, Soziologie des Rechts, S. 254.

12) EHRLICH, aaO. S. 132.

13) Vgl. LLEWELLYN / HOEBEL, The Cheyenne Way, S. 27, 291 ff. sowie die Darstellung bei FREY, Der Rechtsbegriff in der neueren Soziologie, S. 115 ff..

14) siehe nächste Seite

Damit sieht Llewellyn sowohl die formalisierte Sanktionsweise des Rechts als auch das Legitimitätsbewußtsein der Rechtsunterworfenen nicht als Wesenskriterien des Legalen, sondern als Ergebnis dessen, was die Legalordnung als rechtlich auszeichnet: ihrer spezifischen Funktion für die Gruppe als konkretem sozialem Gebilde.

Auch Gurvitch sieht das Recht unter funktionalem Aspekt. Recht ist nach seiner Auffassung in allen seinen Erscheinungsformen "mit der Suche nach sozialem Gleichgewicht verknüpft" [15]. Es unterscheidet sich von anderen Arten sozialer Kontrolle durch den bestimmten und begrenzten Charakter seiner Gebote, durch die notwendige Verknüpfung rechtlicher Pflichten mit entsprechenden Ansprüchen Anderer, sowie durch die Unerläßlichkeit einer sozialen Garantie, die allerdings nicht in organisiertem äußeren Zwang zu bestehen braucht [16].

Dabei geht Gurvitch eindeutig vom Wertfaktor als dem wesentlichen Moment des Rechts aus: Recht ist der soziale Ordnungsmechanismus, der den jeweiligen Ausgleich widersprüchlicher kultureller Standards in einem sozialen Gebilde bewirkt; d.h. es dient dazu, "in einer gegebenen gesellschaftlichen Konstellation die Idee der Gerechtigkeit zu verwirklichen" [17].
Aber weder Gurvitch noch Llewellyn vermochten der funktionalen Grundauffassung vom Recht in der Rechtssoziologie zur Anerkennung zu verhelfen [18]: Die neueren Untersuchungen vom Recht als sozialem Ordnungsmechanismus gehen weit überwiegend von dem formalen Rechtsbegriff aus.

Selbst über Max Weber, der als Begründer der "Zwangstheorie" gilt [19], ist die moderne Rechtssoziologie in einem entscheiden-

---

14) Vgl. LLEWELLYN / HOEBEL, The Cheyenne Way, S. 283 f., 288; LLEWELLYN, The Normative, the Legal and the Law Jobs, S. 1367 f.

15) GURVITCH, Grundzüge der Soziologie des Rechts, S. 20

16) GURVITCH, Rechtssoziologie, S. 186.

17) GURVITCH, Rechtssoziologie, S. 187.

18) GURVITCH, wirkte mehr durch das bereits bei DURKHEIM entwickelte Verfahren, Normtypen mit Gesellschaftstypen in Zusammenhang zu bringen, Vgl. dazu z.B. HARDWIG, Soziale Grundstrukturen und Recht; LEGAZ y LACAMBRA, Die soziale Struktur und die Formen des Rechts.

19) siehe nächste Seite

den Punkte hinausgegangen: Wenn Weber das Recht definiert als "äußerlich garantiert ... durch die Chance physischen oder psychischen Z w a n g e s durch ein auf Erzwingung der Innehaltung oder Ahndung der Verletzung gerichtetes Handeln eines e i g e n s darauf abgestellten S t a b e s von Menschen" [20], so ist er weit davon entfernt, diesen "Erzwingungsstab" mit staatlichen Organen gleichzusetzen. Und so führt er in den Erläuterungen seiner Definition selbst aus: "Es gibt also natürlich ganz ebenso ein hierokratisch wie ein politisch, oder ein durch Vereinsstatuten oder durch Hausautorität, oder durch Genossenschaften und Einungen garantiertes "Recht". Auch die Regeln eines Komments gelten dieser Begriffsbestimmung als"Recht" [21]. Viele Autoren der Rechtssoziologie aber haben in neuerer Zeit diese Gleichsetzung von Sanktionsapparat und staatlichen Instanzen radikal vollzogen [22]. Die Möglichkeit nichtstaatlichen Rechts, "Recht" als nicht vom Staat abgeleiteter Ordnungsgewalt anderer Gruppierungen, ist damit ausgeschlossen.

2. Kapitel: Kritik des formalen Ansatzes

Daß der formale Begriff des Rechts als Ausgangspunkt rechtssoziologischer Forschung in Deutschland so weithin akzeptiert

---

19) Siehe dazu FREY, Der Rechtsbegriff in der neueren Soziologie, S. 3 ff..

20) WEBER, Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. I S. 24.

21) WEBER, aaO. S. 25.

22) Anders neuerdings REHBINDER, Die Begründung der Rechtssoziologie durch Eugen EHRLICH, S. 109 f. und HIRSCH, Recht, in: Wörterbuch der Soziologie. Kritisch gegenüber der Beschränkung auf staatliches Recht auch EVAN, Public and Private Legal Systems, insbes. S. 67 f., der die Struktur des Rechtssystems kennzeichnet als eigentümliche Verbindung sozialer Normen mit spezialisierten Positionen, denen "normative Funktionen" - die Aufgaben der Normsetzung, Norminterpretation und Normerzwingung - zugeordnet sind.
Im französischen Sprachkreis hat sich dagegen hauptsächlich durch den Einfluß GURVITCHS die "Hypothese des juristischen Pluralismus", d.h. die Annahme einer Mehrheit von konkurrierenden Rechtsordnungen durchgesetzt. Siehe dazu CARBONNIER, Die großen Hypothesen der theoretischen Rechtssoziologie, S. 142 ff..

wurde, ist im Grund überraschend. Denn mit der Veränderung der Weber'schen "Zwangstheorie" hat die Rechtssoziologie den entscheidenden Schritt getan, der sie - dem Soziologen vielleicht nicht auffällig, dem Juristen aber leicht erkennbar - direkt zur Übernahme der Normauffassung führte, die den frühen Rechtssoziologen als das abstrakteste, blutleerste Ergebnis juristischer Spekulation erschien: dem normlogischen Modell des extremen Rechtspositivismus [23].

Sowohl Kelsen wie Geiger definieren Rechtliches nicht durch den Bezug auf spezifische Werte oder Wertvorstellungen, sondern als Komplexe von Normen, die von einer übergeordneten gesellschaftlichen Instanz den Rechtsunterworfenen auferlegt werden; und Geiger wie Kelsen setzen diese übergeordnete Instanz gleich mit den Organen des Staates.

---

23) KELSEN definiert den juristischen Positivismus als die Rechtstheorie, "die nur positives Recht als Recht begreift und jede andere soziale Ordnung, auch wenn sie im Sprachgebrauch als 'Recht' bezeichnet wird ... nicht als 'Recht' gelten läßt". - KELSEN, Was ist juristischer Positivismus? S. 465; vgl. auch Reine Rechtslehre (I), S. 61 ff.; Reine Rechtslehre (II), S. 92, 34 ff..

Positives Recht bedeutet dabei die normative Zwangsordnung des Staates, deren spezifische Existenzform, die "G e l t u n g " durch zwei Tatsachen b e d i n g t ist: daß es in bestimmter Weise durch menschliche Akte g e s e t z t , und daß es in einem gewissen Grad w i r k s a m ist. Unter das "gesetzte Recht" zählt Kelsen auch das Gewohnheitsrecht; denn daß eine rechtserzeugende Gewohnheit vorliegt, müsse durch das zur Anwendung des Gewohnheitsrechts ermächtigte Organ konstitutiv festgestellt werden.

Die Wirksamkeit sei eine Bedingung der Normgeltung insofern, als eine gesetzte Rechtsnorm und eine Rechtsordnung, um als Ganzes in Geltung zu bleiben, in der Regel befolgt oder angewendet werden müsse und die Geltung verliere, wenn sie, z.B. infolge revolutionärer Entwicklung, in Vergessenheit gerät.

Auch hinsichtlich des Begriffs der "Geltung" zeigen sich deutliche Parallelen. Kelsens Umschreibung, daß die Norm "entweder befolgt oder angewendet werden" solle entspricht der Auffassung Geigers von der Rechtsnorm als einer "Alternativwirkungs-Chance", die darin bestehe, daß entweder die Norm Gehorsam finde, oder seitens der Gruppenöffentlichkeit eine dem Zuwiderhandelnden abträgliche Reaktion (Sanktion) erfolgt. Für den Rechtspositivismus ist die Rechtsgeltung bezeichnende Alternative allerdings eine solche des S o l l e n s , wohingegen sie in der Soziologie als ein Wirkungszusammenhang des S e i n s, und zwar der ä u ß e r e n Welt aufgefaßt wird. Ein neues Element wird dadurch dem juristischen Geltungsbegriff aber nicht hinzugefügt: Der soziologische Begriff umfaßt alles das, aber auch nur das, was bei Kelsen als zweite Bedingung der Normgeltung dargelegt wurde: die Wirksamkeit der Rechtsnorm in der Gesellschaft [24].

Die im Rahmen der Rechtssoziologie als Wirklichkeitswissenschaft überraschendste Entsprechung aber ist die in der Auffassung vom subjektiven Recht [25].
Für Geiger ist die Berechtigung nicht weiter als die dem Einzelnen zugewandte Seite der objektiven Rechtsnorm, geschaffen durch einen rechtstechnischen Kunstgriff des Gesetzgebers, um die Interessen Einzelner zu sichern, soweit er sie als schutzwürdig erachtet. Das Recht statuiert allein Pflichten; aber oft kommt die Erfüllung einer Rechtspflicht faktisch einem anderen

---

24) Eine Verschiedenheit aber resultiert aus dieser Veränderung, die für die konkrete rechtssoziologische Forschung von größter Bedeutung ist: Da der staatliche Sanktionszwang faktisch nicht stets verwirklicht werden kann - sei es, daß ein Normverstoß unentdeckt bleibt, sei es daß die Sanktionsinstanz säumig ist - erscheint die Absolutheit der rechtlichen Geltung abgemildert zu einer gradweise abgestuften sozialen Verbindlichkeit, die als Tatsache der äußeren Welt rechnerisch festgestellt werden kann durch einen Vergleich der Zahl der in der Norm gemeinten spezifischen Situation mit der Quote der Verwirklichung der Norm durch Befolgung oder Sanktion. Siehe GEIGER, aaO. S. 34 f.

25) GEIGER, aaO. S. 117 ff., 123.

Rechtsgenossen zugute. Nimmt die normsetzende Instanz diese Begünstigung in ihren Willen auf, so kann sie die Rechtsnormen verkürzt und vereinfacht durch die Statuierung einer Berechtigungsposition zum Ausdruck bringen und außerdem dem Begünstigten die Möglichkeit einräumen, mit Hilfe des staatlichen Zwangsapparates die Beachtung der objektiven Normen zu erreichen.
Rechtspflicht oder Verpflichtung und subjektives Recht oder Berechtigung seien also nichts anderes als zwei Aspekte der Verbindlichkeit der Norm. Zwar bestehe das im subjektiven Recht geschützte Interesse faktisch unabhängig von und vor der Rechtsordnung, die es sanktioniert, doch könne ihm kein bereits rechtliches Element zuerkannt werden, das es zum Schutze durch das positive Recht prädestiniere.

Damit aber vertritt Geiger auch hinsichtlich des subjektiven Rechts in allen Punkten die Auffassung, die Kelsen als die Theorie des Rechtspositivismus dargelegt hat. Auch Kelsen betont den primären Charakter der objektiven Norm und sieht die Ausformung von Berechtigungen als spezifische Technik der Rechtssetzung: "Eine Berechtigung liegt dann vor, wenn unter die Bedingungen der Unrechtfolge eine auf diese gerichtete, in der Form einer Klage oder Beschwerde abzugebende Willensäußerung des durch den Unrechtstatbestand in seinen Interessen Verletzten aufgenommen ist" [26]. Geiger ist auch weit davon entfernt, die Vorstellung von subjektiven Rechten als ideologisches Faktum der Aufmerksamkeit rechtssoziologischer Forschung zu empfehlen [27]. Im geht es bei seinen Darlegungen, daß das subjektive Recht nichts weiter sei als eine technisch vorteilhafte Redeweise des Gesetzgebers, nicht allein darum, die Rechtssoziologie von jedem "ideologischen Mißbrauch" des subjektiven Rechts freizuhalten, sie also als streng wertfreie Wissenschaft zu begründen;

---

26) Vgl. KELSEN, Reine Rechtslehre (I), S. 47 ff., (II) S. 132.

27) Obwohl er das Problem durchaus sieht; vgl. aaO. S. 120.

sondern - damit verbunden - auch darum, das Recht als ein Phänomen der ä u ß e r e n W e l t zu fassen, das allein mit naturwissenschaftlichen Methoden erforscht werden kann, das gezählt, berechnet, in Statistiken eingefangen werden kann, ohne daß man auf so unsichere und in ihrem Sinngehalt so unwissenschaftliche Phänomene wie die Rechtsvorstellungen der Rechtsunterworfenen zurückgreifen müßte [28]. Damit aber hat Geiger die naturrechtlichen Vorstellungen, ja das gesamte Gerechtigkeitsdenken, aus der Rechtssoziologie ebenso radikal ausgeschlossen wie Kelsen die "Reine Rechtslehre" von jeglichen Beimischungen "naturrechtlicher Gerechtigkeitsideologie" zu isolieren suchte.

Es ist nicht ohne Reiz zu sehen, daß Geiger mit dieser antiideologischen Tendenz dem rechtspositivistischen Standpunkt eine weit größere Bedeutung einräumt, als der Hauptvertreter des extremen Rechtspositivismus selbst ihm zuzuerkennen bereit ist. Denn Kelsen selbst begreift sein normologisches Modell allein als Theorie des Rechtspositivismus, als theoretische Grundlage einer methodisch reinen Wissenschaft vom rechtlichen Sollen. Die Reine Rechtslehre zielt keineswegs darauf ab - das hat Kelsen selbst immer wieder betont - die realen Erscheinungen des Rechtslebens zu erklären [29]. Den tatsächlichen Einfluß und damit auch die seinswissenschaftliche Bedeutung der Rechtsvorstellungen hat er dabei nicht nur nicht verkannt, sondern ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es auch eine andere, eben rechtssoziologische Sicht der Rechts-

---

28) Vgl. GEIGER, aaO. S. 139: "(Es ist) fürs erste zu bemerken, daß ich über die "Vorstellungen" gewisser Personen nichts zuverlässig Greifbares wissen kann und sie darum aus dem Spiel lasse, daß sie aber jedenfalls für die Rechtsnorm als einen Tatsachenzusammenhang nicht konstitutiv sein können und daher keinerlei Anlaß besteht, sich in Vermutungen über sie zu ergehen".

29) Siehe z.B. KELSEN, Zur Soziologie des Rechts, S. 602, 608; eine Grundlegung der Rechtssoziologie, S. 849 f.; Reine Rechtslehre (I) S. 36; (II) S. 111.

dinge geben müsse, die die rechtlichen Vorstellungsinhalte auf ihre Ursache und Wirkung hin untersuche. Denn nur durch den Ansatz bei den Rechtsvorstellungen, nicht aber bei einem rein äußerlichen, statistisch faßbaren Verhalten könne sich ein"Rechtsleben" fixieren lassen [30]. Und dieser Einwand, geäußert gegenüber den Versuchen der frühen Rechtssoziologen, die Sollnormen des Rechts allein als Aspekte des faktischen Verhaltens zu begreifen, trifft gleicherweise auch auf die Bestrebungen Geigers zu, die Rechtsordnung als Inbegriff von Zwangsbeziehungen, von Alternativwirkungs-Chancen in der physischen Welt zum Ausgangspunkt der Rechtssoziologie zu machen.

Soweit die formale Auffassung vom Recht mit dem Anspruch auftritt, eine realistische Beschreibung der Rechtsordnung zu geben, ist sie in der Tat äußerst fragwürdig. Denn zu keiner Zeit und in keinem Kulturkreis war die Anschauung vom Recht als staatlicher Zwangsordnung die ausschließliche oder auch nur die überwiegende Auffassung. Ihr zur Seite stand von Anbeginn des Rechtsdenkens die Lehre, Recht unterscheide sich von anderen Arten sozialer Norm dadurch, daß es unter den Anforderungen der Gerechtigkeit stehe. Ihre klassische Formulierung fand diese Auffassung bei Radbruch: "Wo Gerechtigkeit nicht einmal erstrebt wird, wo die Gleichheit, die den Kern der Gerechtigkeit ausmacht, bei der Setzung positiven Rechts bewußt verleugnet wurde, da ist das Gesetz nicht etwa nur "unrichtiges Recht", vielmehr entbehrt es überhaupt der Rechtsnatur. Denn man kann Recht, auch positives Recht, garnicht anders definieren denn als eine Ordnung und Satzung, die ihrem Sinn nach bestimmt ist, der Gerechtigkeit zu dienen" [31].

---

30) Vgl. KELSEN, Zur Soziologie des Rechtes, S. 609 und 613; ferner: Reine Rechtslehre (I), S. 35 f.

31) RADBRUCH, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, S. 353.

Wenn die Rechtssoziologie diese Auffassung so leichthin als allein philosophisch interessant oder gar als "Spuk" in den "naturrechtlich verdunkelten Hirnen der Juristen des vorigen Jahrhunderts" abtut [32], so muß das überraschen angesichts der kaum zu überschätzenden Wirkung, die diese Rechtsanschauung zu allen Zeiten auf die Gestaltung der Gesetze und Gerichtsurteile ausübte. Noch weniger verständlich aber scheint, daß diese Auffassung so unbefangen als die von juristischen und rechtsphilosophischen Theoretikern dargestellt wird, die gegenüber der "Gedankenverbindung Recht - - Staat", auf die sich Geiger ausdrücklich [33], viele andere Soziologen aber unausgesprochen stützen, nicht ins Gewicht falle [34].

Schon ein einfacher Versuch mag die Fragwürdigkeit dieser Annahme aufzuzeigen: Bittet man Versuchspersonen, einen beliebigen Satz mit dem Wort "Recht" - groß oder klein geschrieben - zu bilden, so zeigt sich, daß weitaus die meisten Rechtslaien verschiedener Bildungsstufen dieses Wort keineswegs mit "Staat", "Gericht", "Polizei" etc. verbinden, sondern zur Assoziationen wie "recht und billig", "mein gutes Recht", "das geschieht ihm

---

32) So GEIGER, aaO. S. 118. Gegen seine Auffassung wendet sich allein EICHLER, Recht, S. 915: Die Transzendenz der Gerechtigkeitsidee hindere die Soziologie nicht, an ihrer empirischen Erkenntnis mitzuwirken. Geiger verkenne, daß jene Wertvorstellungen, die den Gedanken der Gerechtigkeit beinhalten, nicht in die Welt rechtlicher Erscheinungen hineingetragen würden, sondern ihnen a priori innewohnten.

33) GEIGER, Vorstudien S. 95 f. - Ungeachtet seiner sonstigen Genauigkeit in Methodenfragen hat Geiger sich mit dem grundlegenden Ansatz seiner Theorie wenig Mühe gemacht: Ohne die Notwendigkeit einer axakten Untersuchung darüber auch nur anzudeuten, geht er davon aus, daß "unter den Vorstellungen, die den Gedanken an das (positive) Recht assoziativ begleiten, ... die des Staates" vorneanstehe, und beginnt dann die Merkmale, die das Recht von anderen Ordnungen unterscheiden, "aus der Gedankensverbindung Recht-Staat heraus" zu entwickeln.

34) Eine weitergehende Berücksichtigung der Wertungsstruktur des Rechts findet sich naturgemäß bei den Autoren, die in der Tradition der deutschen, stark philosophisch orientierten Kultursoziologie stehen. Siehe vor allem Alfred WEBER, in: Einführung in die Soziologie, S. 406 ff., 409; v. MARTIN, Soziologie, Teil C. S. 36 ff..

recht" und ähnlichem neigen, zu Ausdrücken also, die weit mehr Bestandteil der Umgangssprache sind als der Begriff des (objektiven) Rechts, und deren Bedeutungsgehalt sich offensichtlich aus einer Wertbezogenheit rechtlichen Verständnisses herleiten läßt [35].
Man wird kaum annehmen können, daß die in solchen Assoziationen zum Ausdruck kommende Auffassung vom Recht nur jene rechtsphilosophisch - naturrechtliche Lehre widerspiegelt, daß sie ohne die "juristischen Hirngespinste" nicht entstanden oder wenigstens nicht so weit verbreitet wäre. Es darf vielmehr vermutet werden, daß auch der Auffassung vom Recht als der - seiner Tendenz nach - gerechten Ordnung eine unmittelbare soziale Erfahrung zugrundeliegt, die das gesellschaftliche Denken weit nachhaltiger bestimmt, als akademisch--rechtsphilosophische Lehren dies jemals vermöchten.

Nun ist allerdings anzunehmen, daß es den meisten Autoren im Unterschied zu Geiger bei der formalen Bestimmung des Rechts nicht so sehr um eine Beschreibung des Rechtlichen geht als um die pragmatische Abgrenzung eines Forschungsbereichs. Die Definition als staatlich sanktionierte Zwangsordnung bedeutet dann nichts weiter als einen Arbeitsbegriff, einen sprachlichen Bezugspunkt für spezielle soziologische Untersuchungen. Eine solche Festlegung ist naturgemäß nicht auf die Wahrheit, sondern allein auf ihre Praktikabilität hin zu prüfen.

Unter diesem Gesichtspunkt ist allerdings zuzugeben, daß ein formaler Begriff des Rechts aus der Gedankenverbindung Recht - - Staat heraus dem unmittelbaren Verständnis entgegenkommt und damit auch als erster Ansatz nahe liegt. Unzweifelhaft lassen sich auch von diesem formalen Ansatz aus viele Probleme klären, die zu untersuchen die Rechtssoziologie sich zur Aufgabe gemacht hat: Solange sie sich innerhalb des Sachbereichs positiver staatlicher Regelung hält, vermag sie reichen Aufschluß

---

35) Auf diese Beobachtung verweist auch KRIELE, Kriterien der Gerechtigkeit, S. 62, Anm. 3. Siehe eben dort S. 42 f, 61 ff. zu den Ausdrucksformen und Bedeutungszusammenhängen rechtlicher Vorstellungen im alltäglichen Sprachgebrauch.

über die gesellschaftliche Wirkung und Entstehung von Gesetzen zu geben, vermag die soziale Interessenlagen aufzuhellen, die zivilrechtlichen Verhältnissen zugrundeliegen oder bei staatlichen Eingriffen zu berücksichtigen sind. Sie kann weiterhin den Rechtsapparat des staatlichen Ordnungsgefüges untersuchen, die Funktion der Bürokratie, Herkunft und geistige Haltung der Richterschaft und ihren informellen Einfluß auf die Rechtstätigkeit.

Andererseits aber wird gerade jenes Problem, das Ehrlich als die zentrale Frage der Rechtssoziologie ansah, bei einer solchen Umschreibung des Forschungsbereichs buchstäblich zum Randproblem. Auf welche Weise die Normen des Rechts entstehen, wenn doch der Schwerpunkt ihrer Entwicklung in der Gesellschaft selbst liegt und nicht in Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Jurisprudenz, läßt sich mit den formalen Kriterien allein nicht erfassen. Ob es irgendeine inhaltliche, strukturelle oder wie auch immer geartete Entsprechung zwischen den staatlich sanktionierten Normen und ihrem "vorrechtlichen" Unterbau gibt, ob bestimmte vorrechtliche Normen zur Übernahme in das staatlich sanktionierte Normsystem gleichsam prädestiniert sind, kann nur untersucht werden, wenn man wiederum die Fragen stellt, die man erledigt zu haben glaubt: Welche Merkmale sind den Normen, die wir heute als "Recht" zu bezeichnen gewohnt sind, wesentlich? Und lassen sich diese Merkmale bereits bei sozialen Normen feststellen, die nicht mit der Sanktionsbereitschaft der staatlichen Instanzen verbunden sind?

Geiger hat diese Frage konsequenterweise unbeantwortet gelassen. Zwar schildert er detailliert, wie sich aus wiederkehrenden individuellen Verhaltensweisen soziale Regelhaftigkeiten ergeben, wie diese zur Grundlage sozialer Verhaltenserwartungen werden, deren Enttäuschung schließlich Sanktionen auslöst [36]. Wann und aus welchem Grund aber das Gesellschaftsintegrat als ganzes Interesse für solche Normen zeigt und warum

---

36) Siehe GEIGER, Vorstudien S. 54 ff..

es einen hochorganisierten Sanktionsapparat bereitstellt um Normen durchzusetzen, die sich doch ganz ohne Mitwirkung oder Kontrolle durch die umfassende Gruppe herausgespielt haben und rein zufällig so und nicht anders geworden sind, bleibt offen: "Menschen entwickeln gewisse Handlungsweisen zur Gewohnheit. In menschlichen Gruppen verfestigen sich gewisse Gebarensweisen zu Brauch. In menschlichen Gesellschaften sind gewisse, habituell entstandene Gebarensmodelle mit v-Stigma versehen, d.h. zur Norm erhoben. Warum das im einzelnen Fall gerade diese und nicht ganz andere Gebarensweisen sind? - : Ignoramus" [37].

Nun wird man nicht annehmen können, daß das strikt behaviouristische Verhaltensmodell, aus dem Geiger diese Thesen ableitet [38], von den Vertretern der gegenwärtigen Rechtssoziologie allgemein akzeptiert ist. Aber die Vorstellung, daß sich soziale Normen aus unreflektiertem Gebaren zu sozialem Brauch, dann zu Sitte, schließlich zu Moral und Recht verfestigen, gehört heute zum Allgemeingut der rechtssoziologischen Literatur. Allerdings haben vor allem König und Dahrendorff darauf hingewiesen, daß neben der von Geiger geschilderten Entwicklungsreihe die schöpferische, zukunftsweisende Tätigkeit des Gesetzgebers nicht unterschätzt werden dürfe [39].

Das klassische Problem der Normentstehung aber -die Beziehung zwischen staatlich sanktionierten und informell-sozialen Normen - ist dabei völlig aus den Blick geraten. Es gibt keinerlei rechtssoziologische Ausführungen, geschweige denn empirische Untersuchungen, die über Geigers "ignoramus" hinausweisen. Und bezeichnenderweise hat auch das Interesse der rechtssoziologischen Forschung für die Phänomene abgenommen, in denen sich informelle Rechtsstrukturen am ehesten abzeichnen: für das Rechtsgefühl und den alltäglichen spontanen Normgehorsam der Gesellschaftsglieder [40].

---

37) GEIGER, Vorstudien S. 80; vgl. auch S. 114 f.

38) Siehe GEIGER, Vorstudien S. 55 f.

39) Vgl. KÖNIG, Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normsysteme, S. 47, und "Recht", S. 238; DAHRENDORFF, Über Gestalt und Bedeutung des Rechts, S. 127 f.

4o) siehe nächste Seite

Beide Phänomene werden zwar von keinem Vertreter der modernen Rechtssoziologie geleugnet, aber sie sind im Gegensatz zur Zeit der freirechtlich-rechtssoziologischen Theorien nicht mehr thematisch geworden. Auch in diesem Punkt müssen wir daher annehmen, daß der heutige Stand der Wissenschaft im wesentlichen der Auffassung Geigers entspricht [41].

Warum Rechtsnormen befolgt - oder besser gesagt: warum ihnen nicht zuwidergehandelt - wird, hält Geiger für unerheblich. Er behauptet durchaus nicht, daß die Rechtsnorm stets oder auch nur zumeist aus bewußter oder unbewußter Angst vor staatlichen Sanktionen beachtet würde [42]. Aber da sich die Verbindlichkeit der Rechtsnormen unabhängig von allen Vorstellungen der Rechtsunterworfenen rein aus der Quote der Sanktionen oder der Befolgung ergibt, kann für ihn dahingestellt bleiben, ob Rechtsnormen aus dem Gefühl einer rechtlichen oder moralischen Verpflichtung heraus beachtet werden.

Auch daß es so etwas wie Rechtsgefühl oder Rechtsgewissen des Einzelnen gibt, leugnet Geiger keineswegs. Aber ein "vor jedem

---

40) Als symptomatisch dafür kann man es ansehen, daß selbst die rechtssoziologisch so bedeutsame Arbeit des Psychiaters HOCHE über das Rechtsgefühl bis vor kurzem in keine der großen rechtssoziologischen Bibliographien aufgenommen wurde. Vgl. TRAPPE, Internationale Bibliographie der Rechtssoziologie, und REHBINDER, Entwicklung und gegenwärtiger Stand der rechtssoziologischen Literatur. Neuerdings dagegen derselbe, Bibliographie der internationalen rechtssoziologischen Literatur, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie (1967), S. 397.

41) Aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang die Darlegungen von TENBRUCK, daß in der deutschen Soziologie durch die Auffassung der "Rolle" als etwas für das Individium Fremdes und Äußeres die negative Sanktion gegenüber der "inneren", d.h. aus der Wertinternalisierung stammenden sozialen Kontrolle stark in den Vordergrund getreten sei, was zu einer im Vergleich mit der amerikanischen Theorie unausgewogenen Betrachtung des sozialen Ordnungsgefüges geführt habe: Zur deutschen Rezeption der Rollentheorie, passim. - Vgl. dazu ferner LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation, S. 37.

42) Vgl. GEIGER, Vorstudien S. 50, 166 f.

positiven Recht gegebenes, im Verhältnis zu diesem autonomen Rechtsbewußtsein" ist für ihn "völliger Nonsens" [43]. Das Rechtsbewußtsein sei vielmehr an der faktischen Gestaltung des Rechtslebens orientiert, d.h. an der Gesamtheit des positiven Rechts als System, wie es im faktischen Rechtsleben der Gesellschaft erfahren wird. Da es in der persönlichen Reflexion des Einzelnen verarbeitet und verallgemeinert wird, könne es allerdings in Einzelfällen dem positiven Recht kritisch und mit normativen Forderungen gegenübertreten [44].

Sofern die Rechtssoziologie sich nicht nur als ein Spezialgebiet der Soziologie versteht, dem die Jurisprudenz gelegentlich Daten über die Wirkungen der staatlichen Sanktion entnehmen kann, sondern auch als Grundlagenwissenschaft der Jurisprudenz, die der Rechtswissenschaft dazu verhilft, das was sie faktisch tut zu begreifen und kritisch zu reflektieren, wird sie die Frage nach der Rechtsqualität "vorrechtlicher" sozialer Normen und ihrem Einfluß auf das Rechtsdenken nicht ausklammern können. Denn mit der Auskunft, Recht sei das, was staatliche Instanzen durchzusetzen bereit sind, ist dem Juristen nicht gedient. Zumal für den Richter lautet die Frage ja nicht: Wie ist jene unbestritten geltende Rechtsnorm entstanden? Aus welchen Bräuchen, Sitten oder Moralvorstellungen hat sie sich entwickelt? Sondern ganz anders: Welche der sozial eingespielten Verhaltensweisen und der sozial akzeptierten Sollensvorstellungen sind geeignet zur Ergänzung des gesetzten Rechts? Welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche Handelsbräuche und guten oder weniger guten Geschäftssitten, welche Vorstellungen von Treu und Glauben, welche Vereinsstatuten, Gesamtvereinbarungen und Vertragsabreden kann oder muß er seinem Urteil zugrundelegen und damit zu "Recht" im Sinne der formalen Definition machen?

---

43) Vgl. GEIGER, aaO. S. 340.

44) Vgl. GEIGER, aaO. S. 340 f, 328. - Ähnlich HIRSCH,"Rechtsbewußtsein", in: Wörterbuch der Soziologie.

Sofern man tatsächlich den Schritt zu konkreter Rechtsbetrachtung wagt, kann man nicht darüber hinwegsehen, daß es dem Juristen bei allem Bemühen um eine streng wissenschaftliche Methode der Rechtsanwendung nicht gelungen ist, feste Grenzenfür die vom Gericht zu sanktionierenden Normen gegenüber sonstigen Regeln des sozialen Verkehrs zu gewinnen. Die Ungewißheit und Uneinheitlichkeit staatlicher Sanktionen ist nicht zufällig und auf die Randgebiete des Rechts beschränkt, wie Geiger annimmt, sondern ein wesentlicher Zug der staatlichen Rechtstätigkeit. Von einer sicheren, einheitlichen und empirisch feststellbaren Bereitschaft des Staatsapparats zur Durchsetzung einer Norm kann nur bei einzelnen Rechtsnormen gesprochen werden, deren Anwendung durch langen Gerichtsgebrauch konkretisiert und gefestigt ist und bei denen keine neuartigen sozialen Sachverhalte auf Änderungen drängen.

Für die Bedürfnisse der Jurisprudenz ist daher die Frage nach der Entstehung der staatlich sanktionierten Normen aus sozialen Regeln, oder anders gesagt: die Frage nach dem Grunde der staatlichen Sanktionen, noch immer eine Kernfrage der Rechtssoziologie, die nicht wegdefiniert werden darf. Und vielleicht ergibt eine Antwort auf diese Frage auch eine Deutung der Seinsnatur des Rechts - wenn auch nicht absolut, so doch bezogen auf unseren Kulturkreis und das Selbstverständnis unserer Gesellschaft - die geeignet ist, den einseitig formalen Ansatz der modernen Rechtssoziologie zu ergänzen.

Wir wollen daher versuchen, die Entstehung sozialer Normen von einem anderen Ausgangspunkt her zu verfolgen. Um dem Bannkreis rechtspositivistischer Denkmodelle, andererseits aber auch rechtsphilosophischer Postulate zu entgehen, soll diese Untersuchung sich an die allgemeine soziologische Theorie anlehnen, wie sie sich seit dem zweiten Weltkrieg entwickelt hat.

Und um sicherzustellen, daß nicht nur die Formen sozialer Organisation, sondern auch das Rechtsethos, das Rechtsbewußtsein des einzelnen miterfaßt wird, soll hier zunächst nicht von den Normen selbst ausgegangen werden: von den verbindlichen Verhaltensanforderungen der Gesellschaft, die der einzelne befolgt, sondern von der "Berechtigung" des einzelnen, von dem, was er gegenüber anderen als sein "gutes Recht" empfindet. Und wir meinen damit nicht Berechtigung im Sinne des hoch abstrahierten und wissenschaftlich festgelegten Begriffs des "subjektiven Rechts" [45], sondern ganz einfach die Sicht des einzelnen, der die Ordnung der Gesellschaft einschätzt nach dem, was er selbst erwarten und worauf er bestehen darf.

---

45) In dieser Hinsicht vgl. jetzt Jürgen Schmidt, Aktionsberechtigung und Vermögensberechtigung. Ein Beitrag zur Theorie des subjektiven Rechtes, Köln 1969.

Erster Teil

DER URSPRUNG DER NORMEN IN DER SOZIALEN ORIENTIERUNG

1. Kapitel: Zur Methode der Untersuchung

Indessen stehen wir bei einer solchen Untersuchung vor einem besonderen Problem: Meist wird es möglich sein, bei der wissenschaftlichen Betrachtung eines sozialen Phänomens auszugehen von einer "verwissenschaftlichten Primärerfahrung" (Schelsky) ihres Gegenstandes, d.h. einer noch nicht wissenschaftlich bearbeiteten, aber bereits kritisch aufgenommenen Anschauung des auffällig gewordenen Phänomens, die als erster Wegweiser der soziologischen Arbeit dienen kann [46]. Die Primärerfahrung der Berechtigung aber bietet uns hierzu sehr wenig; denn das alltägliche Bewußtsein des "guten Rechts" sagt selbst kaum etwas über sein Wesen aus, und jede juristische, philosophische oder politische Deutung gewinnt gegenüber diesem apodiktischen "das steht mir eben zu!" den Charakter nachträglicher, abstrakter und im Grunde überflüssiger Umschreibung.

Es bleibt daher nur die Möglichkeit, innerhalb der modernen soziologischen Theorie selbst einen Ansatz zu suchen, der unser Phänomen trifft.

Da nun die Berechtigungsvorstellung in den verschiedensten Arten sozialer Begegnung und sozialer Gruppierungen auftritt und noch ungeklärt ist, ob ihre soziale Grundlage dabei identisch bleibt, kann als Leitfaden unserer Untersuchung nur eine soziologische Theorie dienen, die nicht für eine bestimmte Weise sozialer Integration entwickelt wurde, sondern die sich nicht scheut, Aussagen auch über den Gesamtzusammenhang der menschlichen Gesellschaft zu entwerfen.

---

46) Vgl. SCHELSKY, Ortsbestimmung der deutschen Soziologie, S. 81.

Angesichts dieser Schwierigkeit wollen wir ausgehen von dem theoretischen System des amerikanischen Soziologen Talcott Parsons. Dieses ist der bisher einzige moderne Entwurf, der in umfassender Weise sowohl die Orientierung des Handelnden in einer sozialen Interaktion wie auch die Struktur der Gesellschaft als Ganzes und ihrer Gruppen behandelt und dabei doch so engmaschig ausgearbeitet Kategorien aufweist, daß die Analyse im Hinblick auf einen so vielschichtigen und mit anderen sozialen Phänomenen verflochtenen Gegenstand nicht von vornherein fruchtlos erscheint [47].

Dabei erweist es sich durchaus als ein Vorteil, daß Parsons nicht nur der Jurisprudenz - und vor allem dem juristischen Normpositivismus - sondern auch der Rechtssoziologie im Grunde fern steht. Mit dem Recht speziell hat er sich erst nach der Herausgabe von "Toward a General Theory of Action" und der Veröffentlichung von "The Social System" (beide 1951) befaßt [48]. Es ist mithin unwahrscheinlich, daß irgendwelche spezifisch juristischen Vorstellungen die Begriffsbildung in seinen theoretischen Hauptwerken beeinflußt haben, sei es bei der später zu besprechenden Auffassung der "rights", sei es bei den Ausführungen über soziale Kontrolle. Das dürfte die Annahme rechtfertigen, daß, wenn sich aus dem Kategorialsystem des Parsons'schen Handlungs- und Gesellschaftsmodells Hypothesen über Rechtliches ableiten lassen, diese frei sind von spezifisch juristischen Vorurteilen.

---

47) Die Anwendung PARSONS'SCHER Kategorien auf Probleme der Rechtssoziologie ist nicht völlig neu. Vgl. Wolfgang KAUPEN, Naturrecht und Rechtspositivismus, der das "Dilemma von Ordnung und Gerechtigkeit" vom Ansatz der Theorie des sozialen Handelns im Sinne PARSONS her entwickelt.

48) Veröffentlichungen über speziell rechtliche Themen sind bisher nur die Aufsätze: A Sociologist Looks at the Legal Profession, 1952; and The Law and Social Control, 1962; neuerdings deutsch: Recht und soziale Kontrolle, in: Studien und Materialien zur Rechtssoziologie, S. 121 ff..

Parsons' theoretische Darlegungen sind zu verstehen als kategoriales System der allgemeinen Soziologie. Das bedeutet zunächst: Es ist ein Versuch, Einsichten der bisherigen Sozialforschung zu erfassen und auf das Ganze der sozialen Wirklichkeit hin zu verallgemeinern. Dabei arbeitet Parsons eng mit Vertretern angrenzender Fachrichtungen zusammen: "Toward a General Theory of Action", worin seine ersten grundlegenden Systemarbeiten enthalten sind, haben Parsons und Shils in Zusammenwirken mit verschiedenen Anthropologen und Psychologen veröffentlicht.

Andererseits aber bleiben diese Erfahrungen nicht als spezifische Einzelaussagen bestehen, sondern sind zusammengefaßt in einem Begriffssystem, das - wenigstens der Intention nach - "einen solchen Grad logischer Integration erreicht, daß jede logische Implikation aus einer beliebigen Kombination von Sätzen des Systems in einem anderen Satz des gleichen Systems ausdrücklich festgestellt wird"[49].

Diese logische Intedependenz des Gedankengebäudes erlaubt es, im Wege der begrifflichen Analyse der verwandten Kategorien aus dem theoretischen System Modellvorstellungen abzuleiten, die weder willkürlich gesetzt noch von weitgehender Primärerfahrung abhängig sind, sondern konzipiert werden auf Grund der im System verarbeiteten Forschungsergebnisse.

Es muß freilich offen bleiben, in wie weit diese Modellvorstellungen den Charakter von Hypothesen haben, die verifiziert oder widerlegt werden könnten. Die Eignung des Parsons'schen Systemgebäudes zur Ableitung von empirischen Hypothesen ist äußerst umstritten. Vor allem Homans hat ihm jeden deskriptiven Gehalt abgesprochen: Das Kategorialsystem sei gleichsam das "Wörterbuch einer Sprache ohne Sätze" [50].

---

49) So seine Formulierung in: Systematische Theorie in der Soziologie, S. 31 f.

50) HOMANS, Social Behaviour, S. 10; zustimmend zitiert von MALEWSKI, Verhalten und Interaktion, S. 6.

Von anderen Autoren wiederum wird Parsons System zwar nicht als reines Sprachsystem verstanden, aber sein sachlicher Gehalt selbst kritisiert. So macht Black geltend, die grundlegenden Prinzipien beruhten durchaus nicht auf generalisierten empirischen Daten, sondern seien einfach Folgerungen aus dem vorherrschenden Menschenbild unserer Zeit [51]. Überhaupt entspreche die gesamte Theorie allzusehr den landläufigen Anschauungen (laymen's concepts), sie gehe über einen terminologisch kompliziert verbrämten common sense nicht hinaus [52].

Wir brauchen uns hier nicht auf eine bestimmte Deutung des Kategoriensystems festzulegen, zumal Parsons Auffassung in diesem Punkt unklar bleibt. Im ersten Fall wären die Modellvorstellungen, die hier entwickelt werden sollen, wiederum Sprachformen, die dazu dienen können, möglichen Hypothesen über die Entwicklung des Rechtsdenkens und über die Entstehung von Normen Ausdruck zu verleihen.

Faßt man die Kategorien dagegen als empirisch-sachhaltig auf, so sind andererseits die Einwände Blacks schwerlich zu widerlegen. Aber vielleicht macht gerade diese Eigentümlichkeit des Parsons'schen Systems es für unser Vorhaben geeignet: für die Untersuchung einer sozial bedeutsamen Denkweise, die selbst im common sense ihren Platz hat und nicht zu trennen ist von unserer heutigen Auffassung von der Natur des Menschen und seiner sozialen Beziehungen. Habermas [53] hat vorgeschlagen, Parsons' System nicht nur als einen Vorschlag auf analytischer Ebene gelten zu lassen, sondern daraufhin zu untersuchen, "ob nicht die brauchbaren Elemente gerade soweit brauchbar sind, als sie sich für eine Rekonstruktion der Geschichte gesellschaftlicher Systeme eignen", da in ihm "das Resultat langwieriger herme-

---

51) BLACK, Some Questions about PARSONS' Theories, S. 282.
52) BLACK, S. 279
53) HABERMAS, Zur Logik der Sozialwissenschaften, S. 194.

neutischer Erfahrungen festgehalten und ein bereits erprobtes Vorverständnis von Prozessen der Vergesellschaftung festgestellt" sei.
Wenn so Parsons dem ideologischen Zirkel nicht entrinnt - was hindert uns, ihn zu akzeptieren als notwendigen Horizont einer Grundlegung der Rechtssoziologie?

Daß das Parson'sche System Aussagen über rechtliche Phänomene ermöglicht, steht außer Frage; denn die grundsätzlichere Frage nach Ursprung und Struktur der Ordnung in der Gesellschaft ist gerade das Zentralthema seiner Schriften. Und es sei erlaubt, zur Einführung zu zitieren, wie Parsons selbst in neuerer Zeit das Ergebnis dieser Arbeit zusammengefaßt hat:
"Die soziologische Lösung des Problems der Ordnung liegt, wie ich gezeigt habe, in der Analyse der Rolle, die institutionalisierte normative Kulturmuster im Sozialen System spielen. Institutionalisierung umfaßt hier eindeutig mehr als die Autorität des Souverains bei Hobbes: sie enthält, soweit es die Autorität angeht, Legitimität in Weber's Sinne, und einen ganzen Bereich von Mechanismen, die mit Bestand und Wirkung von Werten und Normen in allen Sphären sozialen Lebens, nicht nur der politischen, zu tun haben. Jedenfalls wäre Institutionalisierung nicht möglich, wenn die Beziehung der Institutionsstruktur der Gesellschaft zu anderen Strukturen und zu den "Interessen" von Individuen entweder rein zufällig wäre oder allein auf zwangsweiser Steuerung durch negative Sanktion beruhte" [54].

2. Kapitel: Ansatzpunkte im Parsons'schen Kategorialsystem

1. In den Theoretischen Hauptwerken von Parsons finden wir zwei Ansatzpunkte, deren Betrachtung auf unsere Fragen hin lohnend erscheint: seine Ausführung über "rights", was wir

---

54) PARSONS, The Point of View of the Author, S. 350.

mit "Berechtigungen" übersetzen wollen, sowie über "permissivness", was als "Raum des Erlaubten" umschrieben werden kann.

Von "r i g h t s" handelt Parsons in "The Social System" im Zusammenhang mit "possessions"; und zwar führt er diese Begriffe ein bei der Erörterung des Grundproblems aller sozialen Ordnung: der ursprünglichen und mit der Differenzierung der Gesellschaft ständig wachsenden Angewiesenheit der Einzelnen aufeinander und der Notwendigkeit, in einem komplexen sozialen System die Bedingungen für den Austausch lebenswichtiger Güter festzulegen [55]. Diese Güter nennt Parsons possessions, und er meint damit keineswegs nur Lebensmittel, die zur Erhaltung des Daseins nötig sind, sondern all das, was der körperlichen, geistigen und emotionalen Befriedigung im weitesten Sinne dient [56] und im sozialen Verkehr "übertragen" und "empfangen" werden kann.
Auch dürfen possessions keinesfalls gleichgesetzt werden mit "Sachgütern" oder "Gegenständen". Die Tatsache, daß im sozialen Güterverkehr oft physische Gegenstände von Hand zu Hand wandern, ist "nicht das wesentliche, sondern ein derivatives Phänomen". [57]. Die Güter, um die es geht, sind im Grunde V e r h a l t e n s m ö g l i c h k e i t e n und zwar nicht nur die Möglichkeit, Sachgegenstände zu beherrschen, sondern ganz allgemein jede Möglichkeit, in Zukunft etwas positiv zum Nutzen des Partners zu tun oder darauf zu verzichten, ihm Schaden zuzufügen [58].

Besondere Bedeutung mißt Parsons dabei den im engeren Sinne "emotionalen" Bedürfnissen und Befriedigungsmöglichkeiten zu: "Wegen der Bedeutung der Wechselseitigkeit der Haltung

---

55) Vgl. dazu Social System S. 70 f.

56) gemäß seiner - später zu erörternden - Auffassung von der individuellen Bedürfnisverfassung des Einzelnen oder einer Gruppe (need-disposition); vgl. unten S. 35 Anm.77

57) Social System S. 119.

58) Social System S. 71.

in Zuneigungsverhältnissen und der Gegenseitigkeit der Loyalität und Solidarität muß vor allem die Lage, auf günstige Haltung des anderen - in der entsprechenden Art - "zählen" zu können, als das Kernstück des Austausch-Systems angesehen werden. Das heißt, der andere kann sein Entgegenkommen, seine Liebe und Achtung gewähren oder verweigern; deswegen erwirbt oder behält Ego seinen Platz im Orientierungssystem des anderen nur unter bestimmten Bedingungen. Die Institutionalisierung dieser Bedingungen ist ein Aspekt der Ordnung des Sozialsystems" [59].

An anderer Stelle bestimmt Parsons dann die possessions, die "Gegenstände" des sozialen Güterverkehrs, nicht mehr als Verhaltensmöglichkeiten, sondern als s o z i a l e E r w a r t u n g e n , genauer: als Inbegriff von Erwartungen hinsichtlich sozialen Verhaltens oder sozialer Haltungen" [60]. Offenbar hat sich hier die Blickrichtung geändert: die Verhaltensmöglichkeit des A wird im sozialen Verkehr zu einer Verhaltenserwartung des B an A. Welcher Art aber ist diese Erwartung? Richtet sie sich auf das f a k t i s c h e Verhalten des A, ist sie das Rechnen des B mit dem wahrscheinlichen Verhalten seines Partners angesichts dessen Handlungsmöglichkeiten? - Es wäre nicht klar, inwiefern eine solche faktische Erwartung Gegenstand des sozialen Güterverkehrs werden sollte.
Gemeint ist vielmehr folgendes: A hat auf Grund seiner allgemeinen Position die Möglichkeit, dem B, sei es durch Einwirkung auf Sachen, sei es durch seine emotionale Haltung o.a., zu helfen, ihm hinderlich zu sein, oder ihm gar zu schaden. Er "verfügt" über diese Möglichkeit gegenüber B,

---

59) Durch die Analyse auch rein emotionaler Beziehungen als Austausch von Leistungsverhalten gewinnt PARSONS eine viel breitere Basis für die Erklärung von Normstrukturen als beispielsweise die marxistische Theorie, die Tauschverhältnisse und das Denken in Kategorien des Austauschs allein als Kennzeichen einer marktwirtschaftlich verfaßten Gesellschaft ansieht. Vgl. z.B. neuesten Abendroth, Recht und Ideologie, S. 56.

60) Social System, S. 119.

indem er diesem Einfluß auf sein Verhalten einräumt, indem er sich B gegenüber auf die von B gewünschte Verhaltensweise f e s t l e g t . Dadurch gewinnt B die Erwartung, A werde von seiner Möglichkeit in der festgelegten Weise Gebrauch machen, und diese Erwartung gründet nicht nur auf einer faktischen Wahrscheinlichkeit, sondern auf dem in der einverständlichen Festlegung gesetzten S o l l e n . Dieses Sollen ist allerdings nicht unbedingt. Die einverständliche Festlegung geschieht durch die Definition von Bedingungen, deren Erfüllung B als "Kaufpreis" verspricht. Durch die Festsetzung solcher Bedingungen des Güteraustauschs wird im sozialen Verkehr aus den possessions beider Partner, den faktischen Verhaltensmöglichkeiten, jeweils eine Erwartung "gesollten" Verhaltens, eine "berechtigte" Erwartung (legitimized expectation) [61], aus den passessions werden "rights in possessions" oder kurz gesagt: "rights".

Allerdings vollzieht sich eine solche Definition von Berechtigungen oft nicht in einer isolierten Partnerbeziehung, sondern innerhalb eines umfassenderen Sozialen Systems, und daraus ergeben sich zwei zentrale Aspekte für die Struktur sozialer Ordnung: Werden die Bedingungen eines solchen Güteraustauschs zwischen den Partnern im Einzelfall festgelegt, so müssen sie - - um nicht disfunktional zu wirken - sich vereinbaren lassen mit den Stabilitätserfordernissen des umfassenderen Systems. Andererseits genügt es in einem komplexen sozialen System nicht, diese Bedingungen in jedem Einzelfall gesondert festzulegen: sie müssen im voraus, "generell" entschieden, das heißt aber i n s t i t u t i o n a l i s i e r t sein [62].
Wenn wir nun beide Weisen der Festlegung - die im Einzelfall wie die generelle - als "Normierung" bezeichnen, so können wir als Ergebnis der bisherigen Untersuchung festhalten: Parsons versteht unter Berechtigungen soziale Erwartungen, die in irgend-

---

61) Social System S. 119, 71, 415.

62) Social System S. 71.

einer Weise normiert sind. Im umfassenden, komplexen System geschieht diese Normierung durch generelle Festlegung der Voraussetzungen, auf der Ebene der einzelnen Interaktion kann sie auch durch direkte Vereinbarung eintreten, doch muß diese Einzelvereinbarung sich in ein soziales Gesamtsystem ohne Störung einfügen.

2. Der Begriff der "permissivness" hingegen ist bei Parsons zweideutig, ohne daß die ihm zugrundeliegenden Phänomene in ihrem Verhältnis zueinander näher behandelt wären. Zum ersten ist permissivness ein Mittel der sozialen Kontrolle, d.h. ein Mittel zur Verhütung normabweichenden Verhaltens [63]. In diesem Sinne bedeutet es die Selbstbeschränkung der Gesellschaft oder einer Gruppe bei ihren normativen Anforderungen an Rollenträger, die unter besonderer Gefühlsanspannung oder Anpassungsschwierigkeiten stehen: gegenüber Kindern, Jugendlichen in der Pubertätszeit, Künstlern etc. Um offen abweichendes Verhalten zu verhüten, räumt die Gruppe solchen Mitgliedern einen "Raum des Erlaubten" (institutionalized range of toleration) [64] ein, gleichsam als in der Normierung selbst vorgesehenes Ventil für den gefährlichen Überdruck institutionell bedingter Spannungen.

In viel umfassenderer Weise aber verwendet Parsons den Begriff der permissivness zur Bezeichnung des Spielraums, den die Gesellschaft oder Gruppe dem Einzelnen zur Verfolgung seiner eigenen, "individuellen", d.h. nicht auf die Gruppenziele bezogenen Zwecke überläßt [65]. Hier ist der Handelnde nicht von der Befolgung einer sozialen Norm "dispensiert", es ist nicht nur die Sanktion ausgesetzt, sondern das gesellschaftliche Normsystem überläßt die Weise des Handelns der Spontaneität des Einzelnen

---

63) Social System S. 300 ff.. Neben permissivness unterscheidet PARSONS zwei weitere Mittel sozialer Regulation:den "solidarischen Rückhalt" (support), der es dem Delinquenten ermöglicht, den Konflikt mit der Gruppe als "begrenzt" zu empfinden und zu verarbeiten, und die "Einschränkung des sozialen Kontaktes" (restriction of reciprocation). - Siehe Social System S. 299 ff..
Alle drei Weisen der Regulation können sowohl bewußt als auch unbewußt in Funktion gesetzt werden. Welche Folgerungen sich aus einer so erweiterten Auffassung von sozialer Kontrolle für die Strafrechtssoziologie und - politik ergeben,

oder der einzelnen Untergruppierung und steckt nur die äußerste Grenze der "erlaubten" Zwecksetzungen und "erlaubten" Mittel ab.

Dieses Ergebnis läßt allerdings noch nichts erkennen, was geeignet schiene, die "normtheoretische" Auffassung des subjektiven Rechts in der modernen Rechtssoziologie zu korrigieren oder zu ergänzen. Der wichtigste Punkt der formalen Auffassung - die Erzwingbarkeit der legitimen Erwartungen bzw. die Hilfe eines gesellschaftlichen Sanktionsapparates - wurde von Parsons nicht erwähnt, geschweige denn analysiert. Andererseits blieben die Ausführungen über Ursprung und Art der Normierung bisher so vage, daß auch sie nicht als Bereicherung der bisherigen Erkenntnis angesehen werden könne. Um aber weiteren Aufschluß über den "Raum des Erlaubten" und die "legitimen Erwartungen" zu erhalten, müssen wir uns zunächst von diesen Phänomen lösen und das Systemgebäude der sozialen Beziehungen allgemein in seinen Grundzügen betrachten, um den Zusammenhang von "permissivness" und "rights" mit den Grundstrukturen gesellschaftlichen Lebens zu begreifen.

3. Kapitel: Die Grundzüge des Parsons'schen Systems.

1. Parsons geht in seiner theoretischen Konzeption davon aus, daß es nach dem gegenwärtigen Stand sozialwissenschaftlicher Erkenntnis nicht möglich sei, das soziale Sein wirklichkeitsgetreu, nämlich als immerwährenden Prozeß, als ständiges Geschehen zu erfassen. Anstelle einer "dynamischen Theorie" entwirft Parsons daher als zweitbeste Möglichkeit ein System des "strukturellfunktionalen Typus" [66], d.h.

(Fortsetzung von Anm. 63)

63) kann hier allerdings nicht weiter verfolgt werden.

64) Social System S. 234 f.

65) Social System S. 133 f.

66) Social System S. 20 f.

eine Darstellung der Beziehungen innerhalb der Gesellschaft in einem b e s t i m m t e n Z u s t a n d , eine Darstellung der "Struktur" der Gesellschaft, von der aus dann festgestellt und beschrieben werden kann, "was sich zu was verändert und durch welche Zwischenstadien hindurch" [67]. Um generelle Regeln solcher Veränderungen zu gewinnen und diese anhand der beschreibenden Kategorien einzuordnen, betrachtet man dabei reale Vorgänge auf ihre "funktionale Bedeutung" hin, d.h. daraufhin, ob sie Veränderungen einer bestimmten sozialen Struktur bewirken oder ihre Stabilität erhalten, ob sie die Integration eines Sozialsystems fördern oder dahin tendieren, es aufzulösen [68].

2. Die Kategorien der Strukturbeschreibung, von denen aus die generellen Regeln der empirischen Prozesse begriffen werden sollen, müssen allerdings so gewählt sein, daß die Tatsache ständigen Geschehens bereits im theoretischen System mitangesetzt ist, d.h. die Grundbegriffe selbst müssen zur dynamischen Generalisierung brauchbar sein [69]. Diesem Erfordernis trägt Parsons vor allem dadurch Rechnung, daß er als Grundkategorie des gesamten Systemsgebäudes den Begriff des H a n d e l n s einführt und Handeln definiert als "Prozeß im System von Subjekt und Situation, der bedeutsam ist im Hinblick auf die Bedürfnislage des handelnden Subjekts", bzw. - im Falle eines Kollektivs - für die es konstituierenden Individuen [70].

Ausgehend von dieser Grundkategorie entwirft Parsons zunächst einen Bezugsrahmen (frame of reference) zur Einordnung und Beschreibung fixer Daten, die in jeder Art von Verhalten bzw. jeder denkbaren Gruppierung in gleicher Weise vorliegen. In dieses Bezugssystem führt er dann mit dem pattern-variable - Schema Kategorien ein, anhand deren sich die Vielfalt konkreter Erscheinungsformen der sozialen Phänomene erfassen läßt.

---

67) Social System S. 21 f.
68) aaO. S. 22.
69) aaO. S. 20.
70) aaO. S. 4.

Die fixen Bezugspunkte ergeben sich geradlinig aus dem Begriff des Handelns, wie ihn Parsons des näheren erläutert: Das durch die Bedürfnislage des Handelnden motivierte - auf Zweckerreichung oder andere zukünftige Lagen des Handelnden gerichtete - Verhalten ist nicht nur an den Objekten der Situation orientiert, sondern stets zugleich "geregelt", d.h. in gewisser Weise nach Normen ausgerichtet [71].

Aus diesen Strukturmerkmalen ergeben sich als fixe Daten für alle Handlungskomplexe: 1. ein oder mehrere H a n d e l n d e , wobei sowohl an Einzelpersonen wie an Gruppen gedacht werden muß, 2. die H a n d l u n g s s i t a t i o n als der Teil der Außenwelt, der für den Handelnden bedeutsam ist, - mit drei Klassen von Objekten: den "sozialen" (d.h. anderen Handelnden), den "gegenständlichen" und den "kulturellen" (wie z.B. "Ideen" oder sozialen Werten oder Normen) - [72], und 3. die O r i e n t i e r u n g des Handelnden in der Situation, einerseits als "Motivorientierung" d.h. als Betrachtung im Hinblick auf die Bedürfnisse des Handelnden, andererseits als "Wertorientierung", in der die Verhaltensnormen oder Entscheidungsmaßstäbe des Sozialen Systems wirksam werden [73].

---

71) Damit folgt PARSONS einer von ihm selbst bereits in "The Stucture of Social Action" (1949) im Anschluß an Max WEBER genauer ausgearbeiteten und methodisch unterbauten "voluntaristischen" Auffassung vom Handeln des Menschen, die er - 1951 zusammen mit SHILS - als eine für alle Sozialwissenschaften brauchbare Handlungstheorie so formuliert: "Die Theorie des Handelnsist ein Kategorienschema zur Analyse des Verhaltens lebendiger Organismen. Sie faßt dieses Verhalten auf als Streben nach Zweckerreichung in bestimmten Situationen durch normativ geregelten Energieeinsatz".

72) Toward a General Theory S. 115.

73) aaO. S. 56 ff..

3. Nun vollzieht sich das Handeln nicht in einzelnen isolierten Akten, sondern seine Elemente sind in verschiedener Weise o r g a n i s i e r t , zu H a n d l u n g s s y s t e m e n integriert [74]. Infolgedessen faßt Parsons den Gesamtbereich des Sozialen auf als Einheit dreier analytisch unterscheidbarer Handlungssysteme: des eigentlichen "Sozialen Systems", des "Personalen Systems" und des "Kulturellen Systems": "So gesehen ist das Soziale System nur einer von drei Aspekten eines ganz konkreten Systems sozialer Handlung. Die andern beiden sind die Personalen Systeme des handelnden Einzelnen und das Kulturelle System, das in sein Handeln einbezogen ist. Jedes der drei muß als unabhängiger Sichtbereich (focus) der Organisation der Handlungselemente angesehen werden in dem Sinne, daß keines davon sich theoretisch auf die Form eines anderen oder einer Kombination der anderen beiden zurückführen läßt. Jedes ist für die anderen beiden unentbehrlich in dem Sinn, daß es ohne Personen und Kultur kein Soziales System gäbe und so weiter in der Reihe der logischen Möglichkeiten. Aber diese gegenseitige Abhängigkeit und Durchdringung hat nichts mit Zurückführbarkeit zu tun, die bedeuten würde, daß die wichtigen Eigenschaften und Prozesse einer Klasse von Systemen theoretisch a b g e l e i t e t werden könnte aus unserer theoretischen Kenntnis eines oder beider anderen" [75].

Daß die Elemente des Handelns in diesen drei Systemen zu verschiedener Struktur integriert erscheinen, beruht auf dem grundlegenden Unterschied des Blickwinkels, unter dem der Gesamtbereich des Sozialen betrachtet wird: Im Persona-

---

74) Soweit als möglich sollen die Termini so benutzt werden, wie sie in den Darstellungen PARSONS' scher Theorie bei DAHRENDORF, Struktur und Funktion, und RÜSCHMEYER, Einleitung zu PARSONS, Beiträge zur soziologischen Theorie, übersetzt sind. Bei der Bezeichnung der Handlungssysteme erscheint es jedoch angebracht, social system, personality system und cultural system je in zwei Worten zu übersetzen und die Termini Sozialsystem, Persönlichkeitssystem und Kultursystem der Bezeichnung konkreter Systeme im Unterschied zur analytischen Kategorie vorzubehalten; die Großschreibung der Adjektivformen soll daran erinnern, daß es sich um den spezifischen Terminus von PARSONS handelt.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

len System wird der einzelne Organismus in Bezug genommen; das System des Handelns ergibt sich daraus, daß auch die Handlungen eines Einzelnen sowohl in ihren Motiven als in ihrer Wertkomponente miteinander vereinbar oder integriert sein müssen; denn die Ziele und Normen in jeder einzelnen seiner Handlungen werden voneinander und von seinen anderen Zielen oder Normen begrenzt und beeinflußt [76].

Als grundlegende Struktureinheit (unit) benutzt Parsons dabei nicht die einzelne Handlung, sondern er setzt das Personale System an als Komplex von B e d ü r f n i s d i s p o s i t i o n e n (need dispositions) [77]. Im S o z i a l e n S y s t e m richtet sich der Blick auf die in Wechselbeziehung stehenden, "interagierenden" Gruppenmitglieder: Das Soziale System umfaßt die Interaktionsprozesse zwischen zwei oder mehreren Handelnden, sei es i n t e r d e p e n d e n t e s Handeln, sei es g e m e i n s a m e s Handeln (concerted action) als Ergebnis gemeinsamer Zielorientierung oder gemeinsamen Wertens [78]. Als unterste Struktureinheit - also dort, wo im Personalen System die need dispositions stehen - führt Parsons im Sozialen System die R o l l e ein; sie ist gleichsam ein Ausschnitt aus dem gesamten Handlungsgefüge eines Einzelnen, der den Kontaktbereich von individuellem und sozialem Handlungssystem bezeichnet [79].

(Fortsetzung von Seite 34, Anm. 74)

74) Die Unterscheidung zwischen theoretischem Systemmodell und realer Gruppierung ist in PARSONS eigenen Darlegungen nicht deutlich. Vgl. dazu die grundsätzlichen Einwendungen von BERGMANN, Die Theorie des sozialen Systems von TALCOTT PARSONS, S. 54.

75) Social System, S. 6; vgl. auch Toward a General Theory S. 54 ff und 98 f. Anm. 44.

76) Vgl. Toward a General Theory S. 55, 91.

77) Die need dispositions dürfen aber keinesfalls mit T r i e b e n verwechselt werden. Unter letzteren versteht PARSONS a n g e b o r e n e Orientierungs- und Handlungstendenzen; sie führen zu einem Begehren gewisser Objekte, aus dem sich a u t o m a t i s c h Handeln und eventuelle Befriedigung ergeben. Demgegenüber ist die Bedürfnisdisposition eine durch den Prozeß des Handelns selbst e r w o r b e n e

(Fortsetzung nächste Seite)

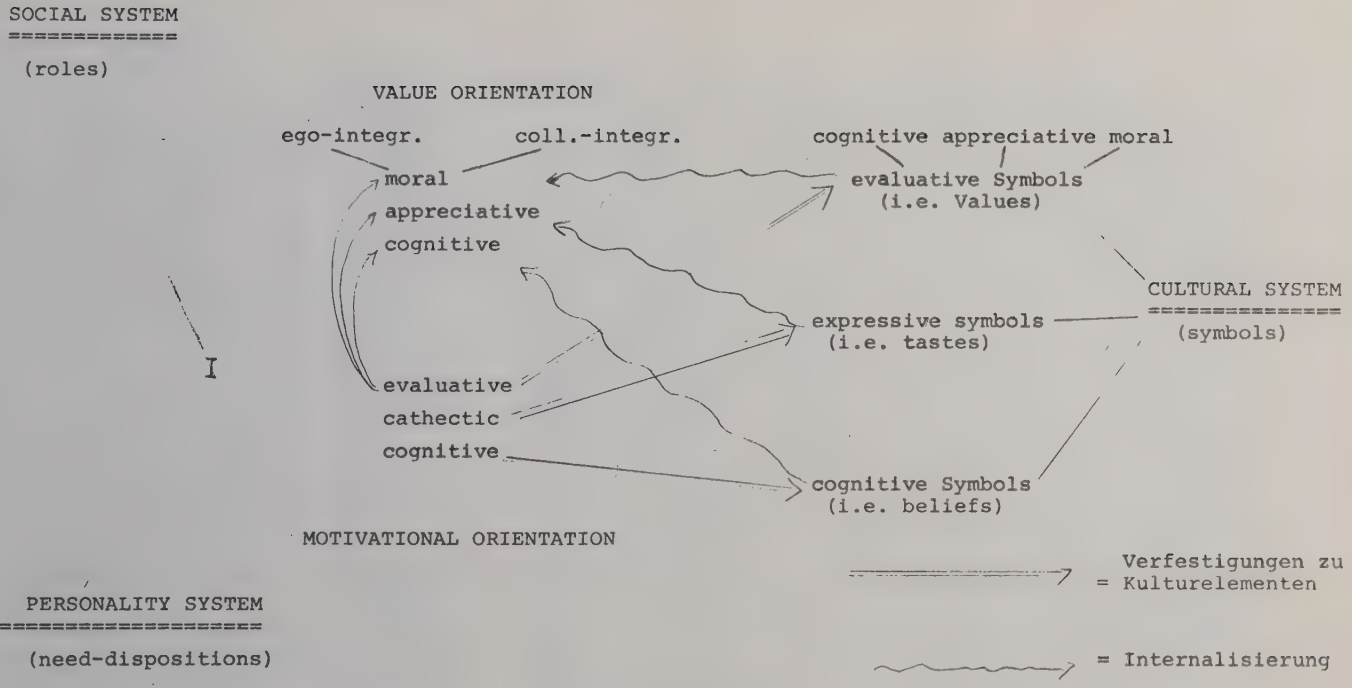
SOCIAL SYSTEM
(roles)
VALUE ORIENTATION
ego-integr.
coll.-integr.
cognitive appreciative moral
moral
appreciative
cognitive
evaluative Symbols
(i.e. Values)
CULTURAL SYSTEM
(symbols)
expressive symbols
(i.e. tastes)
evaluative
cathectic
cognitive
cognitive Symbols
(i.e. beliefs)
MOTIVATIONAL ORIENTATION
PERSONALITY SYSTEM
(need-dispositions)
Verfestigungen zu
= Kulturelementen
= Internalisierung

Das Kulturelle System hat im Vergleich mit diesen beiden Handlungssystemen eine deutliche Sonderstellung: Es besteht aus Orientierungsweisen, die sich im Personalen und Sozialen System verfestigt und sich in irgend einer Form in äußeren Symbolen - der Sprache, der Schrift, der bildenden Kunst etc. - niedergeschlagen haben. Es ist daher"kein empirisches System in demselben Sinne wie ein Personales oder Soziales System, sondern stellt eine bestimmte Art der Abstraktion von Elementen dieser Systeme dar. Diese Elemente können allerdings für sich als physische Symbole existieren und von einem empirischen Handlungssystem zum anderen übertragen werden" [80].

Das Kulturelle System wird daher der Analyse zugänglich durch die Struktureinheit der "Symbole", die PARSONS definiert als "Orientierungsweisen, die durch äußere, physische Objekte gesteuert (controlled) werden [81]. Innerhalb des Kulturellen Systems unterscheidet Parsons W e r t s y s t e m e (evaluative sysmbols, oder auch "standards" oder "patterns" of value orientation), G l a u b e n s s y s t e m e , d.h. Systeme von Denkvorstellungen, mögen sie sich auf empirisch nachweisbare Tatsachen richten oder philosophische Ideen enthalten, und Systeme von E x p r e s s i v s y m b o l e n , zu denen er z.B. Stilrichtungen der Kunst zählt [82].

4. Da diese Symbolsysteme Verfestigungen der jeweiligen Orientierungsweisen der Handelnden sind, leitet sich diese

---

(Fortsetzung von S. 35, Anm. 77)

77) Tendenz, sich zu orientieren und zu w ä h l e n, nicht nur im Hinblick auf direkte Bedürfnisbefriedigung, sondern ebenso im Hinblick auf Ziele, die jenseits der Situation in der Zukunft liegen. Vgl. dazu Toward a General Theory S. 91 f, 190 f, 111 f, 115.

78) Siehe zum Folgenden Toward a General Theory, S. 55.

79) aaO. S. 190. Sowohl die Bedürfnisdispositionen wie die Rollen sind dabei nicht reale, sondern postulierte Einheiten, verkürzende Kennzeichnungen einer Reihe von Fakten. So aaO. S. 92.

80), 81) und 82) siehe nächste Seite

Klassifizierung ab von den drei Weisen der Orientierung, die sich beim Verhalten eines konkreten Handelnden analytisch unterscheiden lassen: von den drei Weisen der M o t i v o r i e n t i e r u n g.

Als Motivorientierung bezeichnet Parsons die Betrachtung der äußeren Lage, der Handlungssituation, durch den Handelnden im Blick auf seine eigenen Wünsche und Pläne, die Einschätzung der Möglichkeiten, die ihm die erreichbaren Objekte zur Befriedigung seiner Bedürfnisse bieten. Empirisch vollzieht sich diese Orientierung meist als einheitlicher, bewußter oder unbewußter Akt. Analytisch aber sind darin drei Orientierungsweisen zu unterscheiden:

A muß zunächst die Objekte seiner Situation erkennen, muß feststellen, w a s i s t ; - "cognitive" Orientierung. Er muß weiterhin die Bedeutsamkeit dieser Objekte für seine Bedürfnislage beurteilen, sich klar darüber werden, was er bezüglich dieser Objekte w i l l . Dies nennt Parsons "cathectic orientation" (Begehrensorientierung).
Diese beiden Aspekte sind in j e d e m konkreten Orientierungsakt enthalten. Aber Orientierungsakte vollziehen sich nicht isoliert, nicht unabhängig von früheren und späteren Orientierungen desselben Handelnden; sie fügen sich zu Orientierungsprozessen, zu Orientierungstendenzen - zu neuen Bedürfnisdispositionen. Dabei kommt ein dritter Aspekt der Motivorientierung ins Spiel: die Entscheidung über Art und Rangfolge der Orientierungsfaktoren, welche die einzelnen Orientierungsakte nicht nur in sich ordnet, sondern auch miteinander zu Systemen integriert.

---

80) aaO. S. 55.

81) aaO. S. 162 Anm. 4, S. 160 f.

82) Vgl. des näheren aaO. S. 169.

Diese "evaluative" Orientierung bewirkt einerseits die Entscheidung des Handelnden angesichts verschiedener Möglichkeiten, das Sein der Situation aufzufassen und zu interpretieren, und die Rangordnung und Auswahl unter verschiedenen Bedürfnisimpulsen des Handelnden; andererseits aber leitet sie auch die Entscheidung darüber, ob das Verhalten in dieser Situation überhaupt der direkten Bedürfnisbefriedigung dienen soll oder dem Streben nach jenseits der Situation liegenden Zielen.

Wir wollen versuchen, die drei Aspekte der Motivorientierung an einem einfachen Beispiel zu erläutern:
Ein Student betritt sein Zimmer und steht - bewußt oder unbewußt - vor der Frage, was er nun beginnen soll. Er orientiert sich c o g n i t i v: Auf dem Tisch liegen seine Lehrbücher, auf dem Bett ein Kriminalroman; den äußeren Umständen nach steht ihm frei, womit er sich beschäftigen will. Er orientiert sich i m H i n b l i c k a u f s e i n e B e d ü r f n i s s e : Er ist müde, Unterhaltungslektüre wäre ihm sehr willkommen, die Lehrbücher sind ihm zu anstrengend. Nun setzt die e v a l u a t i v e Orientierung ein: Der Roman ist zwar leicht zu lesen, aber erbärmlich schlecht geschrieben. Ihn weiterzulesen wäre Zeitverschwendung (Entscheidung im Rahmen der verschiedenen cognitiven und cathectischen Möglichkeiten der Interpretation; die analytischen Elemente sind im empirischen Beispiel nicht deutlicher voneinander zu trennen.-) Außerdem geht es ihm letztlich nicht darum, was er gerne täte; da er kurz vor dem Examen steht und schon einen großen Teil des Tages verbummelt hat, entschließt er sich, doch noch zu arbeiten (Einordnung in einem instrumentalen Verhaltensprozeß im Rahmen eines Gesamtplanes statt direkter Gratifikation).-Es bleibt festzuhalten, daß diese Motivorientierung des Handelnden sich auf alle Arten von Objekten richten kann, die ihm in der Situation begegnen: auf Personen und Gruppen als "soziale Objekte", die ihm "ant-

worten" (respond), auf sein Verhalten sinnvoll reagieren [83], weiterhin auf "physische" Objekte, die er begehrt oder als Mittel benutzt, und vor allem auf "kulturelle" Objekte, d.h. auf die Elemente der kulturellen Tradition, die er in Form von Symbolen in seiner Umwelt vorfindet: Der Handelnde erfährt, daß eine bestimmte Auffassung als "falsch", eine bestimmte Darstellung als "schön", eine bestimmte Weise der Zweckverfolgung als "verwerflich" oder "verboten" gilt und kalkuliert dies bei der Einschätzung seiner Lage ein [84].

Insofern sind die Elemente der Kultur nicht nur P r o d u k t d e r O r i e n t i e r u n g , Verfestigung typischer Orientierungsweisen, wie sie sich in der Gesellschaft entwickelt haben und fortlaufend neu entwickeln, sondern für den einzelnen Handelnden auch G e g e n s t ä n d e d e r O r i e n t i e r u n g, objektive Erscheinungen in der Situation.

Für das Verständnis des Parsons'schen Systems und insbesondere seiner Auffassung von der Normstruktur gesellschaftlicher Erscheinungen ist es aber von besonderer Wichtigkeit, einen dritten Aspekt der Kultur hiervon zu unterscheiden, -- die Kultur als E l e m e n t d e r O r i e n t i e r u n g:

Bei allen Entscheidungen, die der Handelnde im Modus der evaluativen Orientierung trifft, ist er angewiesen auf gewisse Entscheidungsmaßstäbe, die es ihm ermöglichen, seine Wahl zu treffen. Diese Bewertungsmaßstäbe sind die bereits erwähnten kulturellen Standards, die der Einzelne im Prozeß der Sozialisation "lernt", d.h. so in das System seiner Bedürfnisdisposi-

---

83) Siehe z.B. Social System S. 4.

84) PARSONS, Toward a General Theory, S. 58: "Kulturelle Objekte sind Elemente der Tradition oder des kulturellen Erbes (z.B. Gesetze, Ideen, Kunstregeln) als Objekte der Orientierung. Auch sie können Objekte cognitiver, cathectischer und evaluativer Orientierung sein in dem Sinne, daß man etwa die Bedeutung eines Gesetzes versteht, das Bedürfnis nach einem Gesetz spürt und sich entscheidet, wie man sich zu dem Gesetz verhält. Weiterhin können sie dienen als normative Regeln, als Mittel zum Zweck, als Voraussetzungen oder Hindernisse des Handelns, oder als Systeme von Bedeutungsträgern".

tionen integriert, daß er ihre Befolgung als "ihm gemäß", als B e d ü r f n i s empfindet. Diese internalisierten Wertstandards werden wirksam in der W e r t o r i e n t i e r u n g; der Handelnde fühlt sich den von ihm internalisierten Wertmustern verpflichtet und zieht daraus die Konsequenzen in seiner jeweiligen Situation [85].

Es leuchtet ein, daß diese Wertmaßstäbe ihrer Art nach den beschriebenen Entscheidungsnotwendigkeiten innerhalb der Motivorientierung entsprechen müssen. Parsons unterscheidet daher auch - parallel den Weisen der Motivorientierung - drei Aspekte der Wertorientierung: Der cognitive Modus dient dazu, die Probleme der Seinsinterpretation zu lösen. Er betrifft die Maßstäbe, anhand deren cognitive Urteile als gültig ausgewiesen werden, z.B. die Regeln der Logik oder Kriterien für die Relevanz beobachteter Fakten [86]. Der "appreciative" Modus, die Einschätzung dagegen, bringt die Wertstandards ins Spiel, anhand deren der Handelnde beurteilen kann, ob und in welchem Maß ein Objekt "begehrenswert", zur Befriedigung eines bestimmten Bedürfnisses geeignet ist, oder welche Verhaltensweise im Hinblick auf bestimmte Bedürfnisse "angemessen" ist. Oft verfestigen sich solche Orientierungen zu deutlich unterscheidbaren Bedürfnisdispositionen, wie z.B. persönlichen Geschmacksrichtungen in Fragen der Kunst [87].

---

85) Toward a General Theory S. 59; Social System S. 122 f.

86) Toward a General Theory S. 60.

87) Man muß nun darauf achten, diese evaluativen Symbole cognitiver und appreciativer Art nicht mit den cognitiven und expressiven Symbolen zu verwechseln: Teil des cognitiven Symbolsystems ist beispielsweise eine bestimmte Vorstellung über einen Naturvorgang, etwa das "Kopernikanische Weltbild". Ein cognitiver Standard wäre hingegen - als Teil des Systems evaluativer Symbole - eine Vorstellung über die Kriterien, nach denen sich eine Wahrnehmung als korrekt, eine Deutung als wahr oder falsch ausweisen läßt; zur Zeit des Kopernikus also z.B. die Meinung, daß Beobachtungen, die mit der Darstellung der Bibel nicht vereinbar sind, nicht zutreffend sein könnten.

Der bei weitem wichtigste Aspekt der Wertorientierung aber ist die von Parsons so genannte "moralische" Orientierung. Die dient der Rangfolgeordnung, der "Ausbalancierung" aller in der Orientierung eines Handelnden bedeutsamen Faktoren, der Entscheidung darüber, welchen Bedürfnisimpulsen der Handelnde nachgeben will, welche Zwecke er verfolgen, welche der brauchbaren Mittel er anweden soll, und zwar jeweils unter dem Gesichtspunkt, welche Wirkung seine Entscheidung auf die Integration eines Personalen Handlungssystems oder des Sozialsystems, an dem er teilhat, haben wird. Dieser letzte Aspekt, der die "Verantwortlichkeit" des Handelnden für seine Wahl definiert, dient als Grundlage einer weiteren Unterscheidung innerhalb der Moralorientierung in "ego - integrative" und "collectivity - integrative", je nachdem, ob die evaluative Entscheidung in Hinblick auf den inneren Ausgleich des Personalsystems oder der Integration der Gruppe dienen soll, der der Handelnde sich zugehörig fühlt.
Um Mißverständnisse zu vermeiden, sei nochmals wiederholt: Der internalisierte Maßstab als solcher ist nicht Gegenstand einer Orientierung. Die Wertorientierung ist einfach der Prozeß seiner Wirksamkeit, ist nicht Orientierung an W e r t e n, sondern Orientierung a u f G r u n d der internalisierten Wertmuster. Deshalb liegt der Kategorie der Wertorintierung auch kein empirisch faßbarer Akt zugrunde: sie ist nichts weiter als die logische Fixierung eines besonderen - und man kann sagen: des für die Soziologie wesentlichen - Aspektes des Handeln: des normativen [88].

---

88) Vgl. Social System S. 2. Damit weist PARSONS Unterscheidung von Motivorientierung und Wertorientierung zwar noch eine ursprüngliche Parallele auf zu Max WEBERs "Bestimmungsgründen menschlichen Handelns" insbesondere als "zweckrational" und "wertrational"; vgl. PARSONS eigenen Bezug auf Max WEBER in: Strukturell-funktionale Theorie heute, S. 30 ff.. - Es dürfte aber deutlich geworden sein, daß PARSONS sich von WEBER durch genau jene Veränderung der Konzeption entfernt hat, die den wesentlichen Fortschritt moderner Sozialwissenschaft gegenüber der positivistischen Auffassung vom sozialen Handeln ausmacht: durch die Erkenntnis nicht rationaler, sondern unbewußt wirkender Einflüsse "internalisierter" Entscheidungsmaßstäbe und sozialer Leitbilder des Verhaltens. Vgl. dagegen Max WEBERs Definition

(Fortsetzung nächste Seite)

Aber auch die Elemente des cognitiven und expressiven Symbolsystems können auf gleiche Weise in das Handlungssystem einer Person oder Gruppe eingebaut werden. Allerdings markiert Parsons nicht eigens die "Stelle" ihrer Wirksamkeit wie bei den evaluativen Symbolen in der "Wertorientierung". Er skizziert nur die Auswirkung der Internalisierung: Wo Systeme cognitiver Symbole nicht primär Gegenstand cognitiven Interesses sind, sondern als Maßstab der Evaluation verinnerlicht werden, da werden Aussagen über Existentes zu "Ideologien", philosophische Thesen zu "religiösen Ideen": sie werden nicht betrachtet und akzeptiert, sondern der Handelnde identifiziert sich mit ihnen [89].

5. Bis jetzt haben wir das für unsere Untersuchung Wesentliche aus Parsons "Bezugssystem Handeln" dargestellt, d.h. seine Kategorien zur Beschreibung der fixen Daten, die in jeder sozialen Struktur gleicherweise vorhanden sind. Nun müssen wir uns noch der Erörterung jener Kategorien zuwenden, mit denen Parsons die variablen Merkmale der Handlungssysteme erfaßt und beschreibt: dem "Variablenschema der Orientierungsweisen" (pattern-variable-scheme).

Mit dem Schema der fünf pattern variables kennzeichnet Parsons die fünf grundlegenden Entscheidungsalternativen, die einem Handelnden in der Situation aufgegeben sind: "Ein pattern variable ist eine Dichotomie, deren eine Seite der Handelnde wählen muß, bevor ihm die Bedeutung einer Situation klar wird und er in Bezug auf diese Situation handeln kann" [90]. Die Notwendigkeit der Entscheidung anhand dieser Dichotomien folgt aus der finalen, nicht durchgängig festgelegten Natur

---

(Fortsetzung Anm. 88)

88) wertrationalen Verhaltens als bestimmt "durch bewußten Glauben an den - ethischen, ästhetischen, religiösen oder wie immer sonst zu deutenden, unbedingten Eigenwert eines bestimmten Sichverhaltens rein als solchen und unabhängig vom Erfolg". - Wirtschaft und Gesellschaft, Bd. I S. 17.

89) Social System, S. 331. Expressive Symbole werden in dieser Identifikation zu religiösem bzw. expressivem Symbolismus, zu einer Symbolisierung des Verhaltens in emotionaler Hinsicht wie z.B. im Ausdruck der Zueignung oder der Solidarität; siehe Social System S. 384 ff..

90) Toward a General Theory S. 77.

des menschlichen Handelnds, die Entscheidungen des Handelnden erfordert, sowohl über die Bedürfnisse und Ziele, denen die Handlung dienen soll, wie auch über die Mittel, die er zur Erreichung seiner Zwecke einsetzen will. Die Entscheidungsalternativen, die Parsons mit dem Variablenschema darstellt, sind daher auch keinesfalls durch eine soziale Normierung konstituiert. Soziale Normen liegen auf einer niedrigeren Abstraktionsstufe im Parsons'schen System: sie sind ihrerseits nach dem pattern-variable-Schema zu analysieren. Die Variablen als Schema der Wahlnotwendigkeiten und Wahlmöglichkeiten folgen vielmehr unmittelbar aus der Struktur der Situation, in der ein Handelnder sich befindet; aus der Tatsache, daß er sich final verhält, und daß er sich dabei sozialen und nicht-sozialen Objekten gegenübersieht, daß er mit der Reaktion anderer Handelnder rechnen muß usw.

So leitet Parsons die fünf grundlegenden pattern variables unmittelbar aus dem Bezugsrahmen seiner Theorie des Handelns ab, und diese Ableitung gleichsam aus der "Natur der Sache" bestimmt ihn daran festzuhalten, daß es auf der obersten Abstraktionsebene nur diese fünf Dichotomien gibt und daß sie sich zu einem System zusammenfügen [91]. Für spezielle empirische Untersuchungen müßten diese Grundkategorien der Variablen allerdings auf niedrigerer Abstraktionsebene ausgearbeitet werden [92].

Parsons sieht die variablen Merkmale der Handlungssysteme als Merkmale der jeweils einbegriffenen W e r t s t a n d a r d s: der internalisierten Wertungs- und Entscheidungsmaßstäbe des P e r s o n a l e n S y s t e m s , an denen sich eine Folgerichtigkeit der Wahl erkennen und analysieren läßt, in-

---

91) Toward a General Theory S. 77. In einer späteren Abwandlung hat PARSONS das Schema allerdings erweitert auf 6 Dichotomien, die auf zwei verschiedenen Abstraktionsebenen liegen. Siehe: PATTERN Variables Revisited, und: The Point of View of the Author, S. 329 f.- In unserer Untersuchung kann diese Modifikation jedoch unberücksichtigt bleiben.

92) Toward a General Theory, S. 91 Anm. 38.

sofern die Person Gewohnheiten entwickelt, in bestimmten typischen Situationen bestimmte Seiten dieser Dichtomien zu wählen; auf der Ebene des S o z i a l e n S y s t e m s als Merkmale der Wertstandards, die die Rollen in der Gesellschaft definieren, und auf der Ebene des k u l t u r e l l e n S y s t e m s als Aspekte der (abstrakt betrachteten) Wertstandards, die als Normen für konkretes Handeln bestimmen, daß der sich an ihnen Orientierende die Gewohnheit einer bestimmten Wahl annehmen solle [93].

Lokalisiert man die Kategorien der pattern variables genau in dem dargestellten Schema der Wertorientierung, so müssen sie begriffen werden als Klassifikationsschemata der Moralstandars: "Die überragende Bedeutung der pattern variables in der Analyse des Handelns ergibt sich aus der Tatsache, daß sie eine sehr allgemeine Sammlung von Kategorien darstellen, die alle Möglichkeiten der Beziehungen umfaßt, die zwischen den personalen Prozessen der cognitiven, emotionalen und evaluativen Orientierung einerseits zu den Kulturstandards, andererseits zu sozialen Objekten bestehen. So geben sie uns in gewisser Weise ein Typologie der möglichen Moralwerte" [94]. Da nun die moral values - wie oben dargelegt - dazu dienen, alle anderen Standards (= Evaluativsymbole) miteinander sowie mit allen anderen Symbolen im System der Handlungsorientierung zu integrieren und mit dem System der Bedürfnisdispositionen in Einklang zu bringen, kann man auch allgemeiner sagen: Die pattern variables bilden eine Typologie aller Entscheidungsmaßstäbe, die einem konkreten Handelnden zur Verfügung stehen [95].

Betrachten wir nun den sachlichen Gehalt jener fünf Dichotomien: [96]

---

93) Toward a General Theory S. 78 f.

94) aaO. S. 170

95) Vgl. aaO. S. 170 f. Anm. 12.

96) Zum Folgenden siehe Toward a General Theory S. 84 f, 88 ff..

Die ersten drei folgen "aus dem Fehlen jedes biologisch festgelegten Vorranges unter den verschiedenen Orientierungsweisen" [97], d.h. aus der Gleichwertigkeit überwiegend cognitiver oder emotionaler oder evaluativer Orientierung. Die erste Variable haben wir bereits kennengelernt als die Dichotomie der grundsätzlichen Entscheidung, ob der Handelnde dem ersten Impuls zur Bedürfnisbefriedigung folgend das nächstliegende als geeignet erkannte Objekt ergreift, oder ob er die Konsequenzen seines Verhaltens für andere Faktoren des eigenen (Personalen) oder des übergeordneten (Sozialen) Handlungsgefüges abwägen und zum Ausgleich bringen will. (Dichotomie 1: Affektivität oder affektive Neutralität).

Die beiden nächsten Dichotomien setzen eine Entscheidung für eine Evaluation voraus, bauen also auf der Wahl des affektiv-neutralen Modus auf und leiten die weitere Orientierung gleichmäßig gegenüber sozialen wie nicht-sozialen Objekten: A muß sich entscheiden, ob er den Normen des sozialen Systems, in dem er agiert (den Normen eines komplexen Sozialsystems oder den in der Interaktion bereits festgelegten Erwartungen) Folge leisten will oder nicht (Dichotomie 2: Selbstorientierung oder Kollektivorientierung). Unabhängig von dieser Entscheidung steht er weiterhin vor dem Problem, ob er bei einem Akt der Evaluation cognitiven oder emotional-expressiven Standards das Übergewicht einräumen will, d.h. ob er die Objekte der Situation, in der er sich orientiert, auf einen allgemeinen Bezugsrahmen hin - also unter Gesichtspunkten, die für alle Objekte dieser Art zutreffen - einordnen oder ihre wesentlichen Merkmale in ihrer Beziehung zu sich selbst sehen will, bzw. zu dem Kollektiv, dem er angehört: Man kann ein Kind betrachten als "Säugling" oder als "Sohn". (Dichotomie 3: Universalismus - Partikularismus). Die letzten beiden Dichotomien treten allein im Verhältnis des Handelnden zu anderen sozialen Objekten auf, also gegen-

---

97) aaO. S. 76 f.

über anderen Personen oder Gruppen, die fähig sind, auf Handlungen des A zu reagieren. Auch in dieser Hinsicht enthält jede Situation zwei grundsätzliche Unbestimmtheiten, die A zur Wahl seiner spezifischen Blickrichtung zwingen: Die sozialen Objekte können entweder auf ihre Eigenschaft, oder aber auf ihre Verhaltensweisen hin betrachtet werden - eine weibliche Person im Straßenverkehr beispielsweise als "Frau" oder "als Autofahrerin", ein Arzt als "freundlicher Mensch" oder als "behandelnder Mediziner" (Dichotomie 4: Verhaltensbezug - Eigenschaftsbezug).

Weiterhin können soziale Objekte entweder eine unbestimmte, unumgrenzte Bedeutung für A haben, oder ihm in bestimmter, festgelegter Funktion begegnen. Nach der Wahl einer dieser Kontaktweisen bestimmt sich, in wiefern A dem Begehren des Anderen entgegenkommen wird [98]. (Dichotomie 5: Spezifische - bzw. diffuse Funktionalität).

4. Kapitel: Soziale Werte und Normen

Die Bedeutung der Kulturelemente für die Gesellschaft liegt vorwiegend in ihrer normativen Wirkung: Sie sind der maßgebende Faktor aller sozialen Regelhaftigkeit und damit der Ordnung menschlicher Gemeinwesen.

---

98) Aus diesem Schema der fünf Variablendichotomien entwickelt PARSONS durch Kombination der einzelnen Wahlmöglichkeiten 32 Typen der Wertorientierung; vgl. Social System S. 101 ff., Toward a General Theory S. 94 ff. Sie bilden ein System aller auf einer bestimmten Abstraktionsebene logisch möglichen Arten der Wertorientierung, wobei PARSONS dahingestellt sein läßt, ob jedem dieser Typen empirische Bedeutung zukommt.- Als konkretes Beispiel bringt PARSONS eine ausführliche Analyse der Rolle des Arztes, die er darstellt als gekennzeichnet durch Verhaltensbezug, als universalistisch, funktional spezifisch, affektiv neutral und kollektivorientiert": vgl. Social System insbes. S. 454.- Es liegt auf der Hand, daß das Typenschema der möglichen Arten sozialer Wertorientierung für die Rechtssoziologie von außerordentlicher Bedeutung ist: In ähnlicher Weise wie PARSONS selbst die Rolle des Arztes analysiert, kann man damit rechtssoziologisch interessante Rollen - des Richters, des Vormunds, des Konkursverwalters, des Zuhälters - sowohl in dem Gesetz gemeinten Sinne wie in der Auffassung der Rechtslaien analysieren und präzise beschreiben.

(Fortsetzung nächste Seite)

Daher faßt Parsons die Struktur der Gesellschaft nicht - wie es der Behaviourismus, aber auch die frühe Rechtssoziologie in Deutschland taten - als Gefüge f a k t i s c h e r V e r h a l t e n s a b l ä u f e auf, sondern als n o r m a t i v e s System, als Gefüge von V e r h a l t e n s a n f o r d e r u n g e n von Handelnden an Handelnde. Diese Verhaltenserwartungen, die ein Sozialsystem konstituieren, leiten sich in bestimmter Weise ab von den Wertmustern des Kulturellen Systems:

Das W e r t s y s t e m ist vergleichsweise gering differenziert; es bestimmt nur die Hauptrichtungen des Handelns in dem Sozialsystem, ohne bereits bestimmte Ziele oder Situationen zu berücksichtigen. Die eigentlichen s o z i a l e n N o r m e n oder Verhaltensanforderungen liegen dagegen auf einer niedrigeren Ebene des analytischen Systems. Sie sind differenziert in Bezug auf die Handlungsprobleme in bestimmten Situationen und die strukturellen Unterteilungen des konkreten Systems interagierender Handelnder [99].

1. Wie sich ein System sozialer Normen aus einem generellen Wertmuster ableitet, analysiert Parsons im Blick auf den Typus Sozialer Systeme, den er als den Regelfall sozialer Integration auffaßt: dem K o l l e k t i v .

Ein Kollektiv ist ein konkretes, durch "Mitgliedschaft" be-

(Fortsetzung von Anm. 98)

Auch Rechtsinstitutionen und andere Normkomplexe wie die Satzungen von Handelsgesellschaften und Vereinen, Vertragstypen und konkrete Verträge lassen sich damit erfassen.- Da die möglichen Weisen der Wertorientierung in den "internalisierten Werten" auch die Bedürfnisdispositionen bestimmen, bietet das Schema der 32 Typen der Wertorientierung aber auch ein Instrument dazu, Interessenkonstellation aufzuhellen und die in einer bestimmten Situation typischen Interessen mit den vom Gesetz berücksichtigten zu vergleichen.

99) Siehe dazu PARSONS, Structure und Process in Modern Societies (1960), S. 170 ff..

grenztes System, in dem das Handeln von Individuen sinnvoll aufeinander bezogen ist in einer Weise, daß es als "g e m e i n s a m e s" H a n d e l n auf ein g e m e i n s a m e s Z i e l hin erscheint. Zitieren wir zunächst Parsons wörtlich: "Soziale Systeme lassen entstehen oder bewirken oft selbst ein Kollektivhandeln in dem Sinne, daß die einzelnen Mitglieder untereinander oder mit Gliedern anderer Systeme Kontakt aufnehmen, um gemeinsame kollektive Ziele zu erreichen. Mit Kollektivzielen meinen wir die, welche 1) entweder von Personen vorgeschrieben werden, die in einer legitimen Autoritätsposition handeln, und von denen angenommen wird, daß sie auch anderen Mitgliedern Bedürfnisbefriedigung verschaffen als nur den einzelnen Handelnden, oder 2) solche Ziele, die hinsichtlich der Empfänger ihrer Vorteile denselben Inhalt haben, aber nicht im einzelnen durch Autorität festgelegt sind [100]. Gemeinsame Kollektivziele sind Ziele, die über den genannten Inhalt hinaus die weitere Eigenschaft haben, durch eine Vielzahl von Personen gleichzeitig im selben Interaktionssystem verfolgt zu werden. Ein Sozialsystem mit den drei Merkmalen: Kollektivziel, gemeinsames Ziel und einheitliches Interaktionssystem, dessen Grenzen durch die Teilhabe an den das System konstituierenden Rollen definiert sind, werden wir "Kollektiv" nennen" [101].

Unter diesem Begriff des Kollektivs fallen bei Parsons alle Gruppen im üblichen soziologischen Sinne. Ein Sonderfall ist die "society", die "Gesellschaft" als "umfassende Sozialsystem, das für praktische Zwecke als sich selbst erhaltend angesehen werden kann, - das alle für seine Aufrechterhaltung notwendigen funktionalen Mechanismen innerhalb der durch die Mitgliedschaft gesteckten Grenzen enthält". Alle anderen Kollektive

---

100) PARSONS deutet hier den Unterschied von formal organisierten und informalen Gruppen an.

101) Toward a General Theory S. 192.

sind Subsysteme der Gesellschaft, die sich teils durch ihren Mitgliederbestand, teils durch ihre Zielsetzung mannigfach überschneiden, ergänzen oder näher spezifizieren [102].

Allerdings geht Parsons nicht davon aus, daß jede kollektive Gruppierung einen b e s t i m m t e n , den Mitgliedern b e w u ß t e n Z w e c k verfolge. Vielmehr unterscheidet er Vereinigungen, bei denen bereits die Mitwirkung bei gemeinsamen Tun - wie z.B. dem gemeinsamen Musizieren - den Mitgliedern zur Bedürfnisbefriedigung dient, als G e m e i n s c h a f t [103] von solchen, die auf "instrumentalen", d.h. auf fernerliegende Ziele gerichteten Interessen der Mitglieder beruhen (o r g a n i s a t i o n). N u r bei letzterem lassen sich die " Z i e l e " (goals, ends) als bestimmte definieren, wenngleich nicht alle Mitglieder in der Lage sein müssen, die Ziele zu nennen. Ja Parsons läßt sogar solche Gruppierungen noch als Kollektiv gelten, bei denen eine Bereitschaft zum gemeinsamen Handeln nur l a t e n t besteht und nur in bestimmten Situationen - etwa zur Verteidigung des gemeinsamen Wertsystems - mobilisiert wird [104].

Wesentlich ist demnach allen Erscheinungsformen des Kollektivs die F ä h i g k e i t seiner Mitglieder zu gemeinsam ausgerichtetem Handeln (concerted action) [105]. Diese Fähigkeit beruht auf der Internalisierung bestimmter Kulturelemente durch eine Vielzahl von Individuen, durch welche sich übereinstimmende Bedürfnisdispositionen der Gruppenmitglieder ergeben. Die m o r a l i s c h e Komponente des Wert-

---

102) Toward a General Theory S. 192.

103) PARSONS benutzt im Anschluß an TÖNNIES den deutschen Ausdruck; Social System S. 100 ff..

104) Social System S. 99.

105) Eine entsprechende neuere Darstellung findet sich in PARSONS, Economy and Society, S. 15.

systems (die moral values oder moral evaluative standards!) führt dabei zu übereinstimmenden Bedürfnisdispositionen g e g e n ü b e r a n d e r e n H a n d e l n d e n .

Diese Art der Bedürfnisdispositionen nennt Parsons "Rollen". Soziale Rollen - die grundlegenden Struktureinheiten des Sozialen Systems - erweisen sich somit als eigentümliche Verbindung von Elementen von Bedürfnisdispositionen gegenüber sozialen Objekten und verinnerlichten Wertstandards [106]. Sie sind Bedürfnisdispositionen, denen im Objektiven eine Symbolverkörperung entspricht; diese Symbolisierung bewirkt in beiden bzw. vielen Handelnden entsprechende Verhaltenstendenzen und führt auf diese Weise zu komplementären Verhalten des Rollenträgers und seines Interaktionspartners. Rollen sind also "interpersonale Bedürfnisdispositionen" [107].

Wo auf diese Weise die Verhaltensanforderungen der Gruppe in das Orientierungssystem der Gruppenmitglieder selbst integriert sind, dient die Konformität mit dem Gruppennormsystem nicht nur dazu, günstige Reaktionen der anderen Handelnden zu erreichen und abträgliche zu vermeiden, sondern Verhaltenserwartung der anderen und Bedürfnisimpuls des Handelnden decken sich: A verlangt von sich selbst, was B von ihm erwartet, und umgekehrt. Die Norm, sagt Parsons, ist in der Gruppe "institutionalisiert" [108].

Allen sozialen Rollen eigentümlich ist die Ausrichtung auf das "Gruppenziel", auf die Verwirklichung und Sicherung der Werte, Glaubensvorstellungen und Ausdrucksformen, auf die hin das Kollektiv angelegt ist. Sie sind differenziert einerseits in Bezug auf die jeweils maßgebenden Elemente des gemeinsamen Wertmusters, andererseits aber in Bezug auf ihre Funktion im Gefüge des Zusammenwirkens im Blick auf den Grup-

---

106) Siehe Toward a General Theory S. 115, Anm. 8.
107) aaO. S. 161, Anm. 2.
108) aaO. S. 194, 191, 20 Anm. 26; Social System S. 38.

penzweck [109].

Abgesehen davon, daß jedes Kollektiv, um funktionsfähig zu sein, ein gewisses Maß von Befriedigung auch für die "ursprünglichen", d.h. nicht durch Internalisierung des gemeinsamen Wertsystems entstanden Bedürfnisdispositionen seiner Mitglieder ermöglichen muß [110], tritt so im Rollenverhalten an die Stelle der Motivation des Handelnden durch sein "privates" Interesse das Gesamtinteresse des Kollektivs: Wertorientierung im Kulturhorizont des Kollektivs gewinnt Vorrang über die Motivorientierung des Einzelnen; Kollektivorientiertheit, nicht Selbstorientiertheit (drittes pattern-variable!) bewirkt die Integration der Gruppe. Und die Integration schlägt sich im Bewußtsein der Gruppenmitglieder nieder als Erfahrung der S o l i d a r i t ä t, als Vorstellung eines "drinnen" und "draußen", einer Grenze zwischen Nichtzugehörigen und Mitgliedern der Gruppe.

Durch seine Herkunft aus einem einheitlichen Wertsystem und seine Festlegung im Blick auf die Funktionsfähigkeit eines einheitlichen Sozialgebildes ergibt das Rollengefüge im Idealfall ein konfliktloses, präzises Zusammenspiel vieler Handelnder, durch welches die Gruppe als geschlossene Gebilde in Raum und Zeit erscheint [111].

Innerhalb dieses Rollengefüges aber bilden die einzelnen Rollen Komplexe von Verhaltenserwartungen, die Parsons als "I n s t i t u t i o n e n" bezeichnet [112]. Dabei unterscheidet er r e l a t i o n a l e und r e g u l a t i v e Institutionen:
"Das Soziale System ist ... im wesentlichen ein Geflecht von Interaktionsbeziehungen. Die wichtigsten Institutionen sind deshalb die, welche unmittelbar die Struktur dieser Beziehungen

---

109) Toward a General Theory S. 196 Anm. 4.

110) Vgl. dazu Social System S. 27 ff..

111) Toward a General Theory S. 194, 196 Anm. 4.

112) Die vollständige Definition der Institution lautet: "Komplex von institutionalisierten Rollenintegraten, der von besonderer struktureller Bedeutung in der Gesellschaft ist;" vgl. Social System S. 39.

konstituieren, indem sie Status und Rollen der an dem Interaktionsprozeß Beteiligten definieren. Diese erste Kategorie nennen wir daher 'relationale Institutionen'.

Des weiteren verhalten sich bestimmte Handelnde - Individuen oder Kollektive - gemäß (ihren) Interessen, die mehr oder weniger unabhängig sein können von dem moral-integrativen Wertmuster des Sozialsystems, d.h. des umfassenden Kollektivs. So liegt hinsichtlich der Integration eines Kollektivs das funktionale Problem des Sozialen Systems mehr in der Regulierung dieser Interessenverfolgung als in der grundsätzlichen Bestimmung der Ziele und Mittel. Instrumentale, expressive und ego-integrative Interessen können in jeder Beziehung eine Rolle spielen. Aber es gibt bestimmte Probleme der Institutionalisierung in diesem Bereich. Diese Klasse von Institutionen werden wir "regulative" nennen ..." [113].

Die Regulativinstitutionen sind also Komplexe von Verhaltenserwartungen, die dem Mechanismus der sozialen Kontrolle im Kollektiv zugrunde liegen, d.h. die sich entwickelt haben aus der Notwendigkeit, Verstößen gegen die Normen der relationalen Institutionen vorzubeugen oder ihre Folgen auf die Gruppenintegration zu neutralisieren. Solche Institutionen sind nicht nur dort erforderlich, wo die gesellschaftliche Reaktion gegen den Normbrecher formalisiert und einer bestimmten organisatorischen Einheit, der "Kontrollinstanz" übertragen ist, sondern auch da, wo eine diffuse Mehrheit stellvertretend für die betroffene Gemeinschaft handelt.

---

113) Social System S. 51 ff.. Als dritte Art der Institutionen unterscheidet PARSONS gemäß den Handlungssystemen die "Kulturellen Institutionen", die die Verpflichtungen der Gruppenmitglieder definieren, gewisse Kulturmuster - z.B. utopische Moralstandards wie die Gebote der Bergpredigt oder popularisierte wissenschaftliche Erkenntnisse - anzuerkennen, wodurch aus "privatem Akzeptieren" ein gemeinsames, institutionalisiertes "dazu Bekennen" wird. Vgl. Social System S. 52 und 55 ff., 58.

Im Gegensatz zur Auffassung der modernen Rechtssoziologie steht so bei Parsons nicht sozialer Zwang, sondern die "Institutionalisierung" eines Wert- und Normsystems, die Verschmelzung von Rollenanforderungen der Gruppe und Verhaltensdispositionen des Gruppenmitgliedes an erster Stelle in der Rangordnung der Integrationsmittel eines Sozialsystems. Zwar verkennt auch Parsons nicht die Bedeutung von Autorität und Führung, doch sieht er sie in erster Linie in der Proklamation von Gruppenzielen und der Interpretation der Gruppenwerte auf eine konkrete Situation hin. Vor allem hängt die Chance, eine Verhaltenserwartung nicht nur zeitweilig durch Sanktionen durchzusetzen, sondern zum Bestandteil des institutionalisierten Normsystems der Gruppe zu machen und so einen freiwilligen, das Kollektiv weiter integrierenden Gehorsam zu erreichen, davon ab, inwieweit für den einzelnen Handelnden die neue Norm mit den von ihm internalisierten Werten zu vereinbaren oder aus ihnen abzuleiten, d.h. "von ihnen gefordert" ist. Die höchste Instanz zur Beurteilung der "Gültigkeit" einer Norm ist daher nicht der Führer einer Gruppe, nicht die Zentralgewalt einer Gesellschaft, gleichgültig welche Sanktionsmacht ihr zur Verfügung steht, sondern gleichsam das Gewissen des Einzelnen: die Bedürfnisdispositionen des Gruppenmitglieds, die sich aus der Internalisation der Kollektivwerte gebildet haben.

Wo die Werte und Normen einer Gruppe nicht institutionalisiert sind, tritt oft die "Akzeption", die Bejahung durch den Handelnden auf Grund cognitiver Orientierung gegenüber den Wertvorstellungen und Verhaltenserwartungen der anderen Gruppenmitglieder funktional an ihre Stelle. Und nur wo auch diese fehlt, bedarf es der sozialen Kontrolle, um den Schaden abweichenden Verhaltens im Sozialsystem zu neutralisieren. Und erst gleichsam das letzte Drittel in der Fächerbreite der sozialen Kontrolle - die Verweigerung des (solidarischen) Kontaktes - [114] umfaßt unter anderem das, was

---

114) Vgl. oben S. 30 Anm. 63.

als "sozialer Zwang" im Sinne der Rechtssoziologie zu bezeichnen wäre.

Trotz dieser Verschiedenheiten aber dürfte deutlich geworden sein, daß Parsons' Konzeption des Sozialen Systems als Kollektiv die Auffassung ist, die dem Gesellschaftsbild der modernen Rechtssoziologie entspricht. Es ist die Auffassung vom Einzelnen, der in seinen Beziehungen zu anderen stets unter den Anforderungen von Gruppen - und auch des Staates - steht, dessen Verhalten bestimmt und begrenzt wird durch die Rollenerwartungen der Gesellschaft. Und obzwar das gemeinsame Normmuster sich fortlaufend aus der Wert- und Seinsorientierung der Mitglieder erneuert, ist im Kollektiv für ein spontanes, vom gegebenen Kultursystem der Gruppe oder einer mit ihr konkurrierenden Gruppe unabhängiges Wertbewußtsein - und damit auch für ein "vor dem geltenden Recht bestehendes Rechtsbewußtsein" (Hirsch) - kein Raum. Abweichendes Wertbewußtsein erscheint vom Kollektiv her gesehen als bloßes Nicht-Funktionieren, oft durch mangelhafte Sozialisierung verursacht, oft pathologisch.

Dieser Aspekt der Parsons'schen Auffassung vom Gesellschaftlichen ist oft und ausführlich kritisiert worden. Indem Parsons im Kollektiv die "Störungsquellen" als - strukturell gesehen - zufällige Abweichungen vom grundsätzlich stabilen, im Gleichgewicht befindlichen Sozialsystem beschreibt, setzt er sich dem Vorwurf aus, sein theoretisches System untauglich gemacht zu haben zur Erfassung des stets dynamischen Geschehens im gesellschaftlichen Dasein [115]. Denn Desintegration, Konflikt und Wandel lassen sich von einem solchen Ansatz aus schwerlich erfassen, da sie stets einen Konflikt des Wertens innerhalb derselben Gruppe voraussetzen.

---

115) Siehe z.B. die Kritik bei DAHRENDORF, Pfade aus Utopia, S. 338 f; v. KROCKOW, Soziologie des Friedens, S. 90 f; BLACK, Some Questions ... S. 275; BERGMANN, Die Theorie des sozialen Systems von TALCOTT PARSONS, S. 49 ff. und S. 139.

Parsons selbst sah den wesentlichen Ansatz dynamischer Generalisierung in der Motivkomponente des Handelns [116]; und so erscheint es zunächst erstaunlich, in welchem Maße er bei der Behandlung gesellschaftlicher Systeme eben jene Motivkomponente gegenüber den normativen Faktoren hintangestellt hat [117]. Beschränkt man sich indessen bei der Erörterung des Parsons'schen Kategorialsystems nicht auf das Kollektiv als den Typus, den er selbst als den Regelfall des Sozialen Systems herausgestellt und ausführlich analysiert hat, so läßt sich zeigen, daß Parsons daneben - seiner ursprünglichen Intention entsprechend - die Motivkomponente im Begriff des Handelns zum Ansatz einer vom Kollektiv verschiedenen, ja ihm weitgehend entgegengesetzten Art sozialer Integration gemacht hat: Nicht Werte und Normen, sondern die Motivation des Handelnden aufgrund seiner nicht systemgebundenen Bedürfnisse und Interessen bestimmen die Struktur der e i n f a c h e n I n t e r a k t i o n s b e z i e h u n g im Rahmen Ö k o l o g i s c h e r S y s t e m e .

Als Ökologisches System (ecologial system) bezeichnet Parsons das Verhältnis von Handelnden, die durch nichts weiter verbunden sind als durch die beiderseitige Nützlichkeit des Miteinander-Auskommens. Nicht Solidarität, sondern ihr "uninstitutionalisierter Vorläufer", bloße "Loyalität" [118] kennzeichnet diese Gegenseitigkeitsbeziehung, und die einzige Sanktion für erwartungswidriges Verhalten ist der Mißerfolg des Handelnden bei der Verfolgung seiner eigenen Ziele [119].

Als Beispiel für ein Ökologisches System nennt Parsons das Verhältnis zwischen den Teilnehmern an einem Markt, den Konkurrenten in einem Wettbewerb, aber auch - entstanden aus einer

---

116) Vgl. oben S. 32 f.

117) Vgl. zu diesem Punkt die Kritik von LOCKWOOD, Some Remarks on "The Social System", S. 136.

118) Social System S. 97 f.

119) Social System S. 93.

nicht instrumentalen, sondern expressiven Zielsetzung - "rein persönliche Freundschaften" [120]. Diese Beispiele dürften allerdings, bedingt durch die nur beiläufige Erörterung der Ökologischen Beziehung in "The Social System", mehr zufälliger Art sein: Denn die ökologische Form der Interaktion spielt sich überall dort heraus, wo im Normsystem des Kollektivs, dem die Partner angehören, ein Raum der "permessivness", der erlaubten Verfolgung individuellen Zwecks ausgespart ist oder der Gruppenzweck durch das aktuelle Handeln der Interaktionspartner nicht tangiert wird.

Gemessen an dem institutionellen Gleichgewicht des Kollektivs erscheinen die normativen Phänomene des Ökologischen Systems in merkwürdiger Weise heterogen:
Zwar ist die Interaktion der Teilnehmer an einem solchen sozialen Gebilde "orientiert an einem System von 'Spielregeln' ", aber "in ihrer Orientierung gegenüber diesen Regeln sind sie Mitglieder des sie umfassenden Kollektivs" [121]. Das ökologische System besitzt keine Institutionen, doch die äußersten Grenzen der erlaubten Betätigung seiner Mitglieder sind geregelt durch die regulativen Institutionen des kollektiven Verbandes, in dessen Rahmen sich das Ökologische System entfaltet, wie beispielsweise der wirtschaftliche Marktverkehr im Rahmen staatlicher Regulation.

Aber auch dort, wo diese äußerste Regulation keinen konkreten Einfluß auf das Verhältnis der einzelnen Handelnden hat, besteht zwischen den Teilnehmern an einem Ökologischen System nicht stets ein "normfreier Raum". Auch ohne relationale Institutionen ist das Verhältnis zwischen Konkurrenten am Markt, sobald sie miteinander in Kontakt treten, zwischen den Kunden in einem Laden, zwischen Freunden etc. nicht ungeregelt. Vielmehr entfaltet sich im gegenseitigen Kontakt zwischen Handelnden unabhängig von jeder ihnen vorgegebenen Rollennormierung

---

120) Social System S. 93 und 174.
121) Social System S. 93 f.

ein Normsystem eigener Art, das hervorgeht aus der einverständigen Vereinbarung der Interaktionspartner auf Grund ihrer wechselseitig erkannten Bedürfnisse und Interessen.

Einen solchen Prozeß der Normentfaltung stellt Parsons an der einfachen Interaktion zwischen Handelnden(A und B)dar:

A und B sind füreinander jeweils Teil der Situation, "soziale Objekte", die sich von anderen Gegenständen der äußeren Welt - wie gesagt - dadurch unterscheiden, daß sie dem Handelnden "antworten", auf sein Verhalten hin sinnvoll reagieren. A muß also damit rechnen, daß B auf sein Verhalten reagiert in einer Weise, die für die von A angestrebten Handlungserfolge zuträglich oder auch hinderlich sein kann. Damit ergibt sich für A das Problem, die Reaktion des B in der ihm zuträglichen Richtung zu beeinflussen.

A wird nun leicht einsehen, daß B sein entgegenkommendes Verhalten wiederum danach bemißt, ob A sich für B günstig oder widrig verhält. Um eine ihm angenehme Reaktion des B zu erreichen, wird A somit versuchen zu erfahren, was B als "günstiges Verhalten" von ihm erwartet. Für B ist die Ausgangslage entsprechend im Bezug auf A und seine Erwartungen und Wünsche [122].

Damit aus dieser beiderseitigen Bereitschaft zu entgegenkommendem Verhalten nun ein System sich entsprechender wechselseitiger Handlungsweisen entstehen kann, muß zunächst eine Verständigung möglich sein über die jeweiligen Interessen oder Wünsche und die sich daraus ableitenden subjektiven Verhaltenserwartungen gegenüber dem Interaktionspartner. Das wichtigste Mittel einer solchen Verständigung ist ein System von Ausdruckssymbolen, die für jeden Partner der Interaktion die gleiche oder zumindest ähnliche Bedeutung haben: Mimik, Gestik, Sprache, Schrift etc.. Wo selbst eine solche Gemein-

---

122) Vgl. Toward a General Theory S. 105, 154.

samkeit der Ausdrucksformen zunächst fehlt, wo z.B. der Eingeborene das begrüßende Lächeln des weißen Mannes für drohendes Zähnefletschen hält, müssen erste eigene Symbole gefunden und in der Interaktion festgelegt werden, bevor eine weitere Verständigung möglich wird. Insoweit entsteht in den einzelnen Interaktionen - in unserem Beispiel zwischen dem Eingeborenen und dem Fremden - eine eigene Kultursphäre elementarster Art [123]. Aber solche Kulturmuster, seien sie "vereinbart" oder - wie die Muttersprache - aus einer gemeinsamen Kultursphäre übernommen, enthalten einstweilen nur expressive und möglicherweise cognitive Elemente. Auch sie haben allerdings normative Bedeutung insofern, als "die Beachtung der Konventionen und Standards der Sprach- und Wissenssysteme eine Bedingung der Verständigung ist" [124].

Darüber hinaus aber entstehen in der einfachen Interaktion Kulturelemente m o r a l i s c h e r Art allein durch die wechselseitige Orientierung der Handelnden: Denn durch die Anwendung der für beide Interaktionspartner gleichbedeutsamen Kommunikationssymbole wird es A und B nicht nur möglich, ihre Bedürfnisse und Haltungen wechselseitig einzuschätzen, sondern auch ihr gegenseitiges Verhalten danach abzustimmen: "Dieses gemeinsame Muster kultureller Symbole wird zu Medium, in welchem sich eine Konstellation zusammenhängender Handlungen beider Partner in solcher Weise formt, daß sich daraus gleichzeitig die Bestimmung einer Reihe von passenden Reaktionen des B auf jede von A unternommene mögliche Handlung ergibt und umgekehrt" [125].

Diese Abstimmung des Verhaltens geschieht dadurch, daß sich zwischen A und B ein System von Verhaltenserwartungen bildet, wobei die Erwartungen anfangs rein prädiktiv sein mögen, sehr

---

123) Vgl. Social System S. 5; Toward a General Theory S. 105.

124) Social System S. 328.

125) Toward a General Theory S. 105.

bald jedoch einen normativen Aspekt erhalten [126]. Denn auf der wechselseitigen Entsprechung des Verhaltens, darauf, daß das Handeln des A eine verständliche und angemessene Reaktion auf das Verhalten des B ist und umgekehrt ("double contingency!") beruht für A und B die Chance, daß ihre Bedürfnisse - seien sie zweckrationaler oder emotionaler Art - durch ein Entgegenkommen des anderen befriedigt oder zumindest gefördert werden.

Bei der Bestimmung dessen, was als "angemessene" Reaktion des Partners gelten soll, stehen sich die Handelnden mit aller Freiheit spontaner Normsetzung gegenüber. Sie sind fähig, den Inhalt des Systems von Verhaltenserwartungen selbst zu bestimmen und festzulegen, wie es ihren - instrumentalen und emotionalen - Interessen und den zwischen ihnen gegebenen Machtverhältnissen entspricht.

Die Konformität mit diesem selbstbestimmten Normmuster der Beziehung beruht auf keinem anderen Grund als dem Wissen um die Notwendigkeit, die Verhaltenserwartungen des Partners nicht zu enttäuschen; denn jede Abweichung des A wird von B entweder durch Nichtmehrverstehen "bestraft" [127], oder B bricht bewußt den Kontakt ab oder mindert sein Entgegenkommen gegenüber dem "unzuverlässigen", "unberechenbaren" Partner.

---

126) So Toward a General Theory S. 154; Social System S. 11.

127) Den Begriff der S a n k t i o n verwendet PARSONS dabei in sehr weiter Bedeutung: Sanktionen sind alle positiven oder negativen "Antworten" des B auf das Verhalten des A, wenn dieser von B's Erwartungen abweicht oder ihnen nachkommt; Toward a General Theory S. 191. "Positiv" oder "negativ" sind die Sanktionen durch ihren Bezug auf die Bedürfnisdisposition des A; eine Absicht des B, A zu strafen oder zu belohnen, ist dabei nicht wesentlich; Social System S. 40. - Im Muster gegenläufiger Rollen erweisen sich daher Rollenerwartung und Sanktion als gleichgeartete aber reziproke Elemente: Was für B Rollenerwartung ist, ist für A Sanktion und umgekehrt. Vgl. Social System S. 38 ff..

Motivorientierung, nicht Wertorientierung bestimmt den Inhalt dieser sozialen Beziehung. Da jeder "friedliche" soziale Kontakt Disziplin der Handelnden gegenüber den eigenen Bedürfnisimpulsen voraussetzt und daher nicht ohne Evaluation denkbar ist, spielen zwar auf beiden Seiten internalisierte Kulturelemente, vor allem auch internalisierte Werte, eine gewichtige Rolle. Sie wirken aber in dieser einfachen Interaktion nicht als g e m e i n s a m e s, für die Beziehung spezifisches Wertmuster. Stimmen beide Partner in ihren Grundhaltungen überein, so erleichtert dies die Kommunikation; aber eine solche Übereinstimmung ist für die einfache Interaktion nicht wesentlich: Auch zwischen Angehörigen völlig verschiedener Kulturkreise, die selbst die einfachsten Kommunikationssysmbole miteinander erarbeiten müssen und keinerlei gemeinsame Werthaltung haben, ist auf Grund der wechselseitig erkannten Zwecksetzungen eine Beziehung nach dem Modell der "einfachen Interaktion" möglich.

Da Parsons' wissenschaftliches Interesse durchweg der reicheren Struktur der Kollektive galt, arbeitete er das ökologische System in seinen theoretischen Darlegungen nicht in der Weise aus, die ihm seiner Bedeutung nach eigentlich zukäme [128]. Vermutlich war er sich über diese Bedeutung selbst nicht im klaren, zumal die Eigenständigkeit und die besondere Reichweite des Interaktionsansatzes gegenüber dem strukturell-funktionalen in der amerikanischen Soziologie

---

128) Dies ist - von verschiedenen Gesichtspunkten her - vereinzelt bemerkt und kritisiert worden. So merkt MORSE an, der Unterschied zwischen den Übertragungsformen "exchange" (im Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen A und B oder zwischen verschiedenen solidarischen Systemen) und "transfer" (innerhalb desselben solidarischen Systems) - also Tausch als selbstorientierter und als kollektivorientierter Akt - sei bei PARSONS zwar angelegt, aber nicht explizit ausgearbeitet: MORSE, The Functional Imperatives, S. 108. - Und GOULDNER (The Norm of Reciprocity, S. 168 ff.) weist nach, daß PARSONS - wie

(Fortsetzung nächste Seite)

erst mehr als zehn Jahre später erkannt und erörtert wurde [129]. Indessen ist aus den häufigen Gegenüberstellungen von Kollektiv und dem "ganz anderen", "bloß ökologischen" Sozialsystem [130] deutlich genug sichtbar, daß Parsons beide Erscheinungsformen sozialer Gesellung durchaus als polare Möglichkeiten konzipiert hatte. Allerdings nicht im Sinne einer idealtypischen Dichotomie, wie sie in der traditionellen soziologischen Diskussion das Begriffspaar Gemeinschaft/Gesellschaft darstellt [131]. Die beiden Strukturformen einer sozialen Beziehung schließen sich vielmehr grundsätzlich aus: Die realtionalen Normen im Verhältnis des A zu B sind entweder konkretisierte, d.h. auf die je konkrete Situation hin ausgelegte Rollenerwartungen im Bedeutungshorizont eines umfassenden Wertsystems, oder vereinbart, d.h. einverständig entworfenen im Blick auf die jeweiligen persönlichen Interessen und Werthaltungen der Partner.

Allerdings ist eine Ökologische Beziehung als solche ungleich weniger stabil als ein Kollektiv; denn mit der Entstehung eines gemeinsamen Wertmusters neben dem Kommunikationssystem in einer harmonisch verlaufenden Ökologischen Verbindung wandelt sich diese in eine Gesellung von kollektiver Struktur [132],

---

(Fortsetzung Anm. 128)

auch andere Soziologen - die Komplementarität von Rollen, die besagt, daß Rechte des einen Pflichten eines anderen seien und umgekehrt, nicht klar trennt von der Reziprozität wechselseitiger Dienste im Verhältnis von A und B. Siehe auch GOULDNER, Reziprozität und Autonomie in der funktionalen Theorie, insbes. S. 296.

129) Siehe dazu WAGNER, Displacement of Scope: A Problem of the Relationship between Small-Scale und Large-Scale Sociological Theories, passim; sowie HARTMANN, Stand und Entwicklung der amerikanischen Soziologie, S. 27 - 32.

130) Siehe z.B. Social System S. 100 f.

131) Schon gar nicht als eine "eigentliche" und eine "Verfallsform" des Sozialen, wenngleich sich zuweilen feststellen läßt, daß ein bestimmtes Wert- und Glaubenssystem dem persönlichen Kontakt nach Art des ökologischen Verhältnisses nicht nur "Raum gibt", sondern ihn mit positivem Wertakzent versieht; - eine Tendenz, die sich in der neueren evangelischen Theologie oder auch in der Personalistischen Philosophie beobachten läßt.

132) siehe nächste Seite

während andererseits ein konkretes Kollektiv niemals voll institutionalisiert ist, sondern stets auch Beziehungen ökologischer Art mit umfaßt [133].

Auch inhaltlich hat die bekannte Unterscheidung der Gesellungstypen Gemeinschaft/Gesellschaft im Anschluß an Tönnies mit der Unterscheidung von Ökologischen und komplexen Sozialsystemen bei Parsons wenig zu tun [134].

---

132) PARSONS erläutert diesen Prozeß der Verfestigung einer Loyalitätsbeziehung zum solidarischen Kollektiv am Beispiel eines Liebespaares; siehe Social System S. 77.- Zum rechtlich interessanteren "Grenzfall" des auf Gerechtigkeit ausgerichteten Verhältnisses siehe unten S. 82 ff..

133) In welchem Umfang sich auch und gerade innerhalb der "unpersönlichen" Gruppierungen mit formaler Organisation Ökologische Beziehungen finden, erhellt aus LUHMANNs Ausführungen über den "privaten" ("elementaren") T a u s c h innerhalb formaler Gruppen. Siehe: Funktionen und Folgen formaler Organisation, S. 335 ff.. LUHMANN betont ebenfalls die strukturelle Verschiedenheit: ("Es wird verständlich) daß Tauschbeziehungen auch in formalisierten Systemen zweckgerichteter Kooperation fortexistieren, daß sie jedoch nicht das Strukturgesetz des Systems bilden ... Jeder Versuch, sie unter der Decke hervorzuziehen und sie als ergänzendes Mittel der Motivation und der Leistungsverteilung zu organisieren, würde unweigerlich zu strukturellen Konflikten führen und daran scheitern" (S. 341).

134) Einen frühen Hinweis auf den hier herausgestellten Unterschied der Gesellungsformen finden wir hingegen bei SIMMEL, Soziologie, S. 59, bei der Beschreibung der "Zweierverbindung". Im Gegensatz zu SIMMEL scheint uns weniger die Zahl der Mitglieder entscheidend als die Weise ihrer - wechselseitigen oder gemeinsamen - Orientierung.- Eine gewisse Parallele besteht auch zu GURVITCHS Unterscheidung zwischen "Gesellung durch Interpenetration oder teilweiser Verschmelzung im 'Wir', und der Gesellung durch einfache Interdependenz von ich, du, er, sie, die 'in Beziehung zu anderen' treten". GURVITCH deutet sie als "Gegensatz von Integration und Koordination, kollektiver Intuition und symbolischer Kommunikation, Vereinigung und Abgrenzung". - Siehe: Grundzüge der Soziologie des Rechts, S. 133.

Vergleiche aber vor allem MAIHOFERS Analyse der "vertikalen und horizontalen Struktur der Ordnung": ... Dabei bilden die Sozialgestalten der Gleichordnung den personalen Grund für jenen Stufenbau der sog. 'Verbandspersonen',

(Fortsetzung nächste Seite)

Sowohl bei der Gemeinschaft wie bei der Gesellschaft handelt es sich vielmehr um Gruppierungen von kollektiver Struktur, wobei die erstere nach Parsons - wie bereits gesagt - durch das Überwiegen expressiver, letztere durch das Vorherrschen instrumentaler Interessen gekennzeichnet ist [135].

Ähnliches gilt für die mannigfachen Unterscheidungen von "Kleingruppen" (face-to-face groups, primary groups, P-Gebilde etc.) und "Großgruppen". Zwar werden bei der Betrachtung mikrosoziologischer Phänomene "private" Interaktionsverhältnisse leichter ins Auge fallen; doch haben auch Intimgruppen Kollektivcharakter insofern, als sie sich auf ein gemeinsames System internalisierter Werte stützen. Alle Handlungen des Einzelnen werden dabei üblicherweise von diesem Gruppennormsystem oder den Normen übergeordneter Gruppie-

---

(Fortsetzung Anm. 134)

in welchen sich das jeweilige personale Sein a l s 'Angehörige', a l s 'Mitglieder', a l s 'Bürger', seine Personifikationen schafft ... Dabei treten wir jeweils der 'Verbandspersönlichkeit' nicht als ein 'anderes' gegenüber, wie es aus dem beliebten Dualismus von Individuum und Gemeinschaft erscheinen mag, sondern als der übereinzelnen Personifikation unseres eigenen Seins als bestimmte Sozialperson. Der 'Antagonismus' liegt so nicht zwischen dem Einzelnen und den andern oder gar dem Staat, sondern in uns selbst, in der existenzialen Dialektik des Menschen als Individualperson und Sozialperson, als Selbstsein und Alssein". - Vom Sinn menschlicher Ordnung, S. 69.

135) Social System S. 100; Vgl. oben S. 49 - Siehe auch PARSONS, The Structure of Social Action, S. 689 ff., wo er den Unterschied in einem einerseits diffus, andererseits spezifisch konzipierten Verhältnis der Kollektivmitglieder zu fassen suchte.

rungen her gedeutet: geregeltes Verhalten als nicht rollengebundenes Verhalten ist fast unerforscht [136].

Und doch scheint uns gerade die Parsons'sche Konzeption von nebeneinander bestehenden und ineinander verflochtenen Gesellungsformen verschiedener Struktur und verschiedener Normqualität der Schlüssel zu sein zum Verständnis der Normphänomene, die das Recht im Sinne unseres heutigen Sprachgebrauchs charakterisieren. Es wird sich nämlich zeigen, daß der Unterschied von Ökologischem und komplexem Sozialsystem im Zusammenhang mit den Kategorien "rights" und "permissivness" von großer Bedeutung ist.

Dabei erscheint es jedoch aus Gründen der Anschaulichkeit nötig, statt des Ausdrucks "ecological", der in jeder möglichen Übersetzung an das vorsoziale Verhältnis des Menschen zu seiner Umwelt gemahnt und damit zu Mißverständnissen führen kann [137], einen anderen Terminus einzuführen, der bei

---

136) LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation S. 293, weist darauf ausdrücklich hin. Bei ihm sowie bei HOMANS, auf den er sich bezieht, findet sich auch die deutlichste Entsprechung zur Ökologischen Beziehung im hier dargestellten Sinne, und zwar unter der Bezeichnung als "elementare Beziehung". Beide Autoren verstehen darunter das nicht rollengebundene, "vorinstitutionalisierte" Verhalten von Gruppenmitgliedern in direkten Partnerbeziehungen; vgl. LUHMANN aaO. S. 333; HOMANS, Social Behaviour, S. 7. Ausgehend von einem ähnlich gefaßten Schema der Interaktion wie bei PARSONS untersucht HOMANS die sozialen Mechanismen der direkten Tauschbeziehung. Da er aber sich auf die "Interaktion" als den einzelnen Akt des Austauschs bezieht und nicht - wie Parsons - darunter ein System der Wechselbeziehung versteht, kommen bei ihm Normstrukturen der elementaren Beziehungen als "private" Normmuster nicht in den Blick.

137) Der Begriff der Ökologie (ecology) entstammt der Biologie. Er bezeichnet dort die Wissenschaft von den Beziehungen von Organismen zu ihrer Umwelt. Als Teilgebiet der Soziologie entwickelte sich die "Human Ecology" zur Lehre von den Beziehungen zwischen dem Menschen und seiner Umwelt, sei es in geographischer Hinsicht, sei es im Blick auf die "indirekten und unpersönlichen" Einflüsse, die

(Fortsetzung nächste Seite)

Parsons selbst zwar der Sache nach, nicht aber wörtlich zu finden ist: Wir werden hinfort das Ökologische Verhältnis zwischen Handelnden, da es den komplexen Sozialsystemen wegen seiner elementaren Struktur sowohl logisch wie auch oft zeitlich vorangeht, als "Grundbeziehung" bezeichnen.

5. Kapitel: Normstrukturen und Berechtigung.

Folgen wir zunächst streng der Parsons'schen Methode der Analyse!

Wie eingangs dargelegt, gehören rights und permissivness zum Sachkomplex der sozialen Normsysteme: die Rechte als "legitime Erwartungen", der "Raum des Erlaubten" als Ergebnis der Selbstbeschränkung der Gesellschaft in ihren normativen Anforderungen an den Einzelnen. Wodurch sie sich voneinander und von anderen normativen Sozialfaktoren unterscheiden, muß sich anhand der pattern variables klären lassen; denn diese bilden das grundlegende Klassifikationsschema aller normativen Phänomene im Hinblick auf das jeweils "gemeinte" Handlungs- und Entscheidungsproblem. Prüfen wir also, welche Entscheidungsdichotomien aus dem Variablenschema Parsons zu den Berechtigungskategorien in Verbindung setzt:

1. Diejenigen sozialen Normen, durch die ein "Raum des Erlaubten" entsteht, bestimmt Parsons als Ausprägungen der zweiten Dichotomie, d.h. als Entscheidungsmaßstab oder auch Verhaltensregel für die Konfliktsituationen, die Parsons in dem zweiten Variablenmuster (Selbstorientierung-Kollektivorientierung) beschreibt. Dieses definiert "den Umfang der

---

(Fortsetzung Anm. 137)

Menschen auf Grund natürlicher Gegebenheiten aufeinander ausüben. Vgl. die Definition bei LLEWELLYN/HAWTHORN, Human Ecology, S. 468 ff., sowie in Dictionary of Sociology die Stichworte ecology of interaction, ecology und human ecology. Es dürfte deutlich geworden sein, daß Parsons den Begriff "ecological" in einem wesentlich abgewandelten Sinne benutzt.

Verpflichtung gegenüber dem Kollektiv und folglich die Bereiche des Erlaubten, die den privaten Zielen freigegeben bleiben, gleichgültig ob sie als Mittel zu weiterreichenden Zwecken (instrumentally) oder als Objekt sofortiger und direkter Gratifikation angestrebt werden. Die privaten Ziele können solche von Individuen oder von Kollektiven gegenüber anderen Kollektiven sein ..." [138].

Das Problem, das dieser zweiten Entscheidungsdichotomie zugrundeliegt, ergibt sich daraus, daß private Zweckverfolgung und Kollektivziel sehr häufig nicht zusammenstimmen. Der Handelnde muß deshalb entscheiden, welchen Anforderungen er den Vorzug geben will: den "Interessen, Zielen und Werten, die er mit anderen Mitgliedern eines gegebenen Kollektivs teilt, dessen Mitglied er ist, oder seinen privaten und persönlichen Interessen ohne Rücksicht auf ihre Auswirkungen auf die Kollektivinteressen" [139].

Durch die Verfestigung der hinsichtlich dieses Problems sich in bestimmten Situationen herausspielenden Orientierungstendenzen entsteht so als E l e m e n t d e r K u l t u r das n o r m a t i v e (Orientierungs) - M u s t e r , welches "einen Bereich des Erlaubten für einen Handelnden vorzeichnet, in einer bestimmten Art von Situationen den Vorteil wahrzunehmen, der sich für seine private Interessenverfolgung bietet ..." bzw. daß er in einer bestimmten Art von Situation verpflichtet ist, "einen gewissen Komplex von Werten (selection of values), die er mit anderen Gliedern des bestimmten Kollektivs teilt, direkt in Rechnung zu stellen. Dieses Normmuster definiert seine Verantwortung (responsibility) gegenüber diesem Kollektiv" [140].

---

138) Toward a General Theory S. 219.

139) aaO. S. 80.

140) aaO. S. 81.

Auf der Ebene des S o z i a l e n S y s t e m s ergeben sich die diesem Muster entsprechenden V e r h a l t e n s e r w a r t u n g e n der Handelnden untereinander als Teil der Rollendefinition, die - verinnerlicht und damit institutionalisiert - sich auf der Ebene des P e r s o n a l e n S y s t e m s auswirken als B e d ü r f n i s d i s p o s i t i o n e n der Kollektivmitglieder, sich selbst den Weg für die Verfolgung privater Zwecke freizugeben, bzw. sich durch die Verpflichtung auf Kollektivziele hin leiten zu lassen [141].

Parsons selbst führt aus, daß die zweite Dichotomie ihre Hauptbedeutung erhält bei der Analyse von R o l l e n , also in Sozialsystemen, die auf einem gemeinsamen Wertmuster gründen: das 2. pattern variable ist "besonders wichtig bei der Analyse der Solidarität" [142]. Aber auch ohne diesen ausdrücklichen Hinweis muß einleuchten, daß sich permissivness nur in den Normsystemen komplexer Gruppierungen ergeben kann, nicht aber in einer Grundbeziehung, gleich welchen konkreten Inhalt sie haben mag: In der Entscheidung für oder gegen die Bestimmung des konkreten Handelns durch kollektive Verpflichtungen ist stets die Existenz eines Kollektivs vorausgesetzt mit seinen normativen Erwartungen , die n i c h t (direkt) den Bedürfnissen des einzelnen dienen.

Die sozialen Erwartungen, die in einem komplexen Sozialsystem den "Raum des Erlaubten" freigeben, treten zu den kollektiven Rollenmustern hinzu: Es sind die "Regulativinstitutionen", die die Integration egoistischer einzelner zum Kollektiv bewirken und durch Sanktionen sichern, indem sie in gewisser Weise und in bestimmtem Umfang eine Beeinträchtigung der Kollektivziele erlauben. Die eingangs geschilderte Zweideutigkeit der Kategorie der permissivness bei Parsons dürfte sich

---

141) aaO. S. 81.

142) Toward a General Theory S. 219.

nun daraus erklären, daß der Grad der Erlaubnis verschieden sein kann: Sie kann die völlige Freistellung von Kollektivanforderungen für bestimmte Situationen bedeuten, oder aber die Verhaltensregel, die sich aus dem gemeinsamen Wertsystem ergibt, als geltend aufrechterhalten, die Sanktion aber mindern oder abweisen mit Rücksicht auf die Übermacht der persönlichen Motivorientierung [143], oder auch zusätzlich eine positive Sanktion bei kollektivorientiertem Handeln in diesen Konfliktsituationen vorsehen. -

2. Die "Rechte" hingegen haben mit dem Entscheidungsdilemma von persönlichem Begehren und Anforderungen der Gemeinschaft nichts zu tun. Parsons bringt die Kategorie der rights in engste Beziehung zum 5. pattern variable, der Dichotomie "specificity/diffuseness", die das Problem des Abstands zwischen dem Handelnden und seinem sozialen Objekt in der Interaktion bezeichnet. Es ist dies die Entscheidungsalternative, ob A seinen Interaktionspartner nur in einer bestimmten Bedeutung anerkennen will, oder ob er sich mit ihm im Hinblick auf eine Vielzahl von Aspekten des Objekts in eine umfassendere, nicht von vornherein begrenzte Beziehung einlassen will [144].

Die sozialen Normen, die "Rechte" des einen Interaktionspartners gegen den anderen ergeben, sind also Verhaltensregeln oder Entscheidungsmaßstab für den Handelnden in dem beschriebenen Grunddilemma der sozialen Begegnung. Auf der K u l t u r e b e n e treten sie auf als (abstrakte, d.h. abstrakt betrachtete) Normmuster, die vorschreiben, daß "in einer bestimmten Situation die Orientierung des Handelnden gegenüber einem Objekt keine anfängliche Festlegung (specification) des Interesses oder der Beziehung gegenüber dem Objekt enthalten

---

143) Man denke hier insbesondere an die Entschuldigungsgründe in der deutschen Strafrechtsdogmatik.

144) Toward a General Theory S. 83.

soll, sondern daß der Umfang sich je mit der auftretenden Situation wandeln solle" (diffuseness), oder aber "daß in einem bestimmten Typ von Situation der Handelnde seine Beziehung zu einem bestimmten Typus von Objekten auf eine spezifische Sphäre einschränken solle und keine anderen empirisch möglichen Beziehungen in das Verhältnis eindringen lassen dürfte" (specificity).

Auf der analytischen Ebene des Sozialen Systems werden diese Entscheidungsmaßstäbe begriffen als die entsprechenden Verhaltenserwartungen der Interaktionspartner gegeneinander oder der Gesamtheit gegenüber den Handelnden: Der Handelnde solle das Verhältnis zu seinem Interaktionspartner auf eine spezifische, gleichbleibende, beziehungsweise auf eine unumschränkte, sich je mit der Situation wandelnde Bedeutsamkeit festlegen [145].

Diese Bedeutung aber, die das Verhältnis charakterisiert und durchstimmt, ist nach Parsons zugleich der Inbegriff der Rechte, die den Partnern gegeneinander zustehen: - entweder also ein Komplex bestimmter, festumgrenzter Berechtigungen, oder aber ein gegenseitiges Verhältnis von vagem, noch undefinierbarem "Etwas-zugut-Haben", das sich erst präzisiert, wenn die Gesamtheit der Verpflichtungen des Partners in einer bestimmten Lage, zu einem bestimmten Zeitpunkt überschaubar sind. Die sozialen Normen, die die Entscheidung des Handelnden im Dilemma des 5. pattern variable als in dieser oder jener Weise "gesollt" vorschreiben, sind also nichts anderes als soziale Setzungen von "Berechtigungen" des Handelnden gegenüber seinem Partner und umgekehrt. Mit der näheren Kennzeichnung der Bedeutsamkeit und der Situation gemäß den anderen Dichotomien des p.v.-Schemas enthält die Norm dann die Elemente, die für die inhaltliche Präzisierung der Rechte notwendig sind.

---

145) Toward a General Theory S. 83 f.

3. Auffällig ist nun, daß Parsons selbst die Entstehung von Rechten an einer Form der Interaktion beschreibt, die a l l e und n u r d i e Züge der Grundbeziehung aufweist:"Wenn überhaupt ein soziales Objekt zu A in Beziehung steht, hat es in erster Linie gewisse "Berechtigungen" in dem Sinne, daß es Bedeutung besitzt. D.h. A gewährt B gewisse Rechte, sobald dieser ein soziales Objekt für ihn wird. Das geschieht, weil B's Verhalten Auswirkungen auf A's Handlungsorientierung hat und so als einer der Bestimmungsgründe für A's Handeln wirkt." (Hierzu Parsons an: Einem Objekt "Rechte" zuzubilligen ist letztlich nichts anderes als ihm zu erlauben, A's Handeln zu beeinflussen. D.h. B's Rechte gegenüber A ziehen sich auf solche Dinge, die A "tun muß" wegen B's Beziehung zu A's Motiven und Wertsystem.). - Die Rechte eines sozialen Objekts gegenüber A sind entweder festgelegt (so daß A und B die Grenzen von A's Verpflichtung kennen,) oder sie sind unbestimmt (so daß A dem anderen die Leistung widmen muß, die nach Erledigung aller seiner anderen Verpflichtungen möglich bleibt). D.h. das soziale Objekt hat entweder spezifische (teilweise) Bedeutung für A (in welchem Falle die Verpflichtungen klar festgelegt sind); oder es hat unumgrenzte Bedeutung (in welchem Falle die Verpflichtungen nur durch andere Verpflichtungen begrenzt werden) ...

Das einfachste empirische Kriterium für den Unterschied der beiden Alternativen ist die "Beweislast". Wenn sich die Frage über den Umfang der Verantwortlichkeit ergibt, so liegt die Beweislast im Falle der Spezifizität auf seiten dessen, der sich darauf veruht, daß eine gewisse Verantwortlichkeit bestehe (im Vertrag eingeschlossen ist, sozusagen). Eine mögliche Berechtigung des anderen, die nicht in den gegenseitigen Erwartungen, die die Beziehungen zwischen A und B bestimmen, eingeschlossen ist, muß prima facie als irrelevant ausgeschieden werden, sofern nicht besondere Gründe für ihren Einschluß aufge-

führt werden können. Im Falle der Unbestimmtheit liegt die Beweislast auf der entgegengesetzten Seite ..." — "Rechte" werden also - nach Parsons - von den Interaktionspartnern einander "gewährt" je nach ihren Möglichkeiten, den Zielen und Interessen des anderen zum eigenen Nutzen entgegenzukommen. Weil A dem B schaden oder ihm helfen kann - je betrachtet unter dem Aspekt der spezifischen Bedeutsamkeit, die ihrem Verhältnis zugrundeliegt - billigt B dem A gewisse Rechte zu, gibt ihm die "Erlaubnis", B's Handeln zu seinen, des A Gunsten zu beeinflussen. Und diese "Erlaubnisse" gehen durch die gegenseitige Verständigung über die Haltung des anderen ein in das Normmuster der Interaktion, das sich zwischen ihnen entfaltet.

Nur die Orientierung gegenüber dem Interaktionspartner als einem Faktor, mit dessem Verhalten man beim Entwurf des eigenen Handelns rechnen muß, ist also notwendig, um im spezifischen Verhältnis "legitime Erwartungen" zwischen den Interaktionspartnern herauszuspielen. Ein gemeinsames System internalisierter Werte ist dabei nicht Voraussetzung. Und damit zeigt sich, daß die reine Grundbeziehung, unabhängig von allen Einflüssen eines die Interaktionspartner umfassenden Kollektivs, für sich bereits alle Strukturelemente enthält, die für die Entstehung von Berechtigungen notwendig sind [146]. Ja, die normative Festlegung von Berechtigungen erscheint als unabdingbarer Bestandteil jedes sozialen Kontaktes, bei dem sich die Beteiligten als soziale Objekte unmittelbar gegenüberstehen. Denn wenn sich jeder der Partner bei seiner Entscheidung in der Alternative der 1. Dichotomie grundsätzlich für eine evaluative Orientierung und gegen die spontane Bedürfnisbefriedigung entschlossen hat - mit anderen Worten: wenn er überhaupt seine Ziele auf friedlichem Wege durch Verständigung mit dem anderen und nicht durch direkte, "feindliche" Aktion erreichen will, - ist

---

146) Dementsprechend bezeichnet PARSONS das 1. und das 5. pattern variable ausdrücklich als "grundlegend für die Motivorientierung"; Toward a General Theory S. 131, 94.

in einer Situation, die soziale Objekte einschließt, seine Stellungnahme zum Problem der 5. Dichotomie unausweichlich. Dabei steht der Handelnde nicht vor der Alternative, ob er seinem Interaktionspartner ü b e r h a u p t Rechte einräumen will, sich zu einem bestimmten Verhalten ihm gegenüber verpflichten will, sondern i n w i e w e i t er seinem Partner entgegenkommen, sich "in seine Hand geben" will.

Und diese Festlegung der gegenseitigen Berechtigungen steht grundsätzlich am Anfang der Entwicklung des Verhältnisses: Es gibt kein legitimes "Du sollst!" gegenüber dem Partner ohne die vorherige Gewährung eines Rechtes; denn die Legitimität der sozialen Erwartung in der Grundbeziehung hängt ab von der Zusicherung des Handelnden, er werde das Verlangen des Partners oder dessen Wahrnehmung entsprechender Möglichkeiten als dem beiderseitigem Verhältnis angemessen hinnehmen.

So gesehen liegt die Quelle der Berechtigung im Vertrag; nicht im formalisierten Vertrag der Jurisprudenz, aber im unbewußten, gleichsam automatischen Sich-Einig-werden beim sozialen Kontakt, das doch die Struktur des Vertrages an sich hat, weil sich formaler Vertrag und ursprünglicher, primitivster Gegenseitigkeitskontrakt aus derselben Vorgegebenheit der Sache entwickeln: aus dem Sich-Gegenüberstehen der Partner und ihrer Orientierung hinsichtlich des gegenseitigen "Abstands", wie Parsons am 5. Variablenmuster gezeigt hat. -

Daß diese Auffassung richtig ist, erweist sich in dem Versuch, komplexe Normierungen, die das Entscheidungsproblem der fünften Dichotomie betreffen, in gleicher Weise als Setzung subjektiver Rechte zu begreifen. Es zeigt sich nämlich, daß dies nur bei Normen möglich ist, die ein Verhältnis als spezifische vorschreiben. Denn nur wo die spezifische Bedeutsamkeit der Handelnden füreinander sich absehen und umgrenzen läßt, kann in einer Norm die Situation hinreichend umschrieben werden, um definierbare Berechtigungen erkennen

zu lassen. Hinsichtlich des diffusen Verhältnisses kann keine soziale Norm darüber hinausgehen, jenes vage "Etwas-zugut-Haben" oder vielmehr "Vieles-zugut-Haben" in der Beziehung zu statuieren: Alles weitere muß sich herausspielen, wenn die Entscheidung der Handelnden gemäß jener Norm längst geschehen ist.

Parsons Hauptbeispiel für das diffuse soziale Verhältnis ist die Ehe. Und gerade an ihr wird dem Juristen die Schwierigkeit einer sozialen Normierung, wie wir sie eben beschrieben haben, besonders sinnfällig; ist es doch eine Schwierigkeit, die jedem Richter in Ehestreitsachen als Problem längst bekannt ist: Was die Ehepartner gegeneinander an Rechten haben oder zur Zeit der intakten Ehe hatten, was sich der eine gegenüber dem anderen "herausnehmen" durfte, welche Hilfe, welches Entgegenkommen, welche Nachsicht er in einer bestimmten Situation vom anderen erwarten durfte, - all das kann kein Richter auf Grund eines Gesetzes oder ungeschriebener abstrakter Regeln entscheiden ohne dabei das Verhältnis aufzuspalten in eine Vielzahl spezifischer Verhältnisse der Eheleute: das Verhältnis der Daseinsvorsorge, das Gemeinschaftsverhältnis, das der Aufzucht und Erziehung der Kinder dient usw.. Das aber, was die Ehe im Tiefsten charakterisiert, die Unbestimmtheit, Wandelbarkeit, Offenheit des Verhältnisses in jeder Situation, durch die sie den subtilsten Veränderungen des Aufeinander-Angewiesenseins standzuhalten vermag, geht dabei verloren. Ja es ist für die Ehepartner meist dann schon verloren, wenn sie sich daranmachen, ihre Rechte zu "zählen", sich "vorzurechnen" und vor den Richter zu bringen.
Die Verhaltensmuster aber, nach denen sich das alltägliche Leben in der konkreten Ehe, der Freundschaft, der guten Nachbarschaft vollzieht, - jenseits jener sozialen Normen, in denen eine spezifische Bedeutsamkeit des Verhältnisses hervorgehoben wird - sind ebenfalls soziale Verhaltensmuster und Verhaltenserwartungen der Partner: Es sind die Normmuster, die sich spontan in der je konkreten Interaktion entfalten, Normmuster der "Grundbeziehung". Und das, was im

diffusen Verhältnis vom Kollektiv her nur als "Rahmenvorschrift", als grundsätzliche Entscheidungsregel, sich alle nur möglichen Rechte zu gewähren, stehen blieb, enthält seine Konkretisierung durch die Entwicklung der Situation zwischen den konkreten Handelnden und wird jeweils für den Augenblick festgelegt durch ihr einverständiges Handeln.

Für das s p e z i f i s c h e Gegenseitigkeitsverhältnis hingegen gibt es Verhaltenserwartungen auch im komplexen System: Rollenerwartungen des Inhalts, daß der Handelnde zu einem anderen in ein spezifisches, d.h. auf eine ganz bestimmte Bedeutsamkeit festgelegtes Verhältnis treten solle. Sofern es sich hierbei nicht - worauf wir noch ausführlich zu sprechen kommen werden - um eine direkte Übernahme typischer Ordnungen der Grundbeziehung als Norm eines umfassenden komplexen Systems handelt, sondern um Rollenerwartungen, die im Zusammenhang mit dem Kollektivziel und der Funktion der Gemeinschaft herausgebildet wurden, wandeln sich allerdings die spezifische Bedeutung wie die Merkmale der Situation, auf die die Handelnden verpflichtet werden: Die spezifische Bedeutsamkeit der Handelnden füreinander ist nicht mehr ihre Möglichkeit, die Interessen und Ziele des a n d e r e n zu berühren, sondern ihre Macht, den anderen bei dem von ihm erwarteten Beitrag zur Erhaltung und Förderung des K o l l e k t i v s zu unterstützen. Die gegenseitige Orientierung und Einschätzung geschieht nicht mehr ursprünglich, spontan und aus eigener Souveränität, sondern ist gebrochen durch den Blick auf das beiden Handelnden gemeinsame Wertsystem, eventuell auch durch die Rücksicht beider auf ihre Beziehungen zur Organisation des Kollektivs, dem sie angehören. So ist die Rolle des Vormunds gegenüber dem Mündel, die des Staatsanwalts gegenüber dem Minister, die der Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft zueinander je im voraus festgelegt vom Wertsystem und Kollektivzweck der Gruppe her, nicht auf Grund der von Parsons beschriebenen Spontannormierung im gegenseitigen Kontakt:

Die Interaktion innerhalb des Kollektivs ist gleichsam der bloße Nachvollzug einer im voraus entworfenen, in der Rollenerwartung festgelegten Verhaltenszuschreibung, die allerdings je nach der Geschlossenheit der Rolle und dem Maße, in dem motivbestimmte Gesichtspunkte das Handeln der Rollenträger beeinflussen dürfen (Aspekt der permissivness!), durch die individuellen Rollenträger ergänzt und modifiziert werden müssen.

In diesen Rollen der komplexen Normsysteme sind nun mannigfach auch Berechtigungen festgelegt: Die relationalen Institutionen sehen oft vor, daß ein bestimmtes Verhalten einem anderen Rollenträger "dienen", sein Vorteil ihm "zukommen" soll, und richten die Reaktion des Inhabers der gegenläufigen Rolle - des "Begünstigten" - entsprechend ein. Aber in der Weise dieser Entsprechung zeigt sich nun der wesentliche strukturelle Unterschied zwischen der Berechtigung im komplexen Normsystem und der im ursprünglichen Interaktionsverhältnis: Die Rollen zeichnen nicht mehr notwendig ein Verhältnis der Reziprozität vor, sondern können auf bloße Komplementarität beschränkt sein, d.h. es wird innerhalb der Gruppe nur erwartet, daß A zugunsten des in der Position des B befindlichen handele, nicht aber, daß umgekehrt auch B an A etwas "leiste". So bleibt die Beziehung zwischen A und B im Kollektiv asymmetrisch, unausgeglichen, ihre Stabilität beruht nur auf einer Übereinstimmung der Handlungserwartungen, nicht auf einem Austausch von Leistungsverhalten.

Die Interaktion nach dem Muster der Grundbeziehung würde an einer solchen einseitigen Normierung der Rechte zerbrechen. Im komplexen System aber dienen Berechtigungen nicht primär den Bedürfnissen der Leistungsempfänger, sondern der Verwirklichung des gemeinsamen Wertsystems, und ihre Verknüpfung mit den spezifischen Rollen interagierender Mitglieder ist nicht die einzige, sondern nur eine besonders praktikable Form, sie zur Geltung zu bringen. In einem hochdifferenzierten So-

zialsystem mit seiner unübersehbarer Vielfalt möglicher und alltäglicher Kontakte reicht allerdings diese Form der Normierung nicht aus. Einzelne Berechtigungen werden daher weiter abstrahiert und über den Kreis spezieller Partnerrollen hinaus generalisiert: sie werden formuliert als "absolute Rechte", aus denen je nach der konkreten Situation genau definierte Handlungs- und Abwehrrechte gegenüber dem jeweiligen anderen fließen, und deren Schutz eingerichtet ist auf mögliche Rechtsstörungen durch wen auch immer. Daher umfaßt der Begriff des subjektiven Rechts, in welchem sich diese Entwicklung des Berechtigungsdenkens niedergeschlagen hat, außer Forderungen bzw. Ansprüchen, die dem einen Rollenträger gegenüber seinem Partner zukommen, auch "Herrschaftsrechte", die nicht anknüpfen an eine bestimmte Rollenkonstellation, sondern am Verhältnis des Rechtsträgers zu einer Sache, einem Geistesprodukt oder einem anderem Element der Umwelt.

Weil aber alle diese Rechte weniger Begünstigungen des Einzelnen als Zuordnung von Funktionen im gemeinsam getragenen Sozialsystem bedeuten, sind sie, je nach dem Inhalt des Wertsystems in höherem oder geringerem Maße mit gleichgerichteten Verhaltenspflichten verknüpft. Ganz deutlich wird dies bei der Zuteilung von Entscheidungsbefugnissen und Zuständigkeiten innerhalb einer formal organisierten Gruppe oder Gesellschaft, die - wie der erbitterte Widerstand von Amtstägern aller Art gegen eine Verwaltungsreform innerhalb der politischen Organisation zeigt - psychologisch subjektiven Rechten im juristischen Sinn durchaus gleich empfunden werden. Aber auch sonst ist die Wahrnehmung von Rechten im komplexen System nur scheinbar, d.h. in einer ideologischen Verbrämung, dem einzelnen völlig freigegeben. Sogar das Nutzungs- und Verfügungsrecht des Eigentümers, das dem liberalen Juristen als Inbegriff persönlicher Freiheit gilt, hat eine Kehrseite strukturbedingter Verhaltenspflicht: Gerade unsere so stark in Eigentümerpositionen verfaßte Ordnung reagiert außerordentlich empfindlich

gegen jeden, der sich dem Zwang des Eigentümer-Seins entziehen, sein Vermögen verschenken und von freiwilligen Gaben anderer leben will. Eine ganze Skala sozialer Sanktionen - von der psychiatrischen Behandlung über Entmündigung bis zum strafweisen Freiheitsentzug wegen Landstreicherei oder Bettelei - dienen dazu, einen solchen "Asozialen" auf den Pfad bürgerlicher Tugend zurückzuführen oder aber seine Funktion auf andere Gesellschaftsmitglieder zu verlagern.

Daher ist auch die Lehre sozialistischer Rechtstheoretiker, das Recht des Subjekts sei gleichzeitig dessen Pflicht [147], durchaus nicht widersinnig. Sie beruht auf der These, daß im sozialistischen Staat jeder Widerspruch zwischen persönlichen und gesellschaftlichen Interessen aufgehoben und ersetzt sei durch eine harmonische Verbindung, bei der die Interessen des Staates führend seien. "Jedes Rechtsverhältnis" schreibt Nowitzki "ist nicht nur ein Verhältnis zwischen den daran beteiligten Personen, sondern auch ein Verhältnis zwischen diesen Personen und dem Staat ... Gläubiger und Schuldner sind im sozialistischen Wirtschaftsablauf keine Partner mit antagonistischen Interessen; sie sollen Kameraden sein, die letzten Endes das gemeinsame Ziel der Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes verfolgen und dadurch die Interessen des Staates sichern und die Befriedigung der mannigfaltigen kulturellen und materiellen Bedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten" [148].

---

147) Vgl. NOWITZKI, Die Übereinstimmung der Interessen im sowjetischen Zivilrecht, insbes. S. 101.

148) NOWITZKI, aaO. S. 13 und 47.

Es ist nur konsequent, wenn im sozialistischen Rechtsdenken mit seiner verstärkt kollektiven Ausrichtung jener charakteristische Zug in größerer Schärfe herausgearbeitet wurde, der durch die Struktur des Kollektivs jeder Gruppennormierung eigen ist [148a].

148a) Diese Verknüpfung von Rechtsposition und gleichgerichteter Verhaltenspflicht - besser: Wahrnehmungspflicht - hat indessen nichts zu tun mit einer Begründung von Reziprozitätsverhältnissen zwischen dem Berechtigten und anderen Rollenträgern. Denn die Verpflichtung des Rechtsinhabers gilt abstrakt, ohne einen bestimmbaren Forderungsberechtigten; und auch da, wo in der Reflexion über den Tatbestand einer solchen Verpflichtung die Allgemeinheit, die Gesellschaft oder der Staat personengleich als Fordernder gedacht wird, handelt es sich um eine ideologische Überformung, deren Ursprung und Funktion gesondert zu untersuchen sein wird.

Zweiter Teil

DAS "GUTE RECHT" UND DIE RECHTSORDNUNG.

1. Kapitel: Das Ethos des "guten Rechts".

Bei der Kritik des formalen Rechtsbegriffs und des Rechtsverständnisses in der modernen Soziologie waren wir zu Anfang auf die Tatsache gestoßen, daß in der Tradition der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie wie auch im Rechtsdenken der Nichtjuristen dem "guten Recht" ein Bedeutungsaspekt zukommt, der weit über das hinausgeht, was ein bloßer rechtstechnischer Kunstgriff der normsetzenden Instanz des Staates im geistigen Leben der Gesellschaft zu bewirken fähig sein könnte. Und wir gingen aus von der Hypothese, daß dieses Ethos der "Berechtigung" kein bloßes "juristisches Hirngespinst" - so Olivecrona - sei, sondern ein bedeutsamer und kennzeichnender Faktor des Rechts überhaupt.

Auf welches der in der Analyse gefundenen Berechtigungsphänomene aber richtet sich dieses Ethos? Was meint der Laie mit seinem "guten Recht"?

Wie wir gesehen haben, entspricht die Berechtigung als Teil der Rollennormierung im Kollektiv dem, was Geiger als Erscheinungsform des subjektiven Rechts behandelt [149]. Der besondere Bedeutungsaspekt des "guten Rechts" aber ist von hier aus bisher nicht auffällig geworden; und jenseits der methodischen Bedenken gegen die herrschende Ansicht hat dieses Nichterkennen vor allem diesen sachlichen Grund: Entsinnt man sich der Struktur der kollektiven Gesellungsform, so zeigt sich, daß alle Ideologie, alles Ethos, welches ein Kollektiv kennzeichnet, verbunden ist mit seinem spezifischen Wertsystem, aus dem sich die Rollennormierung ableitet. Sofern man nun, wie es die Rechtssoziologie tut, das gesellschaftliche Dasein allein unter dem Aspekt der Kollektivität betrachtet, tritt die Verpflichtung des einzelnen

---

149) GEIGER, Vorstudien S. 117 ff., 123; vgl. oben S.

gegenüber dem Gemeinsamen notwendig in den Vordergrund; denn die objektive Normierung der Pflichten, nicht aber ursprüngliche Rechte der Handelnden sind die Normphänomene, in denen sich die Kollektivität ausprägt.

Eine solche Betrachtungsweise aber widerspricht der Erkenntnis, daß das soziale Normgefüge einer Gruppe oder Gesellschaft nicht begriffen werden kann ohne die Analyse seiner Interdependenz mit Normmustern autonomer Subsysteme. Und diese Analyse kann sehr wohl soziologische Deutungen für Denkmodelle geben, die innerhalb des kollektiven Systems als rein ideologisch und zeitgebunden erscheinen müssen.

Bei den Freiheitsrechten liegt es nun besonders nahe, das ursprüngliche Berechtigungsdenken auf die Orientierungsweise der Grundbeziehung zurückführen: Denn die Zubilligung eines "Freiheitsraumes" im Kollektivnormsystem entspricht der Einschränkung des Verhältnisses zwischen der Person des Handelnden und der Gruppe auf eine spezifische Bedeutsamkeit; der Handelnde ist der Gemeinschaft stets nur in spezifischer Weise verpflichtet, er ist Mitglied nur mit einem Teil seines Ichs. Die konkrete Person steht der Gruppe gegenüber als soziales Objekt, als Teil ihrer Umwelt. Luhmann [150] weist - in engem Bezug zum Persons'schen Ansatz - darauf ausdrücklich hin [151].

---

150) Funktionen und Folgen formaler Organisation, S. 25 ff..

151) Daß sich personenbezogene subjektive Rechte auch im Kollektivnormsystem nicht ohne das Orientierungsschema der Grundbeziehung denken lassen, findet übrigens auch in der modernen Dogmatik des deutschen öffentlichen Rechts eine Bestätigung durch die Theorie vom "Grundverhältnis" eines Beamten, eines Schülers oder Soldaten zum Staat, in dem er dem Staat als Rechtsperson gegenüberstehe, und dem "Betriebs- " oder "Dienstverhältnis" , das sich zur Gänze innerhalb der staatlichen Struktur abspiele und keine klagbaren "Rechte", sondern nur "Zuständigkeiten" gewähre. Siehe dazu WOLFF, Verwaltungsrecht, S. 270; ULE, Das besondere Gewaltverhältnis, S. 151 f, 182.

Es ist also davon auszugehen, daß sich das besondere Ethos der Berechtigung auf der analytischen Ebene des komplexen Sozialen Systems nicht fassen läßt, sondern daß es sich auf Verhaltenserwartungen bezieht, die bereits vor jeder sozialen Kontrolle in einer Gruppe oder Gesellschaft als "legitim" entstanden sind, und daß das "gute Recht" eben daraus seine besondere Bedeutung und Kraft erlangt.

Aber wie ist dies zu verstehen? Setzt nicht das Reden vom "guten Recht" eine Wertorientierung voraus, die der Grundbeziehung fremd ist? Wird das "gute Recht" nicht eben darum als "gut", als "geschuldet" empfunden, weil es sich aus den Maßstäben der Gerechtigkeit ergibt, was auch immer man darunter verstehen mag?

Parsons selbst betont, daß die geschilderte Art und Weise, wie sich Verhaltenserwartungen in der einfachen Interaktion herausbilden, nichts darüber besagt, ob zwischen den Interaktionspartnern ein gleichmäßiger, d.h. aber gerechter Interessenausgleich stattfindet [152]. So kann also die "Rechtlichkeit" der gegenseitigen Verhaltenserwartungen ("legitimized expectations") nur darin gesehen werden, daß ein bestimmtes Verhalten gegenüber dem Partner einverständig festgelegt, "versprochen" wurde.

Es ist nun nicht zu verkennen, daß in gewisser Weise das Ethos des "guten Rechts" schon an dieses Versprochensein anknüpfen kann, gleichgültig ob der Fordernde dem Partner ein auch nur annähernd gleichwertiges Gut angeboten hat. "Es ist mein gutes Recht , so hohe Zinsen zu nehmen; Vertrag ist Vertrag!" sagt der Wucherer. Auch der wucherische Vertrag ist geordnete Interaktion, schafft "rechtliche Erwartungen". Aber er bedeutet nicht eigentlich Interessen a u s g l e i c h , sondern beruht auf einem Reaktionskalkül: Wieviel muß ich geben, um das Ge-

---

152) Toward a General Theory S. 106: "Es sollte klar sein, daß dieses Interaktionsmodell in einem gewissen Sinne Gegenseitigkeit der Bedürfnisbefriedigung einschließt, nicht aber notwendig eine gleichmäßige Verteilung der Vorteile".

wünschte zu erlangen? Wie weit kann ich meine Wünsche durchsetzen, ohne daß der andere mir feindlich gegenübertritt oder den Kontakt abbricht?

So ist die Grundbeziehung in ihrer ursprünglichen Form ein Ergebnis allein der Machtverhältnisse zwischen den Partnern, ohne Orientierung an einem Maßstab der Gerechtigkeit. Loyalität ist "gebändigte Feindschaft" und nichts weiter.

Aber da gibt es noch eine andere Sicht der Dinge: Erinnern wir uns dessen, was Parsons über die besondere Bedeutung der emotionalen Bedürfnisse des Handelnden schreibt, so wird deutlich, daß auch die einfache, aus reiner Motivorientierung entstandene Interaktionsbeziehung die Tendenz hat, sich über jenes Stadium der "gebändigten Feindschaft" hinaus zu entwikkeln. Zu den wichtigsten possessions, die zwischen Handelnden übertragen werden, zählt Parsons die Chancen, eine günstige Haltung des anderen zu gewinnen, sein Entgegenkommen, seine Achtung oder Zuneigung zu erringen [153]. Und es widerspricht aller Erfahrung anzunehmen, daß sich die Beziehungen, in denen solche Bedürfnisse befriedigt werden sollen, in der Wirklichkeit trennen lassen von solchen, in denen es um "materielle" Interessen geht. Vielmehr genügt es dem Handelnden selten, daß der andere ihm "zähneknirschend" zugesteht, was er erlangen wollte. Zwar fallen gerade hier die Unterschiede der konkreten Bedürfnisverfassung, der "Charaktere" der Handelnden, besonders ins Auge: Manchem kommt es mehr darauf an "sich durchzusetzen", denn als großzügiger, hilfsbereiter, sympathischer Mensch zu gelten, während ein anderer lieber auf die Befriedigung wichtiger materieller Interessen verzichtet, als unfreundlich oder unliebenswürdig zu erscheinen. Aber wo immer solche Bedürfnisse der Handelnden in einer Interaktion ins Spiel kommen, führen sie zu dem Bestreben der Interaktionspartner, die Sphären der gegenseitigen Rechte und Pflichten so abzugrenzen und festzulegen, daß beide in ähnlicher Weise zufriedengestellt, "auf

---

153) Vgl. oben S. 27 f.

ihre Kosten gekommen" sind; so daß im gegenseitigen Geben und Nehmen ein Gleichgewicht herrscht, das allein auch die Befriedigung jener emotionalen Bedürfnisse nach menschlicher Harmonie, persönlicher Anerkennung oder wie immer man es umschreiben will, gewährleistet.

Wird hinfort das Erlebnis, auch den anderen zufriedengestellt zu haben, als wertvoll, und das Gleichgewicht des Vorteils als gemeinsames Anliegen empfunden, so erhält damit die Interaktion ein neues Element der Stabilität, das doch in gewissem Sinne der Grundbeziehung fremd ist: Das reine Loyalitätsverhältnis schlägt um in eine Beziehung, die auf eine elementare Weise bereits solidarisch ist. Das Gleichgewicht des Interessenausgleichs - und das ist nichts anderes als seine "Gerechtigkeit" [154] - ist der Kern eines gemeinsamen Wertsystems, der hinfort die konkrete Zubilligung von Rechten leitet.

Damit aber erhält das Recht als Inbegriff der "legitimized expectations" einen neuen Grund der Legitimität. Es ist das "gute Recht" nicht mehr nur, weil es "versprochen" wurde, sondern weil es nach dem Wertgesichtspunkt des "gerechten Ausgleichs" und der ehrlichen Gütereinschätzung des seine Rechte und Pflichten kalkulierenden Handelnden ihm vom anderen eigentlich zugebilligt werden müßte: weil seine Zubilligung "geschuldet" ist.

---

154) Es ist - streng genommen - unangemessen, in diesem Zusammenhang den abstrakten Begriff der Gerechtigkeit zu verwenden, da dieser nicht der Sphäre unmittelbarer sozialer Kommunikation, sondern der philosophischer Erörterungen angehört. Sein Sinngehalt wird im alltäglichen Sprachgebrauch umschrieben durch Worte wie "recht - unrecht", "gerecht - ungerecht" oder "billig - unbillig", durch Worte also, die einer Sprachschicht angehören, von der wir auch bei der Analyse des "guten Rechts" ausgingen. Vgl. dazu KRIELE, Kriterien der Gerechtigkeit, S. 42 ff..
Der Begriff der Gerechtigkeit hingegen umfaßt in seiner traditionellen Deutung seit Aristoteles nicht nur die "ausgleichende" Gerechtigkeit in Verhältnissen der Nebenordnung, die man mit gewissen Einschränkungen zum Interessenausgleich in der ursprünglichen Interaktion in Beziehung setzen kann, sondern auch die "austeilende" Gerechtigkeit in Verhältnissen der Über- und Unterordnung.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

2. Es soll ohne empirische Untersuchung keine Aussage darüber gewagt werden, welche Form der Interaktion - die der reinen Loyalitätsbeziehung oder die ihrem Sinn nach "gerechte" Tauschbeziehung - im tatsächlichen Verkehr häufiger ist und welche Gründe das Vorherrschen der einen oder der anderen Form in einer Gesellschaft zu bestimmten Zeiten haben mag. Daß aber für den Aufbau einer Rechtsgesellschaft die Beziehung des "gerechten Ausgleichs" von ungleich größerer Bedeutung ist, kann ohne weiteres angenommen werden. Denn während in der reinen Loyalitätsbeziehung die Legitimation der Verhaltenserwartungen stets von der faktischen, konkreten Verständigung und Vereinbarung beider Partner abhängt, erlaubt der Wertgesichtspunkt des gerechten Ausgleichs eine inhaltliche und zeitliche Generalisierung des "guten Rechts" über die Erfahrung in einer konkreten Beziehung und einer konkreten Situation hinaus: Was A in seiner Beziehung zu B als dem Partner "gerechterweise zuzubilligen" erfahren hat, das wird er auch einem anderen Partner in wesentlich ähnlicher Situation als "gutes Recht" zuzusprechen bereit sein, wenn er sich bemüht, auch in dieser Beziehung das Gleichgewicht des "gerechten Ausgleichs" zu treffen.

Das heißt aber nichts anderes, als daß im Orientierungssystem des Handelnden A sich ein Maßstab, eine Norm geformt hat, die sein Handeln gegenüber anderen Handelnden in bestimmter Situation leitet und ihm hilft, sein eigenes Recht und die Rechte des Partners als "gerecht und billig Denkender" abzuschätzen und festzulegen. Und A wird diesen Maßstab als "Rechtsnorm" empfinden, wenngleich nicht als Recht, das in Gesetzen festgelegt ist, sondern als "konkretes Recht", das nach der Vorstellung des Handelnden gleichsam aus der Natur der Sache gilt.

(Fortsetzung Anm. 154)

Dabei wird häufig die "iustitia distributiva" als Bedingung der Möglichkeit der ausgleichenden, als "Urform" der Gerechtigkeit angesehen. Vgl. RADBRUCH, Rechtsphilosophie, S. 126; KRIELE, Kriterien der Gerechtigkeit, S. 59. Es liegt auf der Hand, daß die Annahme eines solchen logischen Vorrangs eine soziologische Fragestellung von vornherein präkludieren würde.

Obwohl das "konkrete Recht" so unter den Anforderungen eines den Partnern gemeinsamen Wertes steht, ist es dennoch eine Norm, die analytisch gesehen dem Grundverhältnis entstammt und zugehört; denn der Wertgesichtspunkt der Gerechtigkeit, der die Legitimation des "guten Rechts" trägt, entstammt den Bedürfnissen von Handelnden, die sich in einer Grundbeziehung gegenüberstehen, und die konkrete Bewertung der angebotenen Güter als gleichwertig oder ungleichwertig kann unabhängig von jeder Bewertung in einem komplexen Sozialsystem geschehen, rein in der Verständigung und dem Verstehen im Gegenseitigkeitskontakt.

Faktisch aber wird eine solche Bewertung der Güter ohne jeden Einfluß kollektiver Wertmaßstäbe sehr selten vorkommen. Abgesehen von den Begegnungen von Menschen ganz verschiedener Kulturkreise gehören doch alle Handelnden, die unter normalen Umständen miteinander in spontane Interaktion treten, auch einer oder mehreren Gruppierungen der Gebietsgesellschaft gemeinsam an oder stehen als Mitglieder desselben Kulturbereichs unter dem Einfluß des umfassenden Werthorizonts, der die Leitbilder unzähliger einzelner Gruppen widerspiegelt samt den noch bekannten geschichtlichen Wertaspekten und den gerade zu sozialer Wirksamkeit sich entfaltenden neuen Beiträgen philosophischen Denkens.

Die Einheit jedes Handelnden als Personalsystem mit verschiedenartigen, aber weitgehend integrierten Bedürfnisdispositionen aber bewirkt, daß er in seinen Kontakten denselben grundlegenden Wertaspekten folgt, die er als Mitglied verschiedener Gruppen internalisiert hat: Auch seine Interessen außerhalb der Kollektivsphäre sind geprägt von internalisierten Werten [155],

---

155) Siehe dazu PARSONS, Structure and Process, S. 173: "Ich halte es nicht für nutzvoll, eine strenge Dichotomie zu postulieren zwischen Theorien, die das Schwergewicht auf Glaubensvorstellungen und Werte legen, und solchen, die von vorgeblich "realistischen" Interessen, z.B. ökonomischen, ausgehen. Überzeugungen und Werte werden - teilweise und unvollständig - in konkreten Situationen sozialer Interaktion aktualisiert, und das Ergebnis ist immer zu-

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

und die Bewertung der ihm vom Kollektiv "zugewiesenen" Güter und Machtchancen wird meist bestimmt durch die Rangordnung der Güter im Kollektiv. So werden jene Wertaspekte in den Grundbeziehungen und ihrem Normsystem wirksam, auch wenn sie nicht als "gemeinsames" Wertsystem der Interaktionspartner zur Geltung kommen. Und es liegt auf der Hand, daß die Verständigung und die daraus sich ergebende Abgrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten ungleich leichter sich vollzieht unter dem indirekten Einfluß solcher Leitbilder gleichen Ursprungs, die zwar nicht ein gemeinsames Wertsystem der Handelnden bilden, ja für den Kontakt nicht einmal notwendig sind, aber doch im Normalfall der alltäglichen Grundbeziehung als Geistesgut aller "anständigen" Menschen eine wichtige Rolle spielen.

Aber auch dieser indirekte Einfluß gesellschaftlicher Leitbilder darf nicht überschätzt werden; denn auch innerhalb desselben sozialen Wertungsbereichs können die Rechte der Partner, die sich aus ihrem personalen Einverständnis in Grundbeziehungen ergeben, beträchtlich abweichen von denen, die das Kollektivnormsystem für solche Beziehungen vorsieht. So ist die Ehe das Musterbeispiel einer Grundbeziehung, die gleichzeitig für bestimmte Kollektive so bedeutsam ist, daß mannigfache Regeln des staatlichen Rechts, der gesellschaftlichen Moral, des Kirchenrechts oder der religiösen Vorstellung das gegenseitige Verhältnis der Ehepartner bestimmen sollen. Schon Ehrlich [156] aber hat auf die Unwirksamkeit der Grundsätze des staatlichen Eherechts gegenüber dem "lebenden Recht" in Frankreich und anderen Ländern hingewiesen. Aber dieses "lebende Recht" einer Gesellschaft ist wiederum nur sehr bedingt wirksam gegenüber abweichendem "konkreten Rechte" einzelner Eheleute: Während

---

(Fortsetzung Anm. 155)

> gleich durch die Werte und die Bedürfnisse bestimmt; andererseits ist das, was auf der konkreten Ebene "Interessen" genannt wird, keineswegs unabhängig von Werten, die in den maßgebenden Gruppen internalisiert sind ... Die marxistische Theorie kann die Schwierigkeiten dieses Zirkels nicht überwinden, da Marx ausdrücklich da, was ich Institutionen genannt habe, z.B. als Eigentumsgesetze bei den "Produktionsverhältnissen" einordnet."

156) EHRLICH, Die Erforschung des lebenden Rechts, S. 16 f.

die gesellschaftlichen Normen das Verhältnis von Ehegatten durchweg als ausgeprägt diffuses konzipieren, gab und gibt es Ehen, in denen der Mann die Frau nicht (oder nicht mehr) als "Ehegefährtin", sondern eher gleich einer angestellten Haushälterin behandelt. Sofern die Frau sich darauf einläßt und entsprechend reagiert, hat sich das private Normmuster der Eheleute nach der pattern-variable - Entscheidung einer bestimmten Spezifität herausgebildet mit den entsprechenden gegenseitigen Berechtigungen, die sich aus der spezifischen Bedeutsamkeit der Eheleute füreinander ergeben.

3. Trotz solcher Bedenken im einzelnen kann die Kenntnis der indirekten Wirkungen kollektiver Leitbilder als "Nahtstelle" zwischen kollektivem Wertsystem und Grundbeziehung dazu dienen, näheren Aufschluß über die wichtigsten Züge der Entwicklung sozialer Normen im Gesamtgefüge einer Gruppe oder Gesellschaft zu gewinnen. Es zeigt sich nämlich, daß das gruppenspezifische Normgefüge - abgesehen von der später zu erörternden Ausformung von "Rechtsmaßstäben" für externe Beziehungen - gleicherweise von "oben", d.h. aus dem Wertsystem des Kollektivs, als auch von "unten", aus den "privaten" sozialen Erfahrungen der Gruppenmitglieder sich entfaltet.

Die Entstehung des komplexen Normsystems erklärt Parsons vor allem aus der Setzung durch Personen, die in einer Autoritätsposition handeln [157]. Das darf allerdings nicht so verstanden werden, als müßten die Normen einer Gruppe durch den "Inhaber der Führerrolle" vorgeschrieben werden. Durch das Fehlen einer umfassenden direkten Kommunikation, wie sie zwischen den Partnern in der Grundbeziehung gegeben ist, können allerdings im komplexen Sozialsystem Handlungsmuster aller Art nicht einverständlich festgelegt werden. Sie bedürfen gleichsam des Vorschlags, des Anstoßes zu einheitlichem Handeln durch eine

---

157) Social System S. 135. Vgl. auch die oben S. 48 zitierte Definition des Kollektivs.

Zentralinstanz, die sich - sei es nur in einem speziellen Fall, sei es über längere Zeit hinweg - Gehör verschaffen kann. Dabei braucht die Normsetzung im Kollektiv nicht ausdrücklich und nicht bewußt zu geschehen. Es genügt, wenn beispielsweise der Inhaber eines mit besonderem Prestige verknüpften Status ein bestimmtes Verhalten sichtbar macht, das - vielleicht auf Grund falscher Interpretation oder auf dem Weg über eine verbreitete zunächst nicht "gesollte" Nachahmung - schließlich den Aspekt der sozialen Verbindlichkeit erhält [158].

Aber auch für die zweite, von Parsons nur negativ gekennzeichnete Weise der Normentstehung ist das Wertbewußtsein der Gruppenmitglieder von Belang: In keinem Kollektiv sind die Rollen so differenziert und ausgeformt, daß der Handelnde nicht ständig vor dem Problem stünde, ihren Inhalt zu ergänzen, in neuartigen Situationen abzuwandeln oder bestimmte Handlungsmuster selbst zu entwerfen. Dies geschieht zum großen Teil durch die Vergegenwärtigung der für die Gruppe grundlegenden Werte, sei es in bewußter Überlegung, sei es aus dem Habitus des "anständigen", des "wohlerzogenen" Gruppenmitgliedes, das "eben ein Gefühl dafür hat, wie man sie benimmt".

Indessen erkennen wir jetzt, daß dies nur mit einer bedeutsamen Einschränkung gilt: Denn der Entwurf sozialer Normen durch den Handelnden aus seiner Wertkenntnis heraus ist real nur schwer zu trennen von jener ganz anderen Art der Orientierung: von der Entwicklung und Verfestigung sozialer Verhaltensnormen aus der Erfahrung der ursprünglichen Interaktionen zu Elementen

---

158) Es zeigt sich daran, daß die Machtstruktur des Kollektivs im Unterschied zur Grundbeziehung nicht wirtschaftlicher, sondern typischerweise politischer Art ist: sie wird konstituiert durch die Verhältnisse der Über- und Unterordnung in der Gruppe hinsichtlich der Möglichkeit, zur normsetzenden Instanz zu werden.

nicht nur jenes umfassenden Werthorizontes der "Kulturgesellschaft", sondern auch einzelner Kollektivnormsysteme mit ihrer Rollenstruktur.

Denn dort, wo sich im Rahmen eines gemeinsamen Werthorizontes viele Handelnde in bestimmten, typisch wiederkehrenden Situationen orientieren - sei es als Käufer oder Verkäufer bestimmter Sachen, als Mieter oder Verwahrer, oder als Vorher-Dagewesener in einer Warteschlange, da wird sich, weil der einheitliche Werthorizont eine gewisse gleichförmige Bewertung der Güter leitet, unter den vielen Interaktionspartnern eine annähernd gleiche Auffassung vom hier, in dieser Situation, "gerechten" Ausgleich herausspielen, die im Erlebnis der Parallelität des Orientierungsergebnisses sich verdichten kann zur "gemeinsamen Auffassung" darüber, was "man" in dieser Gesellschaft oder Gruppe, in dieser Rolle oder Lage dem Interaktionspartner schuldet.

Und keine Gruppe wird sich bei der Festlegung der wertbestimmten und funktionsorientierten Verhaltensmuster über solche typischen, von den Mitgliedern aus ihrer "privaten" Sphäre eingebrachten Erfahrungen und Maßstäbe hinwegsetzen können, sobald das Gruppenziel sich mit den Inhalten gewisser typischer Grundbeziehungen berührt. Wo immer ein Kollektiv das Verhältnis von Arzt und Patient, von Käufer und Verkäufer, von Herr und Knecht als Rollenverhältnis konzipiert, wird es zurückgreifen müssen auf die Maßstäbe vom "gerechten Ausgleich", die aus den sozialen Erfahrungen unzähliger Kranker und Heilkundiger, Besitzender und Erwerbender, Befehlsmächtiger und Gehorsamer sich verfestigt haben [159].

Aber eine so entstandene Gegenseitigkeitsnorm im Rollengefüge

---

159) Der Rückgriff auf vorrechtliche, aus der "Natur der Sache", insbesondere der "sachgesetzlichen Struktur der sozialen Lebensrollen und Lebenslagen" sich ergebenden "natürlichen und vernünftigen Verpflichtungen" ist eines der aktuellsten Probleme auch der Rechtsphilosophie. Siehe dazu vor allem MAIHOFER, Die Natur der Sache, insbes. S. 166 ff..

des Kollektivs steht dem einzelnen, solange sie nicht durch spezifisch gemeinschaftliche Werte "verfremdet" ist, in besonderer Weise nahe: Er kann sie, wo er sie nicht "lernt", aus seiner eigenen Motivorientierung heraus nachschaffen. Nur eine solche Deutung ist imstande zu erklären, woher der einzelne die Sicherheit und das Gefühl der Legitimität bezieht, mit dem er Urteile über das ihm oder einem anderen Zukommende fällt. Durch die Erfahrung der unzähligen Kontakte, in denen er zusammen mit einem Partner ein Normsystem selbst entwerfen mußte, ist auch der Kundigerin Fragen des "guten Rechts", der nie ein Gesetzbuch angesehen und sich selten Gedanken über Regeln der Moral gemacht hat. Es genügt ihm die Übereinstimmung mit seiner sozialen Umwelt durch die Internalisierung der wichtigsten verbindenden Wertaspekte, um unabhängig von der Kenntnis objektiver Verhaltensnormen in einer Vielzahl sozialer Beziehungen sich zurechtzufinden, indem er auf Grund seiner eigenen sozialen Erfahrung "ausrechnet", was ihm oder einem anderen als "gutes Recht" gebühre. Und so kann der einzelne sich oft nach dem Orientierungsschema der Grundbeziehung auch dort funktional verhalten, wo die Rollennormierung der Gruppe nicht hinreicht oder ihm nicht bekannt geworden ist.

Das Wissen darum, daß sich auch außerhalb des Systems staatlich gesetzter oder sanktionierter Normen soziale Normen feststellen lassen, die in der Gesellschaft als "Recht" empfunden werden oder gleich dem staatlichen Recht wirksam sind, gehört zu den bleibenden Einsichten der frühen Rechtssoziologie, vor allem Eugen Ehrlichs. Aber die hier vertretene Auffassung unterscheidet sich von der Ehrlichs in einem wesentlichen Punkt: Da Ehrlich die Gesellschaft ausschließlich als Geflecht von Verbänden begreift, ist für ihn alles vorstaatliche Recht Recht von Verbänden, d.h. Recht ausschließlich kollektiver Struktur: "Das Leben kennt den Menschen als einen aus dem Zusammenhang gerissenen einzelnen und einzigen nicht, und auch dem Recht ist ein solches Wesen fremd. Für das Recht ist der einzelne

Mensch immer nur als Glied eines der unzähligen Verbände vorhanden, in die er durch das Leben eingereiht worden ist" [160].

Selbst private Austauschverträge sieht Ehrlich allein unter dem Gesichtspunkt ihrer kollektiven Funktion: "Die organisatorische Natur aller dieser Verträge tritt sofort deutlich zutage, wenn nicht, wie das gewöhnlich zu rein praktisch-juristischen Zwecken geschieht, bloß die beiden Parteien, die den Vertrag abschließen, sondern der ganze Kreis der Personen ins Auge gefaßt wird, die miteinander durch regelmäßigen, vertragsmäßigen Güteraustausch verbunden sind ... In diesem Verband wird jedem einzelnen die Stellung, die Über- und Unterordnung, diese letztere allerdings meist nur sehr rudimentär, und seine Aufgaben, durch die Gesamtheit der von ihm abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge bestimmt" [161].

Das Phänomen eines "konkreten Rechts", das seinen Ursprung auf einer niedrigeren Stufe sozialer Komplexität als der Einheit menschlicher Verbände hat, kommt daher bei Ehrlich nicht in den Blick.

Anders indessen bei einem Autor, dessen Bedeutung für die Rechtssoziologie gerade in neuerer Zeit hervorgehoben wurde: bei Leon Petracycki, und zwar in seiner Unterscheidung von positivem und intuitivem Recht [162]. Petracycki sieht die Wirklichkeit des Rechts in den Rechtsempfindungen des einzel-

---

160) Grundlegung der Soziologie des Rechts, S. 34.

161) aaO. S. 37.

162) PETRACYCKI, Law and Morality. Siehe dazu die Darstellung bei Baum, Leon Petracycki und seine Schüler, S.48 ff.. Eine gewisse Parallele zur Auffassung PETRACYCKIS findet sich übrigens bei Gnaeus Flavius (H. Kantorowicz), Der Kampf um die Rechtswissenschaft, S. 17: "Indem wir nun den gleichen Einteilungsgrund, mit dem wir freies und staatliches Recht gesondert, auf freies Recht anwenden, erkennen wir als seine zwei Hauptformen individuelles Recht und Gemeinschaftsrecht, je nachdem ein Individuum einen Rechtssatz anerkennt auf Grund seiner eigenen Über-

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

nen. Diese können verursacht sein durch "normative Fakten" wie insbesondere gesetzliche Befehle oder Verbote, Regeln des Gewohnheitsrechts oder der Sitte [163] - insgesamt also durch das kollektive Normsystem, das sich im Bewußtsein des einzelnen als Leitbild und Verpflichtung widerspiegelt [164].

Rechtsempfindungen, die sich solcherart auf normative Fakten zurückführen lassen, nennt Petracycki "positives Recht". Es kann "offiziell" gelten, d.h. durch die Repräsentanten der staatlichen Autorität zum Wohle der Gesellschaft aufrechterhalten werden, oder "inoffiziell" wirken, insofern es diese Bedeutung im Staat nicht erlangt hat [165].

Rechtsempfindungen aber, die sich nicht auf irgendwelche normativen Fakten zurückführen lassen, sondern auf den je individuellen Eigenschaften und Lebensumständen der einzelnen beruhen, nennt Petracycki "intuitives Recht". Es ist grundsätzlich individuell und wird generell nur dort, wo eine Übereinstimmung der maßgeblichen Lebens- und Entwicklungsbedingungen - z.B. der Erziehung und Bildung, der sozialen Lage etc. - eine Übereinstimmung der jeweiligen intuitiven Rechtsempfindungen herbeiführt. So spricht Petracycki von der Möglichkeit kongruenten intuitiven Rechts einer bestimmten Familie, einer bestimmten Gruppe oder Kulturgesellschaft oder einer einheitlichen sozialen Klasse [166]. Aber auch als generelles unterscheidet es sich vom positiven Recht durch seine freie Variabilität und seine Anpassungsfähigkeit an die jeweiligen konkreten Verhältnisse. Es richtet sich "zwanglos nach den spezifischen,

---

(Fortsetzung Anm. 162)

zeugung oder auf Grund derjenigen einer Gemeinschaft -wobei es nicht ausgeschlossen ist, daß der gleiche Rechtssatz in beiden Formen und außerdem noch als staatliches Recht vorkommt".

163) Law and Morality, S. 156 ff..

164) Mit der Erkenntnis, daß Rechtsempfindungen und entsprechende Handlungsimpulse teilweise durch "normative Fakten" verursacht seien, hat Petracycki im Ergebnis die psychologische und soziologische Konzeption von der "Internalisierung" sozialer Werte und Normen vorweggenommen.

165) und 166) siehe nächste Seite

individuellen Umständen des gegebenen Falles - der gegebenen Lebenssituation - und wird nicht, wie auf dem Gebiet des positiven Rechts - beherrscht durch ein vorgeformtes Muster korrespondierender Vorschriften, festgefügter Gewohnheiten usw., mit vorausentworfenen Entscheidungen für allgemeine Fallkategorien"[167].

Petracycki sieht im intuitiven Recht einen außerordentlich bedeutsamen Faktor individuellen und sozialen Verhaltens: "Vielen Bereichen und Elementen unserer Beziehungen zu unseren Nächsten - besonders zu denen, die uns in der Familie und im häuslichen Leben nahe sind - auf dem Gebiete der Liebe und in den Beziehungen der Freundschaft, Bekanntschaft und Kameradschaft - ist die Regulation durch positives Recht fremd. Und insoweit sie durch das Rechtsempfinden bestimmt sind - durch das Bewußtsein dessen, was wir anderen schulden und was andere uns schulden - wirkt hier ausschließlich das intuitive Recht. Und in jenen zahlreichen Lebenbereichen, wo die wesentlichen Fragen des Verhaltens durch das positive Recht vorhergesehen und entschieden werden (etwa, wenn man eine Wohnung mietet, einen Dienstboten anstellt, oder Dinge in Läden kauft), werden die Menschen in Wirklichkeit meist nicht von dem geleitet, was in dieser Hinsicht durch das bürgerliche oder das Strafrecht auferlegt ist (welches der großen Mehrheit für gewöhnlich unbekannt ist), sondern durch ihr intuitives Recht und die Weisungen, die sie von ihrem eigenen intuitiven Rechtsbewußtsein erhalten" [168].

Nicht ohne Grund hat später Max Laserson eingewandt [169], Petracycki habe allzu einseitig die individuelle Natur des

---

165) aaO. S. 139.
166) aaO. S. 225.
167) aaO. S. 226.
168) aaO. S. 229.
169) Die russische Rechtsphilosophie, S. 337.

intuitiven Rechts, seine Abhängigkeit von den je individuellen Eigentümlichkeiten des einzelnen betont. Er stimmte ihm insoweit zu, als im einzelnen Fall durch den intuitiv-rechtlichen Austausch von einzelnen, die miteinander in gesellschaftlichen Kontakt treten, sozusagen an Ort und Stelle eine intuitiv-rechtliche Lösung gefunden werde und tausende und abertausende rechtlich relevanter Fälle durch dieses "absolut wandelbare individuelle Recht" erledigt würden. Aber Petracyckis Auffassung, die Entstehung allgemeineren intuitiven Rechts, welches das Massenverhalten ganzer gesellschaftlicher Gruppen motivieren könne, sei allein aus einer Lagengleichheit der Individuen zu erklären, treffe nicht zu.

Laserson selbst versucht, den Ansatz seines Lehrers zu einem "gesellschaftlich angepaßten", gruppen- oder klassentypischen "Naturrecht" weiterzuentwickeln. Damit verunklart er freilich gerade den wesentlichen Kern der Unterscheidung bei Petracycki: den Gedanken der Unabhängigkeit des intuitiven Rechts vom Einfluß "normativer Fakten", d.h. vorgeformter Verhaltensmuster und Entscheidungsmaßstäbe im einzelnen Fall. Tatsächlich kann die fortschreitende Entwicklung intuitiven Rechts zu mehr und mehr verfestigten, generellen Rechtsüberzeugungen - wie Petracycki es im Grunde tut - nur erklärt werden aus den Gemeinsamkeiten der Erziehung und Bildung, d.h. aber aus den indirekten Wirkungen gesellschaftlicher normativer Fakten auf einzelne in gleicher Rolle und Lage, ohne daß doch spezielle Normen als vorgeformte gemeinsame Wertmuster dem je konkreten Kontakt zugrundeliegen.

2. Kapitel: "Konkretes Recht" und staatliches Recht.

Wenn wir nun auf Grund der alltäglichen Erfahrung als erwiesen ansehen, daß das besondere Ethos des "guten Rechts" in engem Zusammenhang steht mit der Kenntnis und Einschätzung dessen, was im Sprachgebrauch unter "Recht" verstanden wird, und wenn wir weiterhin davon ausgehen, daß dieses Ethos seinen Ursprung hat in den Grundbeziehungen des einzelnen zu anderen, so fragt es sich, wie denn das objektive Recht zu

kennzeichnen und zu definieren sei, um die besondere Beziehung des Rechts zu den ursprünglich-berechtigenden Normen des "konkreten Rechts" sichtbar zu machen.

1. Es soll dabei versucht werden, diese Beziehung zunächst von den Normen her aufzuzeigen, die ohne Schwierigkeit sowohl dem alltäglichen Verständnis gemäß als auch nach der Auffassung aller Autoren der Rechtssoziologie als Rechtsnormen angesehen werden: den formulierten Normen der staatlichen Ordnung.

Es entspricht der gemeinsamen Grundannahme aller juristischen Staatstheorien und liegt auch in der soziologischen Betrachtung nahe, den Staat als einheitliches soziales Gebilde, als "Einheitsgefüge" [170] anzusehen, d.h. als Kollektiv in Parsons' Sinne. Wir können daher versuchen, die wichtigsten Normtypen des staatlichen Rechts anhand der Kategorien zu analysieren, die Parsons in seinem System der Institutionen entwickelt hat.

Als "Regulativinstitutionen" im Sinne Parsons [171] lassen sich alle Normen und Normkomplexe einordnen, die der Freiheit des einzelnen vom Sozialsystem "Staat" her Grenzen setzen, gleichgültig in welchem (juristischen) Rechtsgebiet sie sich finden und ohne Rücksicht darauf, ob sie in eigenen, von anderen trennbaren Normsätzen formuliert sind. Sie treten auf als Beschränkungen der Freiheit, vertragliche und vertragsähnliche Kontakte nach freiem Willen zu gestalten - man denke an die Grenzen der Vertragsfreiheit im Wettbewerbsrecht oder die Pflichtteilsvor-

---

170) So z.B. SMEND, Verfassung und Verfassungsrecht, S. 13 ff.; auch HELLER, Staatslehre, S. 229 f. Wenn Smend mehr auf den geistigen Zusammenhang, das "integrierte Wollen", Heller mehr auf die faktische Koordination des Verhaltens abstellt, so haben sie damit jeweils einen der beiden Grundaspekte des Kollektivs erfaßt, die Parsons nennt: das gemeinsame Wertsystem und die Funktionsdifferenzierung in der Gruppe. Vgl. oben S. 47 f.

171) Siehe oben S. 51 f.

schriften des deutschen Erbrechts. Sie werden auch erkennbar in den Beschränkungen des einzelnen bei seinem Verhalten gegenüber anderen, sei es durch strafrechtliche Normen und Sanktionsdrohungen, sei es durch schlichte Rechtsfolgeanordnungen bei arglistiger Täuschung, sittenwidriger Schädigung etc.. Besonders bedeutsam aber sind für die spezifisch staatliche Ordnung die Beschränkungen der Staatsbürger bei der Proklamation nicht staatlich akzeptierter oder tolerierter Wertstandards: die normativen Grenzen der religiösen, philosophischen und politischen Bekenntnisfreiheit.

Solche Normkomplexe gewähren dem einzelnen Berechtigungen nur in der Form, daß sie ganze Bereiche der Betätigung als "Freiheitsraum" offen lassen, Bereiche, auf deren Grenzen sich der einzelne berufen kann, um geltend zu machen, daß er sich noch im Raum des Nichtstrafbaren oder der grundsätzlichen Vertragsfreiheit bewege. Und nur wo die staatliche Normierung die Bereiche der Freiheit eine Zeit lang allzu eng bemessen hat, entsteht das Bedürfnis, die mühsam hinausgeschobenen Grenzen als "Freiheitsrechte" des Bürgers auch von der Seite des Erlaubten her eigens zu definieren [172].

Als relationale Institutionen des staatlichen Rechts lassen sich zunächst Komplexe von Rollenerwartungen ansehen, die eigens für die Funktion des Staates ausgeformt scheinen: Rollennormierungen beispielsweise über das Verhältnis von Abgeordneten und Regierungsmitgliedern, von Richter und

---

172) Am deutlichsten zeigt sich dies in den englischen Verfassungsdokumenten, wo jeder Hinweis auf konkrete Grundrechte des einzelnen wie Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Pressefreiheit oder Freizügigkeit fehlt. Diese Rechte ergeben sich allein aus der Einhaltung des Gesetzes durch den Staat: Sie sind bis heute objektives, nicht subjektives Recht. Vgl. dazu die Darstellung bei G. JELLINEK, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, S. 26 ff.; ferner LAWSON, Das subjektive Recht im englischen Deliktsrecht, S. 25: "Wir rechnen damit, daß das, was wir nicht vom Recht verlangen, von anderen Kräften - politischen, sozialen oder sittlichen - geleistet wird ... Soweit "Menschenrechte" in England Einfluß haben, ist es darauf zurückzuführen, daß die Achtung vor ihnen ein Teil unseres konstitutionellen Gewissens ist...".

Staatsanwalt, von Polizist und Verkehrsteilnehmer, von Vormund und Mündel.

Es fällt dabei auf, daß solche Rollennormierungen des staatlichen Systems sich oft weniger als Verhaltensschemata auffassen lassen denn als Zuteilung von Entscheidungsbefugnissen und Zuständigkeiten: Sie regeln und begrenzen die Pflichten der Rollenträger, das funktional notwendige Handeln im System zu bestimmen und zu veranlassen. So kommt dem Richter die Prozeßleitung zu, d.h. er bestimmt weitgehend nach eigenem, "pflichtgemäßem" Ermessen den Gang des gerichtlichen Verfahrens; der Ortspolizist entscheidet bei akuter Gefahr über die notwendigen Maßnahmen; der Vormund verwaltet das Vermögen des Mündels.

Doch soll vorerst dahingestellt bleiben, inwieweit dieser Aspekt der Entscheidungsmacht eine Besonderheit spezifisch staatlicher Verhaltensmuster darstellt.

Daneben stehen nun in der analytischen Betrachtung Rechtsnormen, die sich ihrer Form nach kaum von diesem Typus der staatlichen "Funktionsnormen" unterscheiden und doch einer ganz anderen, elementaren Ebene des sozialen Seins entstammen. Wir wollen sie als "Dispositionsnormen" bezeichnen. Sie machen den größten Teil des Zivilrechts aus als hilfsweise Regelung von Vertragsverhältnissen, als Auslegungsregeln, Anfechtungs-, Kündigungs- und Rücktrittsvorschriften, als Recht des Schadensausgleichs bei fehlgegangener Vertragsabwicklung. Aber die Berechtigungsregeln in diesem Sinn sind nicht auf Vertragsrecht beschränkt. Sie greifen zurück auf das, was dem Vertrag im sozialen Leben zugrundeliegt: auf die Zuordnung einzelner mit Rücksicht auf ihre privaten, nicht aus dem staatlichen oder einem anderen kollektiven Norm- und Wertsystem abgeleiteten Bedürfnissen. Und so lassen sie sich auch außerhalb vertraglicher Beziehungen überall dort ausmachen, wo es sich um Zuordnungsverhältnisse vorstaatlicher Art handelt: um den Abstand beispielsweise, den

Nachbarn beim Bau ihrer Häuser von der Grundstücksgrenze halten sollen, um sich nicht zu sehr zu belästigen, um die gemeinsame Benutzung eines Wasserlaufs durch die Anlieger und dergleichen mehr.

Untersucht man den Inhalt solcher Rechtsnormen genauer, so wird eine Parallelität zu den Normmustern des "konkreten Rechts" deutlich: In diesen objektiven Normen ist meist eine Interessenabgrenzung, eine "Berechtigungsstruktur" für sozialen Kontakt festgelegt, wie sie typischerweise nach dem Orientierungsschema der Grundbeziehung in Interaktionen derselben Situation zwischen "gerecht und billig Denkenden" sich herausspielen.

Die staatlichen Dispositionsnormen gleichen den beschriebenen Funktionsnormen insofern, als sie meist ebenfalls an Rollen im staatlichen oder gesamtgesellschaftlichen Gefüge anknüpfen: Der Kaufmann soll die Ware pünktlich liefern, der Käufer den Kaufpreis entrichten, der Gastwirt haftet für die eingebrachten Sachen des Gastes, die Ehefrau kann bei der Scheidung einen Teil des Zugewinns beanspruchen. - Aber diese Rollen sind nicht für die staatliche oder überhaupt eine kollektive Struktur geschaffen und gefügt. Ihre Bedeutung für die umfassende Gesellschaft und ihre Untergruppen ist nur ein Ausschnitt ihrer Funktion. Verkäufer, Wirte und Ehefrauen gab und gibt es schon vor jeder Einbeziehung in eine komplexe Sozialstruktur, und ihre Verhältnisse zu Käufer, Gast oder Lebensgefährte sind nicht ungeregelt ohne eine Gruppennorm. Die Rollenformulierung im komplexen Sozialsystem knüpft an die typische Interessenlage an, die sich jeweils im Güteraustausch einer bestimmten Art ergibt, und der Rekurs der normsetzenden Instanz auf diese typische Interessenlage ist nichts anderes als der Versuch, die Normen des konkreten Rechts, so wie sie als Interaktionsmuster unter dem Gesichtspunkt des "gerechten Ausgleichs" ausgehandelt und generalisiert werden, nachzuzeichnen und zur Grundlage staatlicher Sanktionstätigkeit zu machen.

Die relationalen Institutionen des staatlichen Rechts erscheinen also als Geflecht von Normen, deren Ursprung, materialer Gehalt und Funktion verschieden ist: Neben den für die Funktion der staatlichen Gruppierung als solcher geformten Rollenerwartungen finden wir Normen, die den in den Interaktionen der Grundbeziehung ausgehandelten Berechtigungsmustern gleichen. Doch abgesehen von dieser Heterogenität der relationalen Institutionen zeigt das staatliche Recht eine weitere Eigentümlichkeit: Rechtsregeln sind zum großen Teil ausdrücklich formuliert, sei es als Gesetz oder Verordnung, sei es als Leitsatz in den Veröffentlichungen maßgebender Gerichtsentscheidungen. Unter diesem Aspekt erscheinen die Rechtsnormen als Kollektivregelung par excellence: In keiner Gruppierung ist die normsetzende Instanz so hoch organisiert, ist die Verteilung der gruppenerhaltenden Funktionen auf Rollenträger so ausgeprägt und scharf umrissen, ist das Geflecht der funktionalen Tätigkeiten so weitgehend rational geplant wie in manchen Bereichen des staatlichen Rechts.

Andererseits aber sind viele Normen, die Entscheidungen der Gerichte tragen, weder vom Gesetzgeber formuliert noch bis dahin als Gewohnheitsrecht anerkannt; sie werden nach Methoden, über die in der Jurisprudenz keineswegs Einmütigkeit herrscht, aus "allgemeinen Rechtsprinzipien", aus "Wertentscheidungen des Gesetzes", aus dem"Rechtsgefühl aller billig und gerecht Denkenden" oder auch aus der "Natur der Sache" hergeleitet und als Rechtsnorm angesetzt. Diese Diskrepanz in Art und Ausmaß der Formalisierung deutet darauf hin, daß es im Staate nicht eine normsetzende Instanz gibt, sondern deren mehrere, und daß sie ihre Funktion keineswegs so einheitlich und konfliktlos erfüllen wie es das Parsons'sche Modell des Kollektivs nahelegen würde.

Und noch ein weiteres kommt hinzu: Wohl in keinem Kollektiv sind die Unterschiede im Maß der Institutionalisierung so auffällig und so schwer erklärbar. Während in anderen Gruppen Institutionalisierung der Normen und Integration der Gesellung unlösbar verknüpft erscheinen, besteht das staatliche

Recht zum großen Teil aus Normen, die gar nicht dazu geeignet und darauf hin angelegt sind, von jedem "ordentlichen Staatsbürger" in das System seiner Verhaltenstendenzen integriert zu werden: Die Normen des Steuerrechts, Zulassungsbestimmungen für den Kraftfahrzeugverkehr, Vorschriften des Hypothekenrechts oder der kommunalen Haushaltsführung beispielsweise erscheinen als bloße technische Regeln, die man zur Kenntnis nimmt und beachtet, wenn man in entsprechender Rolle handelt, die aber für den Staatsbürger als solchen keinen "moralischen Anruf" bedeuten. Andererseits: Daß man nicht ein verkehrsuntaugliches Fahrzeug benutzt oder gar in trunkenem Zustand fährt, daß man den Staat nicht um die geschuldeten Steuern betrügt oder Bodenordnungsverfahren durch querulierendes Verhalten verschleppt, gehört zur Tugend des rechten Staatsbürgers wie die Tugend der Demut und Nächstenliebe zur Haltung des Christen: zwar nur unvollkommen institutionalisiert, aber doch auf Institutionalisierung hin angelegt und gefördert.

Nun zeigt schon ein flüchtiger Vergleich, daß sich die mannigfachen Unterschiede der Rechtsnormen nicht bündeln lassen in dem Sinne, daß etwa Regulativinstitutionen mehr formalisiert oder in höherem Maße institutionalisiert seien als die gruppenspezifischen oder die aus Interaktionsbeziehungen erwachsenen relationalen Normen - oder umgekehrt. So ist insgesamt nicht zu verkennen, daß das Bild der Rechtsnormen sich durch seine verwirrende Vielfalt erheblich unterscheidet von dem Modell eines Kollektivnormsystems, wie Parsons es in seinen früheren Werken dargelegt hat.

2. Was aber ist der Staat, wenn nicht ein Kollektiv im Sinne Parsons'? Und welchem Kollektiv gehören die Institutionen an, die wir als regulative und relationale im staatlichen Recht unterschieden haben?

Parsons hat den Begriff des Staates nicht definiert. Aber seine Auffassung über die soziologischen Merkmale des Staates

findet sich in seinen Schriften aus späterer Zeit als "The Social System", in denen er die Gesellschaft von einem anderen funktionalistischen Ansatz her analysiert.

Während Parsons nämlich in seinem Beitrag zu "Toward a General Theory of Action" und in "The Social System" vorwiegend die Orientierungsweisen der Handelnden und ihre wechselseitigen Beziehungen untersucht, betrachtet er nun Gruppen - und vor allem die "Gesellschaft" als das "umfassende Sozialsystem" - unter dem Aspekt der "funktionalen Mechanismen", die das Sozialsystem zur Lösung seiner Bestandsprobleme ausformt. Denn "gemäß der allgemeinen Theorie sind Prozesse in jedem Sozialsystem vier verschiedenen funktionalen Erfordernissen oder "Problemen" unterworfen, die zureichend gelöst werden müssen, wenn Gleichgewicht und/oder Kontinuität des Systems aufrechterhalten werden sollen" [173].

Zunächst gilt es, das institutionalisierte Wertsystem gegenüber äußeren kulturellen Einflüssen aufrecht zu erhalten (pattern maintenance) und Spannungen, die aus der Motivation der Handelnden innerhalb des Systems entstehen, in ihren Auswirkungen auf das Wert- und Normsystem zu neutralisieren (tension management).

Zumzweiten muß jedes Sozialsystem auf sein äußere Situation so einwirken, daß ihre Elemente dem institutionalisierten Wertsystem möglichst weitgehend entsprechen: es ist daher auf Zielrealisierung eingestellt (goal attainment). In hochkomplexen Gruppen mit einer Vielzahl von Zielen und Teil-Zielen (sub goals) lassen sich von jener Funktion Prozesse unterscheiden, die generell auf die Beherrschung der Situation gerichtet sind., d.h. die dazu dienen, die Mittel (facilities) zur Zweckerreichung zu produzieren. Diese Funktion nennt Parsons Anpassung (adaptation).

---

173) PARSONS, Economy S. 16 ff., 46 ff. Die Theorie der functional imperatives ist bereits in PARSONS, Working papers in the Theory of Action, 1953, enthalten, wurde aber erst später auf die Gesellschaft und ihre Subsysteme übertragen.

Das vierte funktionale Erfordernis für jede Gruppe ist es, durch entsprechende Konzeption der Verhaltenserwartungen, durch Sozialisation und soziale Kontrolle die Solidarität im Gruppenhandeln zu sichern, d.h. das System im Hinblick auf den Gruppenzweck zu integrieren (integration) [174].

Parsons geht nun davon aus, daß diese vier funktionalen Probleme in der Gesellschaft gelöst werden von "Teilsystemen" (sub-systems), die zwar in komplexer Weise ineinander verflochten, aber strukturell verschieden sind. Diese Teilsysteme lassen sich - je nach der Differenzierung der Gesellschaft - mehr oder weniger deutlich unterscheiden, und selbst wo sich keine konkreten Strukturen dieser Art aufweisen lassen, ist es oft noch möglich, bestimmte Typen von Prozessen zu isolieren, die im Hinblick auf diese Funktionen spezialisiert erscheinen [175]. Auf diese Weise analysierte Parsons in "Economy and Society" die "Wirtschaft" als das Teilsystem der Gesellschaft, das "Reichtum" (wealth) produziert und damit der Gesellschaft Mittel zur Verfügung stellt, deren wesentliches Merkmal ihre beliebige Verwendbarkeit zu allen gesellschaftlichen Zwecken ist [176].

Der Einsatz dieser Mittel zu bestimmten Zwecken vollzieht sich innerhalb des gesellschaftlichen Teilsystems, welches auf Zielrealisierung gerichtet ist, d.h. auf die "in einem weiteren Sinne politischen Funktionen in einer Gesellschaft [177], ihre Kollektivziele zu erreichen, auf den höchsten Stand zu bringen".Diese

---

174) Die integrativen Mechanismen unterscheiden sich von denen der Normerhaltung insofern, als sie auf das Sozialsystem als Ganzes gerichtet sind, während letztere die einzelnen Handelnden in ihrer Motivation und Wertinternalisation betreffen: "Integration ist das Problem der Beziehungen zwischen den Untereinheiten (units), Normerhaltung das der Zustände und Prozesse in den Untereinheiten selbst". Parsons bringt dazu folgendes Beispiel: "Ein plötzlicher Rückgang in den Ausgaben der Konsumenten (eine Keynes'sche Depression) unterscheidet sich deutlich von einem wirtschaftlichen Verfall, der durch einen Zusammenbruch der grundlegenden Motivation zu produktiver Arbeit verursacht wird. In letzterem Fall sind Maßnahmen zum Ausgleich der fehlenden Kaufkraft nutzlos - es handelt sich um das Problem, Wertstandards aufrecht zu erhalten". Economy S. 50.

175), 176) und 177) siehe nächste Seite

Fähigkeit definiert Parsons als "Macht" (power) im Gegensatz zu wealth.

Jedes dieser Teilsysteme begreift Parsons als eigenes Soziales System. Aber obwohl er charakteristische Leitbilder der Wirtschaft und Politik nennt - nämlich "Produktivität" und "Effektivität" - betont er doch, daß die funktionalen Systeme nicht als Kollektive begriffen werden dürfen. Sie werden nicht durch gemeinsames Handeln konstituiert, und auch die Orientierung der Handelnden ist vor allem im wirtschaftlichen Bereich mehr wechselseitig nach Art ökologischer Beziehungen als auf die gemeinsame Verwirklichung von Werten ausgerichtet [178].

Jedes funktionale Teilsystem muß also verstanden werden als Inbegriff der Prozesse innerhalb von Kollektiven und ökologischen Beziehungen, die jeweils einem bestimmten funktionalen Erfordernis der Gruppe oder Gesellschaft Genüge tun. Daher ist das politische System nicht identisch mit dem Bestehen oder der Tätigkeit bestimmter staatlicher Behörden, sondern verhält sich zu ihnen "ungefähr in derselben Weise wie die Wirtschaft zum "Unternehmen". Denn "das analytische System deckt sich nicht mit bestimmten Organisationen, aber in einem Organ der Regierungsgewalt gewinnen politische Ziele und Werte Vorrang über andere, gerade so wie wirtschaftliche Ziele und Werte in einem Geschäftsunternehmen" [179].

Das politische System einer Gesellschaft ist also nicht "eine große Organisationseinheit", sondern umfaßt als "Einheiten mit politischer Funktion" eine Vielzahl von Kollektiven: z.B. Regierungsinstanzen, Banken, Versicherungsgesellschaften, Groß-

---

175) Economy S. 47.

176) Economy S. 48.

177) Economy S. 47.

178) Siehe Economy S. 15.

179) Economy S. 48.

unternehmen, politische Parteien etc. [180]. Daher ist der Staat - so können wir daraus folgern - kein geschlossenes Kollektiv, sondern eine - meist territorial abgegrenzte - Gesellschaft unter einem besonderen Aspekt gesehen: unter dem Aspekt aller sozialen Mechanismen, die der Effektivität der zur jeweiligen Zielrealisierung eingesetzten Mittel dienen. Das "gemeinsame Wertsystem" dieser Gesellschaft als ganzer aber ist vorwiegend auf die Sicherung, die Entfaltung und die konfliktlose Koexistenz der Subsysteme gerichtet, - soweit nicht, wie es in extremer Form in den "autoritären" Staaten geschieht, eine bestimmte Gruppierung den staatlichen Mechanismus so überwiegend beeinflußt, daß sie ihr Wertsystem allen anderen Gruppierungen einschließlich der spontanen Interaktionsbeziehungen oktroieren kann.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption von Staat und Gesellschaft müssen nun Parsons' Aussagen zum Recht gesehen werden [181]. Für Parsons ist das Recht nicht eine Art von Institutionen neben anderen, sondern ein gesellschaftlicher Mechanismus, der die sozialen Institutionen insgesamt wirksam macht: "Recht ist der Aspekt des Mechanismus zur Festlegung und Durchsetzung institutionalisierter Normen, der Legitimation durch autoritative Interpretation verbindet mit der Anwendung und Erzwingung durch politisches Wirken". Er unterscheidet also vier Funktionen des Rechts in der Gesellschaft: Die Legitimation der Institutionen durch den Bezug auf allgemeinere Maßstäbe (canons of legitimacy), die Interpretation, die die institutionaliserten Normen in konkreten, einzelnen Situationen anwendbar macht, die Rechtsprechung, in der die Anwendung der Normen vollzogen wird, und die Sanktion, die die Beachtung der Normen erzwingt.

Dabei trennt er innerhalb des rechtlichen Bereichs scharf zwischen der Rechtsfindung als einem Teil des gesellschaftlichen

---

180) So die Aufzählung in Economy S. 72.

181) Vgl. zum Folgenden: PARSONS, Structure and Process S. 190 ff.; ähnlich auch PARSONS, The Law and Social Control, S. 57.

Integrationssystems und der Zwangsausübung. Den organisierten Zwangsapparat der Gesellschaft ordnet er nicht dem rechtlichen Handlungsgefüge zu, sondern begreift ihn als Teil der politischen Organisation; denn "Rechtserzwingung ist eine politische Funktion". Den wesentlichen Teil der rechtlichen Organisation sieht er in den Gerichten, welche "die Verbindung herstellen zwischen politischen und nicht-politischen Systemen, ähnlich wie die Parteien zwischen Regierung und Öffentlichkeit" [182].

Parsons selbst hat diesen Ansatz nicht weiter ausgeführt. Aber er deutet damit die zwei grundlegenden Probleme an, die durch rechtliche Prozesse bewältigt werden müssen: einerseits die Integration sozialer Systeme durch die Stabilisierung ihres Normgefüges, andererseits aber auch die Vermittlung zwischen dem auf evaluative Leitbilder ausgerichteten System und dem motivorientierten Handeln seiner Mitglieder.

Die erste Aufgabe besteht darin, die sozialen Normen, die sich in der Gesellschaft ständig neu ausformen und verändern, im Einklang zu halten mit dem gemeinsamen Wertsystem und sie von daher zu legitimieren. Denn das Geflecht der Rollenmuster unterliegt mannigfachen Einflüssen, die seine Übereinstimmung mit dem kollektiven Wertsystem stören: Schon das drängende Bedürfnis der Gesellschaftsmitglieder und Untergruppen nach detaillierten, praktisch handhabbaren Verhaltensmustern im täglichen Handeln führt leicht dazu, die abstrakten und in einer umfassenden Gesellschaft meist lückenhaften gemeinsamen Leitbilder des Verhaltens zu vernachlässigen gegenüber den Maßstäben, die die Situation bietet: Bereits konkretisierte Normen anderer Systeme oder Untergruppen, begrenzte Wertaspekte einzelner Teilsysteme oder Forderungen, die von Autoritäten außerhalb ihres legitimen Machtbereichs erhoben werden.

---

182) PARSONS, Structure and Process S. 191.

Außerdem aber muß das Wertsystem der Gesellschaft in manchen Sachbereichen sich behaupten gegenüber den Normen des "konkreten Rechts", die sich in ständiger Erneuerung aus der Orientierung seiner Mitglieder in Grundverhältnissen typischer Situationen ergeben. Und es liegt nahe anzunehmen, daß neue Wertaspekte leichter als in den Kollektiven aus diesen Kontakten der Grundbeziehung hervorgehen: aus diesem noch nicht vorausentworfenen, spontanen, unablässig den Gegebenheiten der Situation angepaßten sozialen Handeln, das doch danach trachtet, zu stabilen, harmonischen Beziehungen sich zu verdichten. Daher kann das "konkrete Recht" zur Quelle ständiger Normkonflikte und desintegrierender Wertunsicherheit werden.

Die Gerichte als besondere gesellschaftliche Instanzen haben daher vor allem die Funktion, das gemeinsame Wertsystem autoritativ zu interpretieren, Normen für konkrete Situationen daraus abzuleiten, wo immer sich Tendenzen der Desintegration zeigen, und "systemfremde" Normen an jenem Wertsystem zu messen, sie zu legitimieren oder zu verwerfen.

Diese Funktion erfüllen in einer Gesellschaft nicht die Gerichte allein; aber ihrer Legitimation kommt das größte Gewicht zu. So leiten z.B. auch die Gesetzgebungsinstanzen ihre neu proklamierten Normen häufig aus allgemeinen Wertideen ab; doch täuscht hier oft die ausdrückliche Berufung auf übergeordnete Leitbilder: Soweit Gesetze nicht nach dem Orientierungsmodell der Interaktionsbeziehung, d.h. durch Aushandeln zwischen verschiedenen Interessengruppen festgelegt werden, statuieren sie zuweilen nur das, was von den Gerichten zuvor bereits als "legal" praktiziert wurde, oder zeichnen Verhaltensmuster des konkreten Rechts nach, die vom einzelnen schon vor Erlaß des Gesetzes als Recht eingeschätzt wurden. Überdies sind die Produkte des Gesetzgebers - wie insbesondere Llewellyn aufgezeigt hat - nur bedingt als soziale

Normen anzusprechen, bevor die Gerichte mit ihnen befaßt waren. Dabei unterliegt die "Papiernorm" in jedem gerichtlichen Verfahren den "Rechtspraktiken" des Rechtsprechungsstabes, durch die sie - unter dem Deckmantel der ausdehnenden oder einschränkenden Interpretation - stillschweigend abgeändert oder schlichtweg umgangen werden kann [183]. Außerdem gibt es in vielen Staaten das formelle Normenkontrollverfahren, in welchem Gerichte einzelne Gesetze explizit auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigen Verfassungs- und Wertgrundsätzen überprüfen.

So bildet sich in der Gesellschaft durch die Tätigkeit der Gerichte ein Kodex "legitimierter Normen", der sich zusammensetzt aus Verhaltensanforderungen mannigfacher Art und verschiedensten Ursprungs: Aus Gesetzen, Verordnungen, Verfügungen und Weisungen, die von Inhabern "legitimer" Autoritätspositionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen wurden, soweit sie den abstrakten Leitwerten der Gesellschaft nicht widersprechen; aus Ermächtigungsnormen, die diese Autoritätsposition bestimmen; aus Rollenmustern und Regulativnormen, die sich ohne autoritative Setzung gemäß dem Wertsystem in den unendlich vielen Untergruppen der Gesellschaft herausgebildet haben oder von Richtern unmittelbar aus gesellschaftlichen Wertaspekten hergeleitet wurden; und auch aus relationalen Berechtigungsmustern, die aus den typischen Normmustern der Grundbeziehungen übernommen und anerkannt wurden. All dies wird durch die rationale Tätigkeit der Gerichte und Rechtsgelehrten verschmolzen zu einem Normsystem, dessen Heterogenität verdeckt und ausgeglichen wird durch den Bezug auf ein gemeinsames Wertsystem der umfassenden, staatlich organisierten Gesellschaft.

---

183) Vgl. die Ausführungen LLEWELLYNS, Eine realistische Rechtswissenschaft, S. 54 ff., insbes. S. 72 ff..

Dieses Normsystem, das wir in einem vorläufigen, noch zu ergänzenden Sinne als "staatliches Recht" bezeichnen wollen, ist in der Gesellschaft als solcher nicht institutionalisiert. Denn die meisten Normen, die im Rechtsprozess als "legitim" entworfen oder bestätigt werden, sind nicht Normen der Gesamtgesellschaft, sondern regulative und relationale Muster von Untergruppen, seien es Handelsgesellschaften, Vereine, Verwaltungsbehörden, Berufsgruppen oder auch weniger oder gar nicht formal organisierte Systeme. In diesen Gruppen sind die betreffenden Normen des staatlichen Rechts zu höherem oder geringerem Maße institutionalisiert; der Staatsbürger als solcher nimmt von ihnen allenfalls Kenntnis. Darüber hinaus aber enthält das "legitimierte" Normsystem auch Verhaltensregeln, deren Bezug zum Wertsystem der Gesellschaft wie zu dem der Untersysteme denkbar gering ist, weil ihre Legitimität sich allein aus der Berechtigung einer formal bestimmten Autorität zur Normsetzung ergibt. Hierher zählen die mannigfachen Verhaltensmuster aller sozialen Systeme, deren Befolgung oder Mißachtung keine Auswirkung auf die "Mitgliedschaft" in jenem System haben, sondern allein der technischen Abwicklung funktional notwendiger Handlungsabläufe dienen, die - wie z.B. das Gebot, auf Straßen rechts zu fahren und links zu überholen - so oder auch anders geregelt sein könnten, aber von einer legitimierten Führung verbindlich vorgeschrieben sind. Auch die Regeln der Bürokratie in staatlichen wie nicht-staatlichen Gruppen, in denen sich die Autoritätsstruktur in besonderem Maße ausprägt, sind häufig der Prüfung ihrer Legitimität unterworfen und nehmen daher im staatlichen Recht einen relativ großen Raum ein.

Durch ihre Aufgabe, die in der Gesellschaft bestehenden Normen am gemeinsamen Wertsystem zu messen und zu legitimieren, steht die Rechtsprechung außerhalb des politischen Funktionszusammenhangs; aber mit der kollektiven Organisation ihrer

Behörden nimmt sie teil an der Autoritätsstruktur des Staates. Und so ergibt sich eine diffizielle Wechselbeziehung zwischen den staatlichen Organen und den rechtlichen: Nicht alles, was staatliche Instanzen sanktionieren und erzwingen, ist Recht, sondern die Regeln, denen staatliche Machtanwendung folgt - einschließlich der Organisations- und Verfahrensregeln der Gerichte selbst - unterliegen der Kontrolle und der Legitimation durch die Rechtsprechung. Wenn daher ein Gericht die Machteintfaltung der Verwaltung, des Gerichtsvollziehers oder der unteren Instanz für "unrecht" erklärt, so ist dies nicht, wie die Rechtssoziologie gemeinhin annimmt, ein Fall ungeklärter Normregelung, sondern eine Durchsetzung von "legitimierten" gesellschaftlichen Normen gegen nicht legitimierte [184].

Andererseits aber müssen die Gerichte, um diese legitimierten Normen wirksam zu machen, selbst wieder der Hilfe staatlicher Organe sich bedienen, und es kann, wie Parsons selbst anmerkt [185] sehr wohl der Fall eintreten, daß sich die staatlichen Instanzen lossagen von der Autorität der Rechtsprechung, so daß das (integrative) Rechtssystem dem politischen System untergeordnet wird.

Daraus folgt aber, daß es auch für die Rechtssoziologie wichtig, ja notwendig ist, ähnlich wie die Jurisprudenz zwischen den nach Ansicht und Urteil der Rechtsprechung legitimierten - d.h. "geltenden" - und den "wirksamen" Normen innerhalb des staatlich sanktionierten Normsystems zu unterscheiden. Denn existent und damit der empirischen Betrachtung zugänglich wird eine Norm

---

184) Insoweit besteht, entgegen der Ansicht LLEWELLYNS (Eine realistische Rechtswissenschaft, S. 77), auch zwischen der Entscheidung des "kleinen Steuersekretärs der Abteilung B" und der eines Gerichtes unterster Instanz ein deutlicher qualitativer Unterschied. Der Steuerbeamte "setzt" nicht Recht, sondern "gibt Auskunft" über das Recht, d.h. über die als "legitim" geltenden Steuernormen und handelt selbst danach.

185) The Law and Social Control, S. 61.

bereits dann, wenn sie als Sollensvorstellung in äußeren Symbolen verkörpert ist: wenn ein Rechtsgelehrter sie niedergeschrieben, ein Gericht sie in der Beratung des Urteils als "Recht" befunden und verbal formuliert hat. Und wenn diese Norm nicht "wirksam" wurde, sei es daß politische Instanzen die Durchsetzung verweigerten, sei es daß sie sich im gesellschaftlichen Leben nicht als Teil der Gruppeninstitutionen durchsetzt, so ist diese Norm für die Rechtssoziologie nicht nur nicht uninteressant, sondern die Gründe ihrer Unwirksamkeit können reichsten Aufschluß über Wirkungszusammenhänge und Spannungen im rechtlichen und politischen System der Gesellschaft bieten.

Es wird sich so zuweilen zeigen, daß ein Gericht seine Aufgabe verfehlt, indem es - im Glauben, das gemeinsame Wertsystem zur Geltung zu bringen - auf Wertelemente zurückgegriffen hat, die in der Gesellschaft nicht nur außer Acht gelassen oder durch abweichende Normvorstellungen gefährdet sind, sondern tatsächlich als gemeinsames Orientierungselement bereits aufgegeben und durch neue Leitbilder ersetzt wurden. Dann kann die autoritative Interpretation durch die Gerichte nicht nur keine integrierende Wirkung mehr haben, sondern wirkt durch den impliziten Angriff auf die neuen Wertmuster selbst als Faktor der Unsicherheit und Desintegration [186].

Das oft beobachtete Nachhinken der Rechtsentwicklung hinter den Veränderungen der gesellschaftlichen Normen (cutural lag) wie auch der sprichwörtliche Konservativismus der Juristen finden ihren soziologischen Grund in der Funktion der Gerichte, das gemeinsame Wertsystem der Gesellschaft zu bewahren

---

186) Das auffälligste Beispiel einer solchen Verfehlung des gesellschaftlichen Wertbewußtseins ist in Deutschland zur Zeit die rigorose Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Fragen sexueller Sittlichkeit, die sich so weit entfernt hat von den wirksamen Sollensvorstellungen der Gesellschaftsmitglieder, daß sie selbst desintegrative Tendenzen zeigt, indem sie die oberste Gerichtsbarkeit dem Vorwurf konfessioneller Gebundenheit aussetzt.

und zur Geltung zu bringen. Aber dieses Beharren bei einmal erkannten Wertstrukturen ist nur eine Seite des Phänomens: Je nach dem Bildungsstand der Richter, ihrem Verständnis für die realen Hintergründe sozialer Konflikte und ihrer Aufgeschlossenheit gegenüber neuen Wertideen im zeitgenössischen Kulturleben, können die Gerichte selbst zum Träger des sich erneuernden Wertsystems werden. Indem sie die neuen Werte gleichsam als zwingende Folge der bereits anerkannten proklamieren, setzen sie neue Maßstäbe für die Gesellschaft, deren Institutionalisierung durch den Anschein verbürgter Legitimität nachhaltig gefördert wird.

Eng verbunden mit dieser Funktion der Rechtsprozesse als Mechanismen der "autoritativen Interpretation" des gesellschaftlichen Wertsystems ist ihre zweite Aufgabe, die die Gerichte zum Mittler macht zwischen der Gesellschaft und dem, was die handelnden Mitglieder als Personen angeht. Sie regeln und begrenzen die Autorität kollektiver Instanzen und sichern damit den "Freiheitsraum" der einzelnen Gesellschaftsmitglieder und der autonomen Subsysteme: " ... Die rechtliche Festlegung des Inhalts und der Grenzen der Autorität (wird) eine unbedingte Notwendigkeit in Gesellschaften, deren funktionale Differenzierung einen hohen Stand erreicht hat. Der Effekt einer solchen Differenzierung ist, wie gesagt, die Entstehung eines ganzen Komplexes von Interessen und Strukturen, die wenig mit der Realisierung der Kollektivziele im Sozialen System als ganzem zu tun haben, aber innerhalb dieses Bezugsrahmens mannigfach legitimiert sind als "private Sphären". Die Basis dieser Legitimation bilden natürlich die gemeinsam anerkannten Werte der Gesellschaft, aber ihre Wirkung muß sein, die Rechte der öffentlichen Autorität, die mit jenen Interessen in Konflikt kommen, zu begrenzen" [187]. Mit dieser Aufgabe steht das Recht in

---

187) Structure and Process S. 191. Das bedeutet im Grunde, daß die Regulativnormen im rechtlichen Handlungsgefüge nicht Vorstufen des Zwanges sind, sondern Sicherung gegen unrechten Zwang: Das Strafrecht wird zur magna carta des Verbrechers. Diese Folgerung entspricht dem juristischen Verständnis des Strafrechts ungleich mehr als die Auffassung KÖNIGS, das Strafrecht könne nicht entschul-

(Fortsetzung nächste Seite)

in einem besonderen Verhältnis zum funktionalen Teilsystem der "latency", der Befriedigung nicht im Kollektiv eingebundener Interessen und Bedürfnisse, durch welche die Motivation zu gesellschaftlicher Mitwirkung und Verpflichtung aufrechterhalten wird. Auch diesen Gedanken hat Parsons nicht weiter ausgeführt. Aber die nähere Kenntnis der sozialen Beziehungsformen und Normstrukturen außerhalb der kollektiven Bindungen, die wir anhand des ökologischen Systems gewonnen haben, setzt uns in die Lage, diesen Hinweis weiterzuführen zu einer Hypothese über das, was die besondere Bedeutung des Rechts für den einzelnen Handelnden ausmacht.

In einem hochdifferenzierten Sozialgebilde können die Integrationsmechanismen nicht darauf beschränkt sein, das gemeinverbindliche Wertsystem zur Geltung zu bringen und die Grenzen der kollektiven Verbindlichkeit aufzuweisen, sondern müssen darüber hinaus, um die notwendige Motivation der Mitglieder zu gemeinschaftsbildendem Handeln zu stärken, die Erfüllung grundlegender nicht gruppenbestimmter Interessen ihrer Mitglieder sichern, indem sie jenseits der Grenzen kollektiver Belange die Grundbeziehungen von Handelnden in ihrem Bereich stabilisieren. Denn mit der Dichte und Differenzierung einer Gesellschaft wächst die Schwierigkeit, im Einzelfall eine stabile Grundbeziehung rein auf der Motivorientierung der Partner aufzubauen: Jeder Interaktionspartner steht in einer unübersehbaren Vielzahl von einzelnen Beziehungen, Machtchancen und Abhängigkeiten. Die Abwicklung der einzelnen Interaktion ist daher nicht für jeden Partner von hinreichender Be-

---

(Fortsetzung Anm. 187)

digen; vgl. KÖNIG, "Recht", in: Soziologie, S. 238; in "Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normsysteme" berücksichtigt er immerhin die Entschuldigungsregel des § 54 StGB (Notstand), vgl. S. 44 KÖNIG verkennt, daß das hochentwickelte System des modernen Strafrechts zum nicht geringen Teil gerade dazu dient, eine staatliche Sanktion bei sozial unerwünschten oder auch schädlichen, aber nicht "tatbestandsmäßigem" oder nicht "rechtswidrigem" oder nicht "schuldhaftem" Verhalten auszuschließen.

deutung, um ohne den Einfluß der Gruppen die Chancen der Partner annähernd gleich zu gestalten: A kann seine Macht aus anderen Kontakten gegen den Partner ausspielen und damit rechnen, Einbußen an emotionaler Befriedigung in einer anderen Interaktion oder in der Teilhabe an Gruppen wettzumachen. Damit aber verliert die Interaktion gerade das für die Gesellschaft wichtige Element ihrer normativen Kraft: Der Kontakt baut auf Machtdiktat statt auf Interessenausgleich auf.

Es ist leicht einzusehen, daß die Integration der Gruppen wie der Gesellschaften von jeder Instabilität der grundlegenden Interaktionen wesentlich betroffen wird; denn ein geordnetes Zusammenwirken zu gemeinschaftlichen Zwecken ist schwer zu bewirken, wenn zugleich unter den Mitgliedern Spannungen bestehen. Der Schutz der Schwachen auch außerhalb der kollektiven Sphäre ist daher ein funktionales Erfordernis in einem hochdifferenzierten Kollektiv [188].

Das integrative Teilsystem einer solchen Gruppierung muß daher eine Instanz enthalten, die Streitigkeiten auch dann entscheidet, wenn sie inhaltlich nichts mit der gemeinsamen Zielorientierung zu tun haben, sondern rein dem Grundverhältnis entstammen. Dazu aber muß diese Instanz über gewisse Maßstäbe verfügen, die es ihr erlaubt, instabile Grundbeziehungen hilfsweise zu normieren: das Kollektiv muß Regeln auch für den gruppenexternen Bereich vorsehen, mit seinen spezifischen Mitteln verfestigen und sanktionieren.

Diese "Rechtsmaßstäbe" brauchen aber nicht getreu der typischen Interaktionsregelung für solche Situationen entnommen zu sein, sondern bieten die Möglichkeit, die Norm des "konkreten Rechts", soweit sie dem spezifischen Gruppenzweck

---

188) Diese funktionale Notwendigkeit ergibt sich allerdings nur in soweit, als das Kollektiv auf die Mitwirkung oder das Wohlverhalten des Schwachen nicht verzichten kann, - eine nach unserem heutigen Wertempfinden (d.h. dem Wertsystem unserer Gesellschaft!) unannehmbare, aber soziologisch zwingende Folgerung.

nicht förderlich erscheint, vorsichtig und in gewissen Grenzen vom Wertsystem des Kollektivs her zu korrigieren. Denn diese "oktroierte" Norm wird gleichsam zur Rahmenvorschrift, die hinfort nicht nur bei instabilen Kontakten von der Gruppe durchgesetzt werden kann, sondern auch weitgehend in neuen Beziehungen als Vorbild des "Üblichen und Angemessenen" zugrunde gelegt, wenngleich nach den gegebenen Bedürfnissen ergänzt und konkretisiert wird.

Dabei genügen in Grundbeziehungen, die wegen einer Unklarheit der eigenen Normierung streitig geworden sind, "dispositive" Regeln, die nur hilfsweise als geltend angenommen werden, soweit nichts anderes klar vereinbart war. Als "zwingende" aber sind sie dort erforderlich, wo typische Gefahren für die im Machtverhältnis Unterlegenen auftreten, wie denn schon Solon die Höhe des Zinssatzes für das Verhältnis zwischen Geldverleiher und Schuldner zwingend begrenzen mußte.

Wo durch die Tätigkeit der Gerichte solche Berechtigungsmaßstäbe ausgeformt werden, treten zu dem legitimierten Normsystem des Kollektivs Normen hinzu, die jene ganz andersartige Denkstruktur aufweisen, - die von dem "guten Recht" her gedacht und entworfen sind. Und auch sie werden durch die rationale Tätigkeit der Juristen in jenes einheitliche integrative Normsystem verschmolzen, das wir vorläufig als "staatliches Recht" benannt haben.

Parsons selbst hält allerdings die Tatsache, daß im Recht fixe Normmuster mit Rechten und Pflichten ausgeformt sind, die quer durch alle traditionellen Solidaritätsbindungen gehen, für ein Charakteristikum allein der westlichen Rechtssysteme [189]. Im Lichte seiner gesamten Theorie aber scheint es sich dabei vielmehr um eine notwendige Folge sozialer Differenzierung zu handeln: Immer dort, wo ein Sozialsystem hinreichend differenziert ist, um nicht nur "alle für seine Aufrechterhaltung notwendigen funktionalen Mechanismen innerhalb der eigenen, durch Mitgliedschaft bestimmten Grenzen zu enthalten" - wenn es also

---

189) Structure and Process S. 142 f.

eine "Gesellschaft" im Sinne Parsons ist [190] - sondern sich auch diese funktionalen Mechanismen so weit entwickelt haben, daß sie stark spezialisierte und formalisierte Normen und die notwendigen Schieds- und Sanktionsinstanzen hervorbringen können, tritt jenes charakteristische Normgeflecht auf, das, ausgehend vom gemeinsamen Wertmuster des solidarischen Verbandes, auch Vorstellungen von Rechten und Pflichten in sich aufnimmt, die von jener Solidarität unabhängig sind und doch der Integration auch des Kollektivs dienen.

Es muß allerdings vermutet werden, daß ein Staat, der seine Aufgabe in der Umwälzung der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung und der Erziehung der Staatsbürger zu neuen Werten sieht, die integrativen Funktionsmechanismen ebenfalls diesem politischen Zweck unterwirft und daher ein wesentlich anderes Bild seiner Rechtsstruktur zeigt. Wahrscheinlich könnte durch eine exakte Untersuchung jener Struktur anhand der Gesetzgebung, Rechtsphilosophie und Rechtsdogmatik eines solchen Staates nachgewiesen werden, daß - von der ausdrücklichen Einschränkung oder Leugnung von subjektiven Rechten ganz abgesehen - das gesamte Denken im Schema der Berechtigung im Vergleich zum Rechtsdenken unseres Kulturkreises zurücktritt, weil das Kollektive des Staates hier so überwiegt, daß die Orientierung aus den Erfahrungen der Grundbeziehung demgegenüber nicht mehr durchdringen kann [191].

---

190) Außer der politisch organisierten Territorialgesellschaft unseres Kulturkreises kommt diesem Modell des umfassenden Sozialsystems die katholische Kirche wohl am nächsten. Daher ist die Bereitschaft mancher Autoren der modernen Rechtssoziologie, das "Kanonische Recht" als außerstaatliches Recht gelten zu lassen, auch nach unserer Hypothese begründet. Vgl. HIRSCH, in: Wörterbuch der Soziologie.

191) Dieses Phänomen dürfte Parsons im Blick gehabt haben, als er schrieb, im totalitären Gesellschaftstyp, der sich danach dränge, grundlegende allgemeine Konflikte oder Angelegenheiten zu regeln, gehe das Rechtliche "leicht über Bord". Vgl. Law and Social Control, S. 72.

Eine solche rein objektive Gestaltung der staatlichen Ordnung wurde sowohl im frühen sozialistischen Rechtsdenken - vor allem von Léon Duguit - wie auch zur Zeit des Nationalsozialismus theoretisch proklamiert [192], jedoch nur näherungsweise verwirklicht. Indessen ist sie widerspruchslos konstruierbar [193] und vielleicht auch in gewaltiger Anstrengung kollektiver Kraft zeitweilig zu realisieren. Daß eine solche objektive Ordnung, insofern sie von den gesellschaftlichen Zentralinstanzen durch Sanktionen aufrechterhalten wird, "Recht" im Sinne des formalen Begriffs der Rechtssoziologie wäre, steht außer Zweifel. Aber es wäre eine Ordnung, die sowohl in ihrer Struktur wie in der Art ihrer integrativen Wirkung nichts mehr gemein hätte mit dem, was wir heute nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und der alltäglichen Vorstellung der Rechtsgenossen mit dem Ausdruck "Recht" bezeichnen.

Jede übermäßige Ausrichtung auf eine spezifische Ideologie zerstört das labile Gleichgewicht von Kollektivnormen und Interaktionsnormen innerhalb des staatlich-gesellschaftlichen Systems. Aus diesem Grund gelangt auch kaum eine andere Gruppierung dazu, ein Normgefüge in der Weise auszuformen, daß wir es ohne Vorbehalte als "Recht" in vollem Sinne anerkennen mögen. Denn wo immer sich rechtsähnliche Strukturen bilden - d.h. wo immer eine Gruppe die "externen" Beziehungen der Mitglieder untereinander im kollektiven Normsystem berücksichtigt und hilfsweise regelt - wird doch zumeist das Ausmaß und der Inhalt der Normierung so stark bestimmt durch die Ideologie der Gruppierung, daß die "berechtigten Bedürfnisse" der Partner als Grund der Normierung kaum mehr eine Rolle spie-

---

192) Siehe dazu vor allem die Darstellung bei KASPER, Das subjektive Recht, S. 104 ff..

193) Sie wurde in der rechtsphilosophischen und rechtstheoretischen Literatur mehrfach als Hilfsvorstellung entwickelt. Siehe vor allem Fritz v. HIPPEL, Das Problem der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie, S. 63 ff., mit ausführlichen Nachweisen.

len: die "externe" Beziehung wird unter bestimmten Aspekten als "gruppeninterne" behandelt. So enthält z.B. der ungeschriebene Kodex von Studentenverbindungen zuweilen präzise Regeln darüber, wer für welche Ehrverletzung welche Genugtuung fordern könne; aber gerade darin, daß die "privaten" Beziehungen der Mitglieder vorwiegend unter dem Aspekt der persönlichen Ehre gesehen werden, zeigt sich die Ausrichtung auf die spezifische Ideologie der Verbindung, die nicht danach fragt, ob es den einzelnen danach verlangt, eine Anrempelei im Säbelduell zu ahnden.

Nur wo eine Regelung der externen Beziehungen der Mitglieder um ihrer individuellen Bedürfnisse willen sich in den relationalen Institutionen eines Kollektivs findet, entstehen rechtliche Strukturen. Und zu "Recht" im Sinne unseres alltäglichen Sprachgebrauchs wird eine solche normative Ordnung dann, wenn beide Typen relationaler Institutionen nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern wenn die verschiedenen Weise der sozialen Orientierung aus Grundbeziehung und Kollektiv - das ursprüngliche Denken in Berechtigungen wie die Ausrichtung auf gemeinschaftliche Werte - vereinigt sind zu einer Weise der Sollensvorstellung, die dem anderen das, was ihm um seiner subjektiven Interessen willen zukommt, gewährt im Blick auf die höhere Ordnung, und die Ordnung der Gruppe legitimiert aus dem Bemühen, jedem das Seine angemessener zuzuteilen, als der Wille der einzelnen es jeweils vermöchte.

Wo solcherart die privaten Rechte des einzelnen eingebunden sind in die Institutionen der Gruppe, gewinnt das Denken im Orientierungsschema der Berechtigung den Charakter eines allgemeinen normtechnischen Mittels, das den Entwurf der Gruppenordnung auch dort formt, wo es sich um die Zueinanderordnung von Rollenträgern auf die Funktion der Gemeinschaft hin handelt, und das als Medium dient, durch welches der sozialen Verbindlichkeit des gemeinschaftlichen Wertsystems die Kräfte hinzugeleitet werden, auf denen die Ordnung der Grundbeziehung vor jeder Wertinternalisation beruht: die Kräfte der

selbstorientierten Einsicht in die Notwendigkeit des Ausgleichs und der persönlichen Loyalität im sozialen Kontakt [194].

4. Man könnte nun einwenden, eine solche Auffassung vom Recht biete nur geringe Möglichkeit, zwischen Recht, Moral und Sitte zu unterscheiden; denn auch Moral und Sitte enthielten Normen, die sich ihrem Sinn nach auf Verhältnisse der Grundbeziehung richteten.

Indessen wird bei der Frage nach einer soziologisch-analytischen Trennung von Recht und Moral stillschweigend vorausgesetzt, daß es möglich sei, "Moral" als einen besonderen Typus sozialer Normen auszumachen, der sich mit eben dem Begriff deckt, der in der Diskussion um das Verhältnis von Recht und Moral im Sinne von Recht und Sittlichkeit geprägt wurde. Doch diese Voraussetzung ist fraglich. Sie kann sich auch nicht auf einen feststehenden allgemeinen Sprachgebrauch stützen. Zwar dient in der alltäglichen Sprache der Ausdruck "Moral" mit seinen Ableitungen "moralisch" und "unmoralisch" der Artikulation von Werturteilen über bestimmte Verhaltensweisen; aber welcher Art diese Wertungen sind, inwiefern sie sich unterscheiden von anderen - von "nichtethischen" - Werturteilen über soziales Verhalten, läßt sich soziologisch wohl kaum näher bestimmen, ohne wiederum den philosophischen Begriff der Sittlichkeit vorauszusetzen.

Es kann daher nicht überraschen, daß Parsons den Begriff der Moral in diesem von der Ethik her vorbelasteten Sinn nicht

---

194) Auf welche Weise sich die Bildung eines Rechtssystems vollzieht, ob ein Kollektiv nachträglich Berechtigungsmaßstäbe ausformt und seine relationalen Institutionen danach handeln, oder ob sich über einem Geflecht von verfestigten Normen "konkreten Rechts" mehr und mehr kollektive Institutionen aufbauen, ist für die Struktur des Rechts nicht von Belang. Faktisch dürften beide Entwicklungsformen zu beobachten sein. Der Stamm der Tobriander beispielsweise, dessen "Rechtsordnung" Malinowski schildert, zeigt das Vorherrschen bis zum Ritual verfestigter Gegenseitigkeitsnormen, während spezifisch kollektive Institutionen weitgehend fehlen. Vgl. MALINOWSKI, Sitte und Verbrechen bei den Naturvölkern.

verwendet. "Moral norms" sind für Parsons nicht ein besonderer Ausschnitt der durch soziale Werte bestimmten Verhaltensnormen, sondern die kulturellen Standards schlechthin, soweit sie der Integration eines Handlungssystems dienen, das gesamte Wertsystem einer Gruppierung also, das als "gemeinsames Wertsystem" von den Gruppenmitgliedern internalisiert ist und die Handlungen der einzelnen als Gruppenmitglieder leitet [195].

Moralnormen sind danach für Parsons alle Verhaltenserwartungen im Sozialen System, die sich aus dem spezifischen Wertsystem einer Gruppierung ergeben. Sie haben ihren Ursprung allein in der kollektiven Sphäre des gesellschaftlichen Seins und wirken auf Grundbeziehungen nur indirekt ein, sofern nämlich der einzelne sich von internalisierten Werten auch in den Beziehungen leiten läßt, die sich außerhalb der Grenzen des betreffenden komplexen Systems abspielen.

Diese Auffassung ist nun keineswegs so entfernt von der rechtssoziologischen Ansicht von Moralnormen, wie es zunächst scheinen könnte. Auch Geiger bezeichnet die Moral - im Einklang mit anderen Autoren, wie er selbst betont - als "Gefüge von Handlungsmustern ..., die als gut beurteilt und befolgt werden". Im Bereich des Moralischen beobachte man eine Handlungsweise, weil sie "an sich gut" sei; man übe sie um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf die Folgen [196].

Und da Werte wie "gut" und "böse" für die Soziologie stets Werte innerhalb bestimmter Kultursysteme sind, läßt sich die von Geiger dargestellt Auffassung ohne Schwierigkeit in die Terminologie der modernen soziologischen Theorie übersetzen: Moralnormen sind ein Gefüge von Handlungsmustern, die sich nicht aus der Motivorientierung des einzelnen, sondern aus

---

195) Toward a General Theory S. 170; Social System S. 50.

196) GEIGER, Vorstudien S. 239.

internalisierten - das heißt aber: in einem komplexen Handlungssystem wirksamen - Wertmustern ergeben.

Wenngleich der Begriff der Moral damit so erweitert ist, daß er zur Analyse kollektiver Normsysteme kaum mehr tauglich erscheint, erlaubt er doch gewisse Schlußfolgerungen über das Verhältnis von "Moral" und Recht: Der Tatsache, daß Moralnormen von den einzelnen Gruppenmitgliedern je persönlich internalisiert sein müssen, entspricht nicht nur, daß sie als "schlechthin gut", ohne Abwägen ihrer Zweckmäßigkeit befolgt werden; sie spiegelt sich auch wider in der schon in der Scholastik gelehrten Unterscheidung, die Moral betreffe den Menschen als Einzelwesen (ab agenti), das Recht hingegen den Menschen in seiner Beziehung zum anderen (ad alterum). In der Tat unterscheidet sich das Recht von der Moral allein durch die Einbeziehung nicht-moralischer, weil aus der Motivorientierung in Gegenseitigkeitsbeziehungen stammender Normmuster. Und je mehr in dieser heterogenen Verbindung die auf Interessenabwägung ausgerichteten Gegenseitigkeitsnormen zur Geltung kommen, desto mehr tritt der "moralische" Aspekt des staatlich-gesellschaftlichen Normsystems zurück, desto mehr Distanz gewinnt das Recht gegenüber den traditionellen Wertmustern der gesellschaftlichen Gruppierungen. In dem Maße aber, wie das moralische Element des Rechts an Einfluß verliert, muß auch die Internalisierung der Normen als Weise gemeinsamer Verhaltenseinübung im geschlossenen, einheitlich strukturierten Kollektiv ersetzt werden durch die Möglichkeit rein kognitiver Orientierung an den geltenden Regelungen: Das Recht wird sprachlich formuliert, oft schriftlich fixiert und systematisch zusammengestellt, um es mitteilbar: zur rationalen Verbreitung tauglich zu machen.

Damit erweist sich jene Charakteristik des Rechts, die in der modernen rechtssoziologischen Literatur bereits mehrfach beschrieben wurde, auch von unserem Ansatz her als wohlbegrün-

det: Rechtsnormen seien im Unterschied zur Moral ausdrücklich formuliert und teilweise kodifiziert, sie seien - oft im Widerspruch zur Tradition - weitgehend bewußt gesetzt und vermöchten daher in Wege rationaler Planung in die Zukunft zu wirken [197].

Auch die Regeln der Sitte sind von den Normsystemen moralischer Art deutlich zu unterscheiden: Unter ihnen finden sich eine Vielzahl von typischen Interaktionsregeln; ja man kann sagen, daß die meisten der üblicherweise als Beispiel für Sitte angeführten Verhaltenserwartungen sich inhaltlich nur aus den Gegenseitigkeitsbeziehungen erklären lassen. Denn wie schon Ihering erkannt hat, sind es die Regeln des Benehmens, des persönlichen Auftretens in der Gesellschaft, die "Umgangsformen", mit denen die Sitte "ihre größte Wirksamkeit entfaltet, und wo sie sich ... zum Range einer dritten sozialen Institution neben oder richtiger hinter Recht und Moral erhebt" [198].

Diese Regeln des äußeren Umgangs sind außerordentlich konkret und präzise: Wen man grüßt, wie man kondoliert, wem man wieviel Trinkgeld gibt, wie der Herr eine Dame zum Tanz auffordert - all das ist als "fertige Regel" vorgeformt, und die Bestimmtheit und Präzision dieser "Vorschriften" läßt sich durchaus vergleichen mit der der spontanen Interaktionsregelungen oder der des Rechts. Aber Sittenregeln werden nicht individuell entworfen, sondern "gelernt", und der Prozess dieses Lernens ist der augenfälligste Teil der Sozialisation.

Dabei ist nicht zu erkennen, daß man alle die angeführten Sittenregeln nicht rein als Rollennormen begreifen kann. Zwar läßt sich das Grüßen, Kondolieren, Schenken oder die Anrede

---

197) Vgl. z.B. die Ausführung bei DAHRENDORF, Über Gestalt und Bedeutung des Rechts in der modernen Gesellschaft, und KÖNIG, Das Recht im Zusammenhang der sozialen Normsysteme.

198) IHERING, Der Zweck im Recht, Bd. II, S. 227.

in Briefen nicht trennen von der Stellung der Kontaktpartner im Ranggefüge eines Sozialsystems - der Nichtpromovierte schreibt: "Sehr geehrter Herr Doktor!", der Promovierte schlichter: "Sehr geehrter Herr X" -, doch scheinen die Normen der Sitte in einer besonders engen und bedeutsamen Beziehung zu der Situation zu stehen, in der sich die Handelnden befinden: die Regeln des Grüßens zur Situation des Begegnens, des Kondolierens zur Begegnung nach einem Trauerfall, die Regel des "Vortritts" zur Begegnung an einer Tür oder vor einem Schalter etc. Und während sie einerseits in der kollektiven Sphäre allein an der Rangposition der Partner anknüpfen, könnte ihr Inhalt in gleicher Weise auch in der spontanen wechselseitigen Orientierung der Partner normiert werden: Der Austausch von Grüßen und Geschenken, von Beileidsbezeugungen und Glückwünschen, von Höflichkeitserweisen wie der Aufforderung zum "Vortritt" oder dem Aufheben eines versehentlich fallengelassenen Briefumschlags erscheinen in den Regeln der Sitte normiert in einer Weise, die verfestigt ist aus den typischen Formen des sozialen Kontaktes zweier Personen in bestimmten sozialem Machtverhältnis [199].

So groß ist die Nähe solcher Sittennormen zu ursprünglichen Normierungen in der Grundbeziehung, daß man oft - jeder dürfte das schon erlebt haben - vor dem Problem steht, das Sittengemäße zu tun auf persönliche Art, gleichsam "auszusteigen" aus dem Normgefüge der Sitte und Beileidsworte, Glückwünsche oder Bezeugungen der Hochachtung so auszudrücken, daß der

---

199) Vgl. dazu IHERING, Der Zweck im Recht, Bd. II, S. 193: "Eine Gewohnheit wird dann zur Sitte, wenn sie, obschon ihrem ursprünglichen Motiv nach lediglich dem Interesse der Handelnden dienstbar, den Kristallisationspunkt abgibt, an den sich nach und nach Interessen anderer Personen ansetzen, welche die Gewohnheit zur Voraussetzung ihres Bestandes nehmen, sie parasitenartig umspannend und umklammernd, so daß sich daraus ein einheitlicher, sich gegenseitig bedingender Interessenkomplex bildet".

andere weiß, sie sind nicht geäußert, weil "sich das so gehört", sondern weil sie mir für diese persönliche Beziehung angemessen erscheinen.

Wir wagen also die Hypothese, daß es sich bei den Normen der Sitte um soziale Verhaltenserwartungen handelt, die sich nicht ableiten lassen aus dem spezifischen Gruppenzweck und Wertsystem einer komplexen Gruppierung [200], sondern um "Abstandsregeln" für Grundbeziehungen, entstanden aus der Verfestigung immer wiederkehrender Weisen des Miteinander-Umgehens in bestimmten Situationen. Ihre Wirkung bezieht sich rein auf das äußerliche Verhalten der Partner: Man grüßt sich beispielsweise ohne Rücksicht darauf, was man "füreinander bedeutet", sofern man den anderen in gewisser Weise - etwa durch "Vorstellen" - kennengelernt hat.

Und die Funktion der Sitte dürfte weniger darin zu sehen sein, daß sie Konflikte vermeidet [201] und jenes Mindestmaß an friedlicher "Privatbeziehung" bewirkt, das jedes komplexe

---

200) Etwas anderes gilt allerdings, sofern Regeln der Sitte als "Etikette" in das spezifische Wertsystem einer Gruppe einbezogen sind. Die Kenntnis und Einhaltung der Etikette dient hier als Ausweis der Gruppenzugehörigkeit und macht im gesellschaftlichen Verkehr die Rangstruktur einer Beziehung deutlich. Zum ursprünglichen, persönlichen Verhältnis der Handelnden hat sie keinen Bezug mehr. Vgl. LUHMANN, Funktionen und Folgen formaler Organisation, S. 289, Anm. 11.

Vom Begriff der "Sitte" zu trennen wäre nach der hier vertretenen Auffassung auch eine Kategorie sozialer Normen, die von Ihering wie in der neueren Soziologie der Sitte zugerechnet werden: Es sind soziale Regeln, die eine gesellschaftliche Rollenzuordnung äußerlich sichtbar machen, wie z.B. Regeln der Kleidung als Erkennungsmerkmal des Amtes, des Geschlechts oder einer besonderen Stellung. Vgl. vor allem zur Trauerkleidung und zur Amtstracht IHERING, Der Zweck im Recht, Bd. II, S. 243 ff., 247, 254 f. Ferner gehören hierher die beispielsweise von König als Sitte angesprochenen Initiationsriten im weiteren Sinne, die, wie vor allem Ahnenverehrung, Geburts- und Todesriten, oft religiösen Ursprung haben, stets aber nur aus kollektiven Normvorstellungen und Rollenzuordnungen zu erklären sind. Vgl. KÖNIG, Das Recht im Zusammenhang sozialer Normsysteme, S. 43.

201) siehe nächste Seite

System zu seiner Integration braucht, sondern vor allem darin, daß hier der einzelne entlastet wird von der übermäßigen Anstrengung ständiger Entscheidung und Anpassung an den konkreten anderen in einer Vielzahl flüchtiger oder routinemäßiger Kontakte.

3. Kapitel: Das Recht als heterogenes Normsystem.

1. Es ist ein Indiz für die Richtigkeit unserer These, daß die Auffassung vom Recht als heterogenem Normsystem eben der entspricht, die der Jurisprudenz in ihrer praktischen Arbeit von jeher zugrundeliegt. Der Richter, insbesondere der Zivilrichter, steht ständig vor der Schwierigkeit, über Konflikte entscheiden zu müssen, die im Grunde staatsfremd, "privat" und daher nicht mit den Regeln der staatlichen oder der gesellschaftlichen "Moral" allein zu meistern sind. Und diese Schwierigkeit hat nichts zu tun mit einer Unvollkommenheit oder Unfertigkeit des Rechtssystems, die zu beseitigen dem Gesetzgeber aufgegeben oder auch nur möglich wäre, sondern sie folgt aus der Struktur des staatlichen Normsystems, das von der Zwecksetzung des staatlichen Systems her gar nicht darauf angelegt ist, Entscheidungsmäßstäbe für alle denkbaren Situationen in allen "Tiefenschichten" des sozialen Verkehrs zu geben.

Darum gehört es zum juristischen Handwerk, nicht nur die staatlichen Normen - seien es solche der gesetzlichen Paragraphen, der juristischen Kommentare, der "herrschenden Lehre" oder der ständigen Rechtsprechung - anzuwenden, sondern zurückzugreifen auf die Verhaltensmuster, die fern jeder komplexen Normierung in dem Verhältnis eben der Vertragspartner, eben der Eheleute, eben der Mietsparteien oder Handelsgesellschafter galten, bevor es zum Konflikt kam. Nußbaum hat durch konkrete

---

201) Siehe dazu IHERINGS Ausführungen über die "Sitte als die Sicherheitspolizei des Sittlichen", aaO. S. 207, 212.

Untersuchung der höchstrichterlichen Praxis nachgewiesen, daß seit dem großen Kodifikationen das Gewohnheitsrecht im Sinne der klassischen Jurisprudenz als Faktor der Rechtsbildung nahezu völlig ersetzt ist durch die Handelsbräuche und sonstigen Verkehrsgebräuche [202]; und diese sind eindeutig nicht aus einer allgemeinen opinio necessitatis als Widerspiegelung eines Gruppenkodex gewonnen, sondern verfestigt aus gleichförmig wiederkehrenden konkreten Vertragsgestaltungen. So dient der gesamte Bereich der ursprünglichen Interaktionserwartungen dem Recht als unerschöpfliches Reservoir, aus dem der Richter jenseits der Setzungen einer gesellschaftlichen Zentralinstanz Maßstäbe für das "Gerechte und Billige", für die "von der Rechtsordnung geforderte" Regelung entnimmt.

Daher ist das Recht nichts Abgegrenztes und das Rechtliche kein Attribut, das einer Norm zukomme oder nicht zukomme; sondern eine Norm wird in dem Maße zum Teil des Rechts, in dem sie einbezogen wird in die eigentümliche Denkweise und Wertungsweise, die wir beschrieben haben. So können wir eine Verhaltensnorm dann als "rechtlich" auffassen, wenn sie in einer Begründung und Rechtfertigung unter beiden Gesichtspunkten - dem der allgemeinen Wert- und Ordnungsauffassung der Gruppe wie dem des gegenseitigen Schuldens - steht, wenn auch der Rechtslaie spontan argumentiert: "Das kann er (der andere, der Staat, die Gesellschaft) von mir erwarten - und andererseits: Wo kämen wir hin, wenn diese Anforderung nicht gälte!"

Nicht die Tatsache einer solchen Begründung macht den Rechtscharakter der Norm aus, - sie wäre allenfalls ein Indiz für die soziale Wirksamkeit der Norm -, sondern die Möglichkeit, eine Verhaltensnorm unter diesen beiden Gesichtspunkten

---

202) Siehe NUßBAUM, Theoreme und Wirklichkeit in den Lehren des bürgerlichen Rechts, S. 95 ff..

gleicherweise zu diskutieren. Das wird bei vielen Normen der Fall sein, die bislang allein dem Gebiet der Moral oder der Sitte zugerechnet wurden. Es dürfte sich aber nachweisen lassen, daß solche Normen häufiger und leichter in der richterlichen Praxis gleich Normen des positiven staatlichen Rechts verwandt werden als die, bei denen sich eine Prüfung vom subjektiven Gesichtspunkt des "gerechterweise Schuldens" her nicht anbietet. Und so ist auch das Bestreben der modernen Strafrechtsgesetzgebung, Straftatsbestände wie Verkehrsvergehen ohne konkrete Gefährdung, Gotteslästerung oder Sexualdelikte bei Einwilligung des (verständigen) Betroffenen aus dem Kodex des eigentlichen Kriminalrechts auszuscheiden, soziologisch wohlbegründet: Diese Verbotsnormen haben keinen Rechtscharakter im Sinne unserer Auffassung; denn sie sind zwar vom Wertsystem unserer Gesellschaft her auch heute noch als legitim anzusehen, lassen sich aber nur schwer als Verstoß gegen berechtigte Erwartungen anderer oder auch der Gesellschaft deuten. Gotteslästerung als Verstoß gegen die Ehre Gottes oder die Rechte aller Gläubigen zu bestrafen, widerspricht der allgemeinen Anschauung in unserer Zeit ebenso wie der Versuch, Sodomie wegen Verstoßes gegen die Menschenwürde des Täters selbst als Rechtsdelikt zu werten.

Wenn also Recht nicht denkbar ist ohne die Vorstellung der Gegenseitigkeit, so können wir die Rechtsnorm - um einen geläufigen Ausdruck zu gebrauchen - durchaus als "imperativ-attrivutiv" kennzeichnen. Doch meinen wir dies nicht im rechtstheoretischen Sinne als Verknüpfung von Rechtsgebot und korrespondierendem subjektiven Recht, und auch nicht, wie Petracycki oder auch Gurvitch [203], als Verhaltensgebot oder verpflichtende Vorstellung, in der stets zugleich ein Begünstigter genannt ist, um dessentwillen das rechtliche

---

203) PETRACYCKI, Law and Morality, S. 46 f; GURVITCH, Rechtssoziologie, S. 186.

Verhalten geboten sei, - denn beides ist bei Normen des Strafrechts wie des öffentlichen Rechts häufig nicht der Fall -, sondern im Sinne eines Charakteristikums der besonderen Wertungsweise, aus der heraus jeder Richterspruch und jede gesetzliche Festlegung geschieht: Die doppelte Betrachtung ihrer Angemessenheit an die Erfordernisse der Situation, wie sie sich den betroffenen einzelnen darstellt, andererseits an die Forderungen, die sich aus dem Wertsystem der umfassenden Gruppe ergeben.

Der wichtigste Vermittler der rechtlichen Synthese ist der Richter. Auf Grund seiner besonderen Kenntnis der Wertaspekte wie der Systematik des staatlichen Normgefüges, und andererseits durch seine Nähe zu den individuellen Orientierungsmustern der Handelnden und den aus ihnen generalisierten Normen des "konkreten Rechts", und nicht zuletzt wegen seines besonderen Status, der verknüpft ist mit der Autorität des "Rechtsprechers", schafft er im einzelnen Fall stellvertretend für die Gesellschaft das Recht aus Berechtigungsmustern und gesellschaftlichen Normen. Daher ist der Richter "im Recht" auch dort, wo er mit seinem Spruch keinem Vorbild aus der gefestigten Rechtsprechung folgt, sofern er die "berechtigten Interessen" der Parteien und zugleich die Wertsetzungen der Gesellschaft so in eins fügt, daß die Synthese weithin als "gerecht und billig" empfunden wird. Wo dies aber mißlingt, da wird der Richter zum bloßen Vertreter staatlicher Autorität oder zum Rebell wider das Gesetz, und sein Spruch "gilt" letztlich allein auf Grund der staatlichen Autoritätsnorm, die das Urteil dessen, der in der Rolle des Richters handelt, im Einzelfall unangreifbar macht.

Da nun in unserem Rechtssystem die Fiktion durchgehender positiver Normierung als kognitives Leitbild eine bedeutende Rolle spielt, bedient sich der Richter bei seinem Spruch gewisser dogmatischer Figuren, die ihm den Durchgriff freigeben auf Normmuster, die nicht aus der kollektiven Sphäre des sozialen Handelns stammen. Man denke hier vor allem an die Generalklauseln des Zivilrechts, die auf den "Grundsatz von Treu und Glauben", auf "Verkehrssitte" und "Handelsbrauch" verweisen, an die "Geschäftsführung ohne Auftrag", an die Irrtumsregelung des BGB, die die Frage nach der "Wesentlichkeit" der fehlenden Eigenschaft nicht selbst beantwortet, an die "offenen Tatbestände" des Strafrechts, an die Theorie der "sozialen Adäquanz" und die Argumentation aus der "Natur der Sache". Vor allem aber gehört hierher der von der Rechtssoziologie so sehr mißverstandene Grundsatz der Vertragsfreiheit: Nicht weil die Rechtsordnung den Parteien eine Erlaubnis zu freier Vertragsgestaltung gibt, sind Verträge rechtlich bindend, sondern da das Recht sich - solange die "privaten" Interaktionen nicht unvereinbar sind mit dem Wertsystem der staatlich organisierten Gesellschaft - auf den Schutz individuell geregelter Gegenseitigkeitsverhältnisse beschränkt, respektiert es die getroffene Regelung als "rechtens" und läßt ihr denselben Schutz angedeihen, als wäre sie durch staatliche Norm geschaffen. So sind die ausdrücklichen Willenserklärungen in Vertragsangebot - und -annahme gleichsam nur das allgemeinste Formerfordernis, welches das Bürgerliche Recht für die Anerkennung eines sozialen Gegenseitigkeitsverhältnisses als "Vertrag" voraussetzt; und auch diese Formbestimmung wird mannigfach abgeschwächt durch die Annahme "vorvertraglicher Pflichten", die sich aus der "Sonderstellung" der Beteiligten bereits vor Abschluß eines rechtlichen Vertrags ergäbe, durch die juristische Anerkennung "faktischer Verträge" oder "sozialer Eingliederungsverhältnisse" anstelle eines Arbeitsvertrages etc. [204].

---

204) Die "Privatautornomie" der Partner eines Rechtsverhältnisses ist aber keineswegs auf den Bereich des Schuldrechts, gar des Vertragsrechts beschränkt. Sie spielt

(Fortsetzung nächste Seite)

Solche dogmatischen Figuren und rechtswissenschaftlichen Denkmodelle bieten den äußeren Rahmen für die Berücksichtigung all der sozialen Gegenseitigkeitsnormen von geringster bis weitestgehender Generalisierung, die nicht im positiven Recht enthalten, aber für das Empfinden der Gesellschaftsmitglieder "eigentlich Recht" sind. Und welche davon der Richter in seinem Urteil verwendet, vermag zuweilen Aufschluß darüber zu geben, welche Verfestigungsform einer sozialen Gegenseitigkeitsregel er zu treffen versuchte.

Wahrscheinlich aber lassen sich zwischen solchen Versuchen und dem faktischen Ergebnis des richterlichen Bemühens typische Divergenzen feststellen: So verweist der Rechtsgrundsatz der Vertragsfreiheit den Richter auf die Berücksichtigung der je konkreten Interaktionsmuster. Damit ist aber oft die Erkenntnisfähigkeit des Richters überfordert: Er wird gezwungen, an die Stelle der von den Parteien nicht preisgegebenen, oft ihnen selbst nicht voll bewußten Normmuster Interaktionsregeln zu setzen, die er auf Grund seiner eigenen Erfahrung, unter dem Einfluß der von ihm persönlich internalisierten Wertstandards stellvertretend entwirft oder auch von ähnlich situierten Vertragsverhältnissen her überträgt. Andererseits wird manches, was als Regel der "Verkehrssitte" oder des "Handelsbrauches" in die richterliche Argumentation eingegangen ist, oft genug nicht nur den streitenden Parteien als generelle Regel durchaus unbekannt sein: Es wurde von einem Gutachter aus selbst Erlebtem und als typisch Beobachtetem verdichtet zu Normen, die sich zwar mit den Verbindlichkeitsvorstellungen der Kaufleute in ihren einzelnen Geschäftsbeziehungen durchaus decken, aber bislang nicht zu allgemeinen

---

(Fortsetzung Anm. 204)

zumindest unter dem Gesichtspunkt des "Vertrauensschutzes" in allen Rechtsgebieten eine Rolle. Zudem sind die meisten gesetzlich festgelegten Rechtsinstitute angewiesen auf die Ausfüllung und Konkretisierung durch das, was die Partner des Rechtsverhältnisses vereinbart haben; man denke etwa an Dienstbarkeiten und Sicherungsrechte an Grundstücken oder an Ehe- und Kindschaftsverhältnisse.

Regeln abstrahiert und verfestigt waren [205].

Wo immer eine solche vorrechtliche, aber schon weitgehend generalisierte Norm in die Vorschriften des positiven Rechts übernommen wird, erfährt sie eine charakteristische Veränderung: Mit fortschreitender Rationalisierung des Rechts in einer modernen Gesellschaft lösen sich auch die aufgenommen Berechtigungsnormen weitgehend von ihrem realen Situationsgrund, werden systematisch bearbeitet, durch logische Weiterführung ergänzt und in einer Weise präzisiert, die sich kaum mehr aus der Anschauung des realen Interaktionstypus ermitteln läßt. Und je mehr die Komplexität der sozialen Formen eine Verkürzung und Rationalisierung der Rechtsschemata erfordert, desto feiner und präziser werden diese Rechte rechtstechnisch ausgestaltet durch die Ableitung legitimierter Möglichkeiten, die normativen Voraussetzungen des Rechtsschutzes selbst den Veränderungen der Rollensituation anzupassen durch die Ausübung "sekundärer" Rechte oder "Gestaltungsrechte", durch Kündigung, Anfechtung, Rücktritt oder "Einreden" gegen Rechte des anderen.

Daher ist die "Parallelwertung in der Laiensphäre" in allen Rechtsbereichen, die sich auf das Verhältnis von Handelnden zu Handelnden beziehen, weniger ein laienhafter Nachvollzug der Normlegitimation am gemeinsamen Wertsystem als eine Rückübertragung aus der "Parallelwertung durch Richter und Gesetzgeber" auf die Ebene der ursprünglichen Orientierung: des "konkreten Rechts". Wo aber die Gegenseitigkeitsnormen modifiziert sind durch Wertaspekte, die sich nur aus der Gemeinsamkeit der übergeordneten sozialen Verbindung verstehen lassen, da treten spezifische Diskrepanzen auf zwischen den Anforderungen der Gesellschaft und der Rechtsauffassung des Laien, der sich in der Denkweise der Grundbeziehung orientiert. So kann der Rechtslaie in Deutschland nur schwer einsehen, daß

---

205) Zum üblichen Verfahren und den möglichen Fehlerquellen bei der Feststellung von Handelsbräuchen siehe des näheren DOVE, Subjektive Elemente bei der Gewohnheitsrechtsbildung. Handelsbräuche und typische Geschäftsbedingungen, in: Juristische Wochenschrift, 1916, S. 368 ff..

er die gekaufte und bezahlte Sache selbst dann nicht als sein Eigentum an sich nehmen darf, wenn dem Verkäufer dadurch kein besonderer Nachteil entsteht. Im System des Deutschen Bürgerlichen Rechts aber wird die Klarheit des Güterumsatzes außerordentlich hoch bewertet; das Gesetz macht den Eigentumsübergang von einer Übergabe der Sache durch den Verkäufer oder einen ähnlichen Akt abhängig, und die Rechtsprechung muß versuchen, die Kluft zwischen spontanem Rechtsgefühl des einzelnen und staatlicher Normierung durch die Annahme einer "vermuteten Einwilligung" des Verkäufers oder ähnlicher dogmatischer Konstruktionen zu überbrücken.

Andererseits wird sich leicht auf sein "gutes Recht" berufen, wer seine eigene Sache bei einem gutgläubigenErwerber findet, dem sie vom ungetreuen Verwahrer veräußert wurde. Und auch der Gutgläubige teilt zuweilen diese Rechtsanschauung und gibt die Sache - "aus Anstandsgründen", wie der Jurist es ansieht [206] - an den Voreigentümer heraus. Da aber unsere Gesellschaft auf einen raschen und sicheren Warenumschlag angewiesen ist, schützt das Rechtssystem den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten abweichend von dem "natürlichen Rechtsgefühl", das der einzelne aus seiner "privaten" Orientierung gewinnt.

Bei der Einbeziehung in das Rechtsnormgefüge werden die ursprünglichen Gegenseitigkeitsnormen außer durch Elemente des kollektiven Wertsystems auch durch die staatliche Autoritätsstruktur beeinflußt: Sie werden in weitem Umfang modifiziert durch die Verbindung mit Normen, die die Tätigkeit der staatlichen Organe und den Einsatz der durch die staatliche Organisation gegebenen Hilfsmittel für die Abwicklung des sozialen Verhältnisses und auch für den Streitfall regeln. So finden wir heute beispielsweise dort, wo im einzelnen Grundverhältnis

---

206) So ESSER, Schuldrecht, S. 482.

die Einsicht gestanden haben mag, daß in einem sehr spezifischen, weil allein wegen einer Grundstücksübertragung eingegangenen Kontakt vom Partner kein ungesichertes Vertrauen gefordert werden könne, die komplizierte Rechtsfigur der Vormerkung im Grundbuch, die genau festgelegte und dogmatisch durchgeformte Rechte vorsieht, an die die Partner eines Grundstückskaufs nie denken könnten, wären sie nicht im staatlichen Rechtssystem erarbeitet worden.

Des weiteren hat die Verschmelzung der typischen Interaktionsmuster mit staatlichen Normen zur Folge, daß sich in konkreten Rechtssätzen unseres Rechtssystems ursprüngliche Berechtigungsnormen und spezifisch staatliche Regelung nicht mehr ihrer Struktur nach, sondern nur durch die Besinnung auf ihren Inhalt in seinem Bezug zu individueller Motivorientierung oder gesellschaftlichem Wertsystem unterscheiden lassen. Vor allem deckt sich der Kreis der in das staatliche Normsystem eingegangenen Berechtigungsmuster nicht mit jenen, die im rechtstechnischen Sinn subjektive Rechte gewähren. Die ursprünglichen Gegenseitigkeitsnormen sind vielmehr in mannigfacher Weise im gesamten staatlichen Normsystem eingeschmolzen: Daß rechtstechnisch der Schutz der Einzelperson durch rechtliche "Institutsgarantien" eben sowohl wie durch Gewährung subjektiver Rechte bewirkt werden kann, ist der Jurisprudenz seit langem bewußt [207].

Aber auch im Strafrecht finden sich Gegenseitigkeitselemente, soweit es dem Schutz von Rechtsgütern des einzelnen dient und andererseits das Ausmaß dieses Schutzes nach den "berechtigten Interessen" auch des Täters bestimmt. Man denke nur an § 185 StGB, der Ehrverletzungen generell mit Strafe bedrohte, lange bevor die Jurisprudenz ein absolutes Recht des einzelnen auf Wahrung seiner Ehre anerkannte, und § 193, der gewisse Ehrverletzungen nicht nur dann gerechtfertigt sein läßt, wenn sie der Verteidigung von subjektiven Rechten dienen, sondern schon dann, wenn der Täter damit seine "berechtigten Interessen" wahrnimmt.

---

207) Siehe z.B. RAISER, Der Stand der Lehre vom subjektiven Recht im deutschen Zivilrecht, S. 146 ff..

Aber auch jenseits der relationalen Normen zeigt gerade das Strafrecht, daß Recht insgesamt nicht denkbar ist ohne die Vorstellung der Gegenseitigkeit. Denn innerhalb des Rechts werden Konflikte aller Art nicht gelöst durch Einflußnahme auf die Parteien, selbst sich zu einigen, oder durch den Befehl eines Herrschenden: nicht vorwiegend also durch Vermittelung und Anordnung [208], sondern durch richterliche Entscheidung auf Grund von normativen Verhaltensregeln. Ein Gericht aber, das entscheidet, was jedem Beteiligten nach dem bestehenden Wert- und Normmuster zukomme, setzt die Annahme von Rechten zwingend voraus. Der Herrscher, der Zuwiderhandlung gegen seine Normbefehle "strafrechtlich" ahnden will, ist kein Richter. Die reinen Kollektivnormen erfordern allenfalls eine Sanktionsinstanz, die die Einhaltung des vom Gruppenzweck gebotenen Rollenverhaltens erzwingt. Erst wenn anerkannt ist, daß eine Bestrafung "Schuld" des Verfolgten voraussetzt - wobei natürlich der Schuldbegriff nicht im modernen Sinne verstanden werden muß [209] - kann richterliche Tätigkeit überhaupt gedacht werden. Das Recht auf rechtliches Gehör, auf Berücksichtigung entlastender Umstände oder auch auf Anerkennung der subjektiven Unfähigkeit, anders zu handeln - das erst macht die Sanktion einer Vorschrift "gerichtsfähig": macht sie zum Recht.

---

208) Vgl. dazu TORSTEIN-ECKHOFF, Die Rolle des Vermittelnden, des Richtenden und des Anordnenden bei der Lösung von Konflikten, insbes. S. 254 ff..

209) Daß das Schuldprinzip in diesem Sinne keineswegs eine Erscheinung nur der neueren Rechtsentwicklung ist, hat Arthur KAUFMANN überzeugend nachgewiesen. Vgl. Das Schuldprinzip, S. 217 ff. (218). "Der wesentliche Unterschied des alten zum modernen Strafrecht liegt nicht darin, daß damals der Grundsatz der Erfolgshaftung gegolten habe, während man heute vom Schuldprinzip ausgehe, er besteht vielmehr darin, daß die früheren Rechte in viel weiterem Umfang, als wir das heute tun, bereits in der Verursachung eines rechtswidrigen Erfolges ein mehr oder weniger zwingendes Indiz für die Schuld gesehen haben". Aufschlußreich ist auch der Hinweis von KRIELE - Kriterien der Gerechtikeit, S. 52 - daß das Wort "Strafe" im alltäglichen Sprachgebrauch ausschließlich im Sinne einer Reaktion auf "Schuld" gebraucht wird, wenngleich der Begriff der Schuld erheblich schwankt.

2. Die vielgestaltige Weise der Einbeziehung von Interaktionsmustern in die staatlichen relationalen und regulativen Institutionen ermöglicht erst jene weitgehende Verschmelzung der verschiedenen Gesichtspunkte und Orientierungsweisen im Recht, die wir als das Spezifikum des Rechts angenommen haben. Das Denkschema der "Berechtigung", das dem komplexen Normsystem ursprünglich fremd ist, greift durch die Erfahrung aus Gegenseitigkeitsverhältnissen auf die spezifischen Gruppennormen über: Die staatlichen Rollennormen werden nicht mehr nur als Verhaltenserwartungen an den Rollenträger verstanden, sondern ihre "Kehrseite", die Begünstigung der Gegenrolle, tritt mehr in den Blick und erhält etwas von dem Pathos und der spontanen Achtung, die einem "ursprünglichen Recht" entgegengebracht wird: Der Steuerzahler erhält ein "Recht" auf genaue Auskunft am Finanzamt, der Fußgänger ein "Recht", die Straße zu überqueren, wenn die Ampel grün zeigt, wobei für den Laien von durchaus sekundärer Bedeutung ist, wieweit dieses "Recht" rechtstechnisch als solches ausgeformt ist.

Diese Entwicklung dürfte vor allem zwei Gründe haben, die nur teilweise miteinander verknüpft sind.

Zum ersten zeigen moderne Staaten, soweit sie noch unter dem Einfluß des Naturrechtsdenkens des 17. und 18. Jahrhunderts stehen, die Tendenz, das Denkschema der Berechtigung aus der Interaktion zwischen einzelnen Handelnden generell zu übertragen auf die Stellung des Staatsbürgers zum Staat: Gesellschaftliche Zentralgewalt und Bürger legen ihre gegenseitigen "Rechte" nach billigem Ermessen fest. Und es darf - im Gegensatz zu einer verbreiteten juristischen Lehre - wohl vermutet werden, daß diese Vorstellung es ist, die dem Gedanken des "Rechtsstaats" zugrundeliegt. Nur der "Rechtsstaat" wird zum Partner des Bürgers im sozialen Kontakt, statt in der Stellung umgreifender Macht und absoluter Autorität zu beharren. So gesehen ist der Rechtsstaat nicht formal zu erfassen als ein "System

rechtstechnischer Kunstgriffe zur Gewährleistung gesetzlicher Freiheit" [210], sondern er ist der Staat, der seine Macht gegenüber einzelnen Bürgern und gesellschaftlichen Untergruppierungen soweit als möglich nach dem Orientierungsschema der Interaktion bemißt und begrenzt und Berechtigungen der Bürger auch dort anerkennt, wo sie nicht die gesetzliche Ausformung von subjektiven Rechten erlangen [211].

Man sehe sich die in einem gewissen Zeitraum entworfenen oder in Kraft getretenen Gesetze unseres Staates daraufhin an, wie viele von ihnen nicht primär aus der Argumentation zum Gemeinwohl oder zum Staatszweck begründet werden, sondern auf Grund der einem Interessentenkreis zukommenden "guten Rechte": der Kriegshinterbliebenen auf angemessene Versorgung, der Taxifahrer auf wirksamen Schutz, der Journalisten auf genaue Kennzeichnung der geheimzuhaltenden Tatsachen etc. Alle diese "Berechtigungsverhältnisse" zwischen Staat und Interessent haben keine "ursprüngliche" Interaktion zum Vorbild; man könnte solche Gesetze auch ohne den gedanklichen Rückgriff auf "gute Rechte" der betroffenen Staatsbürger als reine Verwaltungsgesetze entwerfen. Aber das entspräche nicht der heutigen Auffassung vom Wesen unseres Staates als "Rechtsstaates", sondern trüge die Kennzeichen des "Polizeistaates" [212].

Aber neben der veränderten Auffassung über den Staat und sein Verhältnis zum Bürger dürfte bei dem Übergreifen des Berech-

---

211) Es ist offensichtlich, daß diese Auffassung vom Verhältnis des einzelnen zum Staat als einer Interaktionsbeziehung, d.h. einem Verhältnis der Nebenordnung, in Tendenz und Ergebnis sich trifft mit den neueren Versuchen der Staatsphilosophie und Verfassungslehre, den Rechtsstaat dadurch zu bestimmen, daß in ihm "alle Staatstätigkeit auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde verpflichtet" sei. Vgl. MAIHOFER, Menschenwürde im Rechtsstaat, S. 57 ff., 60.

212) F.v.HIPPEL hat eine Rechtsordnung ohne Rechtgeschäfte und ohne subjektiven Rechte hypothetisch beschrieben als ein Staatswesen, "in dem es keine Privatangelegenheiten im Rechtssinne gäbe, sondern das ganze Leben öffentlich-rechtlich von Amts wegen geregelt wäre" und in dem dem einzelnen "seine Lebensaufgabe und sein Lebensrecht in der Gesellschaft in jeder Hinsicht zugeteilt würde", vgl. Privatautonomie S. 64 f.

tigungsdenkens auf spezifisch staatliche (Gruppen-)Normen noch ein weiterer Grund eine wichtige Rolle spielen: Soweit die Maßstäbe der staatlichen Berechtigungsregeln sich im Maßstab des "Gerechten" nicht allzusehr unterscheiden von denen, nach welchen ein einzelner Handelnder sich gegenüber anderen orientiert, kommt so dem staatlichen Normsystem die gesamte Erfahrung zugute, die der einzelne in einer Vielzahl elementarer Kontakte gesammelt und in seine Orientierungsgewohnheiten integriert hat. Auf Grund dieser Erfahrung besitzt der einzelne ein "Rechtsgefühl", welches - im Gegensatz zum Moralbewußtsein - unabhängig ist von jeder Erfahrung kollektiver Anforderungen und von der Kenntnis der Gerichtstätigkeit. Was einem anderen "zukommt", weiß das Gesellschaftsglied durch seine Primärhaftung im sozialen Kontakt, und diese, nicht die Kenntnis staatlicher Rechtsnormen, macht den Inhalt seines Rechtsgefühls aus. Nur soweit die staatliche Regelung dem in Struktur und Wertmaßstab gleicht, was er einzelne selbst in einem privaten Kontakt hätte festlegen, dem anderen "zubilligen" können, fördert das Rechtsgefühl die Durchsetzung der Gesetze, und nur soweit seine Lage der im Gesetz gemeinten typischen Situationen entspricht, akzeptiert dieses vorrechtliche Rechtsgefühl die juristische Entscheidung.

Darum bleibt auch das Rechtsgefühl gegenüber rein administrativen Rechtsnormen stumm. Alle Normen, zu denen sich nicht eine Parallele als private Interaktion denken läßt, können in ihrer "Gerechtigkeit" oder werthaften Zweckmäßigkeit allein durch einen rationalen Rekurs auf die Erfordernisse eines gut geordneten Gemeinwesens abgeschätzt werden, und dazu fühlt der einzelne Bürger sich ohne besondere Kenntnisse weit weniger in der Lage. [213)]

---

213) In gewissem Maße berücksichtigt die Jurisprudenz diesen Unterschied der Rechts- und Unrechtskenntnis beim Problem des strafrechtlichen und außerstrafrechtlichen Verbotsirrtums; vgl. dazu Arthur KAUFMANN, Das Unrechtsbewußtsein in der Schuldlehre des Strafrechts, S. 191 ff.. Vielleicht läßt sich von der Differenzierung der sozialen Orientierungsweisen her überhaupt eine präzisere Abgrenzung von kriminellem Unrecht und schlichter Normverletzung erreichen.

So ist das Rechtsgefühl des einzelnen ein Ausdruck dessen, daß die staatlichen Gegenseitigkeitsnormen einen nichtstaatlichen Ursprung haben, daß sie nicht der Macht der Gruppen über das Individuum entspringen, sondern der freien Setzung des Einzelwillens, wenn sie auch typisiert und generalisiert und mit andersartigen Sanktionen versehen wurden, als dem einzelnen zur Verfügung stehen. Und so ist auch der freiwillige Normgehorsam der Rechtsunterworfenen nicht einfach als Gewohnheit, als Streben nach gesellschaftlicher Belohnung oder auch als Ergebnis der Angst zu verstehn, sondern sie ist weit überwiegend ein Ausdruck der Achtung dieser Norm auf Grund des Rechtsgefühls, der Einsicht in ihren Wert als erleichternder Festsetzung von Interaktionsmustern, die der einzelne, gäbe es keine normsetzende staatliche Instanz, in ähnlicher Weise mit seinem sozialen Partner festgelegt hätte, um den Kontakt zu wahren.

Wo sich die normsetzende Gewalt des Staates in der Weise des Rechtsstaates formiert, gewinnen so die ursprünglich-staatlichen Normen eine ungleich höhere Wirksamkeit als die Verhaltenserwartungen in einem komplexen Normsystem: Ihre verpflichtende Kraft beruht nicht nur auf der Anerkennung des ihnen zugrundeliegenden Wertsystems und der Internalisierung dieser Werte zu unbewußt wirkenden Richtlinien des Verhaltens, und sie werden nicht nur gestützt von den organisierten Sanktionen der staatlichen Gewalt, sondern hinzu tritt durch das Berechtigungsdenken der ursprünglichen Interaktion die typische Verbindlichkeitsweise der Grundnormmuster: das Wissen darum, daß nur durch die Erfüllung der Pflichten die Vorteile des sozialen Kontaktes zu gewinnen sind, und die Scheu, einen Kontakt, der um der eigenen Bedürfnisse willen aufgebaut ist, durch unloyales Verhalten zu zerstören.

Wir haben, ausgehend vom Pathos des "guten Rechts", das im Denken der Laien wie in der Rechtsphilosophie von jeher eng mit dem Phänomen des Rechts als Normsystem verbunden war, die These aufgestellt, daß das staatliche Recht gekennzeichnet ist durch eine eigentümliche Verbindung von Normen verschiedenen Ursprungs und verschiedener Struktur: der gruppenspezifischen Normen, die der Erhaltung und Ordnung des Gemeinwesens dienen,und der auf verschiedenen Stufen generalisierten Interaktionsnormen, die sich aus der Spontannormierung der individuellen Partner in einem nicht gruppengebundenen, an den eigenen Interessen und den Bedingungen gegenseitiger Bedürfnisbefriedigung orientierten Kontakt ergeben. Die Verquickung beider Normtypen, gefördert durch die Rationalisierung in einem modernen Rechtsapparat, hat ein spezifisches Normgeflecht geschaffen, dessen Elemente sich weitgehend ergänzen und gegenseitig stützen und ihrerseits wieder auf die in den "privaten" Interaktionen entstehenden Normmuster zurückwirken.

Es dürfte deutlich geworden sein, daß vor allem die These vom Ursprung des Berechtigungsdenkens auf einer niedrigeren Ebene sozialer Komplexität als der Gruppe in der Lage ist, die ideologischen Faktoren des Rechts nicht als boßen Reflex der staatlichen Normfaktoren im gesellschaftlichen Bewußtsein, sondern als ursprüngliches Phänomen zu deuten, und damit einen realen Grund des jahrhundertealten Streits um das Wesen des Rechts, die Rolle außerstaatlichen Rechtsdenkens und eine wichtige Quelle des Rechtswandels aufzuzeigen.

Die These von der strukturellen Heterogenität des Rechts erweist sich damit als ein brauchbarer Ansatz rechtssoziologischer Forschung, dessen Reichweite größer ist als die des formalen Rechtsbegriffs der modernen Rechtssoziologie.

Allerdings ist diese Auffassung bisher nur eine Modellvorstellung, entwickelt auf Grund der Erkenntnisse der Allgemeinen Soziologie, wie sie im theoretischen System der gesamtgesellschaftlichen Zusammenhänge von Talcott Parsons enthalten sind. Um ihre Richtigkeit zu erweisen und sie für die Erkenntnis des Rechts als Seinszusammenhang fruchtbar zu machen, bedarf es der sachkundigen empirischen Forschung, die durch Analyse von Gerichtsurteilen, Gesetzgebungsverfahren und Laiendenken sowie einer unvoreingenommenen soziologischen Deutung rechtsdogmatischer Figuren und rechtsphilosophischer Lehren im Konkreten die Wirkungen aufzeigen müßte, die sich aus dem Spannungsverhältnis von ursprünglich-rechtlicher Orientierung des einzelnen und dem wertbezogenen Ordnungsgefüge der Gruppe ergeben.

difo-druck schmacht · bamberg